



universität
wien

DIPLOMARBEIT / DIPLOMA THESIS

Titel der Diplomarbeit / Title of the Diploma Thesis

„Frauenbewegungen und Geschlechterpolitik im
„Ständestaat““

verfasst von / submitted by

Mag. Benedikt Dienstl

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of

Magister der Philosophie (Mag. phil.)

Wien, 2021 / Vienna, 2021

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
degree programme code as it appears on
the student record sheet:

A 190 313 482

Studienrichtung lt. Studienblatt /
degree programme as it appears on
the student record sheet:

Lehramtsstudium, UF Geschichte, UF Bewegung und Sport

Betreut von / Supervisor:

Univ.-Doz. Mag.^a Dr.ⁱⁿ Maria Mesner

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
1. Österreich 1933-1938: Faschismus oder autoritäre Diktatur	5
1.1. Autoritarismus und Totalitarismus	9
1.2. Faschismus – Bewegungen und Regime	11
1.3. Ideologie, Führerkult, Massenbasis, Repression und Gewalt	14
1.4. Conclusio Faschismusdisput.....	28
2. Erwerbstätigkeit und Frauendiskriminierung im „Ständestaat“	31
2.1. Lehrerinnenzölibat	33
2.2. Die Einführung des Doppelverdienergesetzes.....	38
2.2.1. Das Doppelverdienergesetz im Detail.....	40
3. Die Katholischen Kirche und der halbfaschistische „Ständestaat“	47
3.1. Geschlechterkonstruktion und Geschlechterordnung im „Ständestaat“.....	53
3.2. Katholische Frauenvereine und das Doppelverdienergesetz.....	71
3.3. Die Rolle der Katholikinnen im „Ständestaat“.....	80
4. Der Bund Österreichischer Frauenvereine im „Ständestaat“	85
4.1. Emanzipationsdiskurse und Geschlechtsdifferenz im „Ständestaat“	87
4.2. Mütterlichkeit.....	92
4.3. Die Krise der Frauenbewegungen.....	99
4.4. Bürgerliche Frauenvereine und ihr Umgang mit dem Doppelverdienergesetz	101
5. Konkrete Auswirkungen und ideologische Einordnung des Doppelverdienergesetzes.	113
6. Fazit.....	119
Literaturverzeichnis.....	123
Internetquellen.....	125
Abstract	128
Eidesstattliche Erklärung.....	129

Einleitung

Diese Arbeit befasst sich mit der Transformation des österreichischen Staates, die durch die Ausschaltung der parlamentarischen Demokratie 1933 vonstattenging. Hierbei sollen die politisch-sozialen Auswirkungen, sowie die Veränderungen für Frauen im Speziellen untersucht werden.

Nach den Februarkämpfen 1934 etablierte sich ein autoritäres Regime in Österreich, zu Beginn unter Bundeskanzler Engelbert Dollfuß. Dieser wurde bei einem missglückten Putschversuch der Nationalsozialisten im Juli 1934 ermordet. Die Führung übernahm nun Kurt Schuschnigg, der bis zum „Anschluss“ 1938 und damit bis zu dem Ende des Regimes als Bundeskanzler fungierte. Die Sozialdemokratie wurde aufgelöst und sie existierte nur noch im Untergrund. Die 1933 gegründete Vaterländische Front wurde als einzige Partei akzeptiert. Zahlreiche Dissident/innen wurden vom Regime verfolgt und viele auch verhaftet. Es wurden „Anhaltelager“ für Andersdenkende in der Gesellschaft geschaffen. Angestrebt wurde eine neue Ausrichtung des Staates, in dem die Gesellschaft eine berufsständische Ordnung in Form einer ständischen Verfassung bekommen sollte. Außerdem kam es zu einer autoritären Machtkonzentration im Amt des Bundeskanzlers.¹

Diese Veränderungen sollen differenziert dargelegt werden und es soll diskutiert werden, ob es sich beim österreichischen „Ständestaat“ (Selbstbezeichnung des Regimes) um Faschismus gehandelt hat. Eine Debatte um den korrekten Begriff des österreichischen Regimes von 1934 bis 1938 entbrannte und ist bis heute nicht ganz geklärt. Soll man Austrofaschismus, Ständestaat, Klerikalfaschismus, Imitationsfaschismus, autoritäres Regime, Regierungsdiktatur, Kanzlerdiktatur oder einen anderen der vielen Begriffe verwenden, die sich im Diskurs finden, um die Jahre 1933 bis 1938 beschreiben und erklären zu können? Hierfür werden neben den Standardwerken von Eric Hobsbawm², Emmerich Tálos³, Ernst Hanisch⁴

¹ Wien.gv: *Ständestaat*, <https://www.geschichtewiki.wien.gv.at/St%C3%A4ndestaat>, Zugriff: 12.11.2019

² Vgl. Hobsbawm, Eric: *Das Zeitalter der Extreme – Weltgeschichte des 20. Jahrhunderts*, München-Wien, 1995.

³ Vgl. Tálos, Emmerich: *Das austrofaschistische Herrschaftssystem. Österreich 1934-1938*, Wien, 2013.

⁴ Vgl. Hanisch, Ernst: *Der lange Schatten des Staates*, Wien, 1994.

und Helmut Wahnout⁵, auch die Beiträge von Gerhard Botz⁶, Lothar Höbelt⁷, Werner Anzenberger⁸ und Florian Wenninger⁹ behandelt werden. Diese haben in einer kontroversen Debatte um die Bedeutung des „Ständestaates“ ihre Ansichten im Zeitgeschichte Fachmagazin HISTORICUM (2017) zu diesem Themenkomplex zum Ausdruck gebracht.

Ein besonderer Fokus der Arbeit wird ebenfalls auf den Frauenbewegungen und die Geschlechterpolitik im „Ständestaat“ liegen. Dies soll durch die Auseinandersetzung mit österreichischen Frauenvereinen und Katholischen Frauenorganisationen gelingen. Anhand der Diskurse innerhalb der Frauenvereine wird der Frage nachgegangen werden, wie die Funktionärinnen der Frauenvereine mit der systematischen Verdrängung aus der öffentlichen Sphäre und Erwerbstätigkeit umgegangen sind. Ihr Kampf um weibliche Erwerbstätigkeit, politische Mitsprache und den gleichzeitigen Matriarchatsphantasien, im Speziellen im Bund österreichischer Frauenvereine (BÖFV), wird untersucht werden. Des Weiteren soll die Frage beantwortet werden, inwiefern die Diskriminierung der Frau sich als ein Ausdruck des „Ständestaates“ verstehen lässt. War dieser „Ständestaat“ geprägt von einer faschistischen Gesinnung und wurden Frauen als Menschen zweiter Klasse betrachtet?

⁵ Vgl. Wahnout, Helmut: *Die Verfassung 1934 im Widerstreit der unterschiedlichen Kräfte im Regierungslager*, Wien, 2012.

⁶ Vgl. Botz, Gerhard: *Gerhard Botz über Die österreichische Diktatur. Interview*, HISTORICUM N. F. III-IV, 2017, S. 26-41.

⁷ Vgl. Höbelt, Lothar: *Austro-Fascismus? Die Suppe ist zu dünn*, HISTORICUM N. F. III-IV, 2017, S. 62-69.

⁸ Vgl. Anzenberger, Werner: *Die österreichische Diktatur – Ein faschistisches Gewaltregime?*, HISTORICUM N. F. III-IV, 2017, S. 42-51.

⁹ Vgl. Wenninger, Florian: *Die Scheu vor dem F-Wort. Anmerkungen zur Verortung des Dollfuß/Schuschnigg-Regimes*, HISTORICUM N. F. III-IV, 2017, S. 52-61.

1. Österreich 1933-1938: Faschismus oder autoritäre Diktatur

Im Kontext des „kurzen 20. Jahrhunderts“, wie es Hobsbawm nennt, wird bis heute die Debatte um das österreichische Herrschaftssystem von 1933 bis 1938 virulent geführt. Eric Hobsbawm zitiert zwölf Menschen und ihre Perspektiven auf das 20. Jahrhundert, um den Zeitgeist und die Bedeutung dieses Jahrhunderts einzufangen:

„René Dumont (Agronom, Ökologe, Frankreich): Ich sehe es nur als ein Jahrhundert der Massaker und Kriege. [...]

Yehudi Menuhin (Musiker, Großbritannien): Wenn ich das 20. Jahrhundert zusammenfassen sollte, würde ich sagen, dass es die größten Hoffnungen hervorrief, die die Menschheit jemals gehegt hat, und alle Illusionen und Ideale zerstörte.

Leo Valiani (Historiker, Italien): Unser Jahrhundert demonstriert, dass der Sieg der Ideale von Gerechtigkeit und Gleichheit immer nur kurzlebig ist, aber auch, dass wir immer wieder von neuem beginnen können, wenn es uns gelingt, die Freiheit zu erhalten.“¹⁰

Die ideologische, historische und staatswissenschaftliche Einordnung des Dollfuß/Schuschnigg Regimes ist diffizil, scheint sie sich doch den gängigen Kategorien zu entziehen. *„Wohl unbestritten ist, dass die Regierungsform in Österreich nach dem Verfassungsbruch 1933/1934 demokratischen Prinzipien widersprach. Auf diese Formel als kleinsten Nenner einigte sich das offizielle Österreich [...] im Aufhebungs- und Rehabilitierungsgesetz 2011.“¹¹* Durch die Ausschaltung des österreichischen Parlaments am 4. März 1933 und die Errichtung eines autoritären Regimes, das als antiparlamentarisch charakterisiert werden muss, wurden einige Repressivmaßnahmen ergriffen. Diese richteten sich gegen alle nicht regimetreuen politischen Parteien und Organisationen. Basis dessen war das Kriegswirtschaftliche Ermächtigungsgesetz (KWEG) von 1917 (BGBl 307/1917). Dieses wurde am 1. Oktober 1932 erstmalig durch die Bundesregierung zum Erlass einer Verordnung angewandt.¹² Nach heute durchgängiger

¹⁰ Hobsbawm, Eric: *Das Zeitalter der Extreme – Weltgeschichte des 20. Jahrhunderts*, München-Wien, 1995, S. 15.

¹¹ Anzenberger, Werner: *Die österreichische Diktatur – Ein faschistisches Gewaltregime?*, HISTORICUM N. F. III-IV, 2017, S. 42.

¹² Vgl. Wohnout, Helmut: *Die Verfassung 1934 im Widerstreit der unterschiedlichen Kräfte im Regierungslager*, Wien, 2012, S. 18.

Meinung geschah dies in rechtswidriger Weise. „Nachdem bereits am 31.3.1933 der (sozialdemokratische) Republikanische Schutzbund aufgelöst und am 26.5. mittels KWEK-Verordnung jegliche Betätigung für die Kommunistische Partei (KPÖ) verboten worden war (BGBl 200/1933), erfolgte im Zuge der ersten großen NS-Terrorismuswelle ein dementsprechendes Verbot für die NSDAP am 19.6.1933 (BGBl 240/1933). Die Lahmlegung des Verfassungsgerichtshofes durch die Regierung im Mai 1933 machte eine Überprüfung der KWEK-Regierungspraxis unmöglich (BGBl 1933/191).“¹³

Der Begriff Faschismus findet als politisches Schlagwort und analytische Vergleichsebene Verwendung. Höbelt meint zur der Debatte um die Definition des österreichischen Regimes zwischen 1934 und 1938: „Jegliche Erörterung über Wert oder Unwert des Vokabels Austrofaschismus (mit oder ohne Anführungszeichen), ja über die Klassifikation eines Regimes als faschistisch oder nicht begegnet zwei offenkundigen Schwierigkeiten: zum einen – wie bei fast allen gängigen Termini – dem Fehlen einer allgemein gültigen Definition des Begriffs, zum anderen aber dem wertenden Beigeschmack, der damit verbunden ist.“¹⁴ Doch auch Adjektive wie „autoritär“, „totalitär“ und „demokratisch“ sind Sammelbegriffe, die politisch aufgeladen und differenziert in Verwendung sind. Aus diesem Grund bilden die Verwendung und Begriffsklärung von Faschismus eine essentielle und notwendige Grundlage für einen wissenschaftlichen Diskurs und darf nicht vernachlässigt werden.¹⁵

Für den Begriff des Faschismus existieren viele Definitionen, wenn auch keine eindeutig und allgemein gültige Definition. Trotzdem gibt es einige Kriterien und Definitionen, die im Folgenden dargelegt werden. Eric Hobsbawm spricht auch von einer moralischen Krise, die vorherrschend war, in der der Faschismus gedeihen konnte. Es kam zu einer Degeneration bzw. zu einem Verfall der Grundsätze der modernen Zivilisation. Aber auch eine Krise der „historischen Strukturen der menschlichen Beziehungen, die die moderne Gesellschaft von der präindustriellen und präkapitalistischen Vergangenheit geerbt hatte und die, wie wir heute wissen, zur Wirksamkeit verholfen haben. Nicht eine bestimmte Möglichkeit der Organisation von Gesellschaften war in die Krise geraten, sondern alle Möglichkeiten. Und die seltsamen

¹³ Reiter-Zatloukal, Ilse und Rothländer, Christiane: *Staatsbürgerschaftsentzug und Geschlechterdifferenz. Rechtsgrundlagen und Ausbürgerungspraxis 1933 bis 1938 am Beispiel Wien*, L'Homme, 2010, S. 135 f.

¹⁴ Höbelt, Lothar: *Austro-Fascismus? Die Suppe ist zu dünn*, HISTORICUM N. F. III-IV, 2017, S. 62.

¹⁵ Vgl. Wenninger, Florian: *Die Scheu vor dem F-Wort. Anmerkungen zur Verortung des Dollfuß/Schuschnigg-Regimes*, HISTORICUM N. F. III-IV, 2017, S. 54.

Rufe nach einer ‚Zivilgesellschaft‘, nach ‚Gemeinschaft‘ – und das in einer Zeit, in der solche Worte ihre traditionelle Bedeutung verloren hatte und zu leeren Phrasen geworden waren -, nach Gruppenidentität, die sich nur durch eine einzige Möglichkeit definierte, nämlich durch den Ausschluss von Außenseitern [...].“¹⁶

Die Wenigsten der heute in der historischen Forschung beschriebenen faschistischen Systeme der Zwischenkriegszeit haben sich selbst so bezeichnet. Bernd Martin legt den Begriff sehr eng aus und sieht nur den italienischen Faschismus, den Nationalsozialismus und das imperialistische Japan als deren Vertreter.¹⁷ Diese Engführung greift Anzenberger und Wenninger zu kurz. „Vielmehr wird man unter ‚faschistisch‘ rechtsgerichtete, nationalistische und nach dem Führerprinzip organisierte antiliberalen Bewegungen und Herrschaftssysteme zu verstehen haben, die sich auf den Anspruch einer mehr oder weniger geschlossenen Volksgemeinschaft und Ideologie stützen.“¹⁸

Höbelt definiert Faschismus als eine antimarxistische Diktatur, die temporär eingeschränkt auch auf post-demokratische Regime anwendbar sei. Darunter versteht er einen Minimalkonsens einer Faschismusdefinition.¹⁹ Diese Definition lässt allerdings viele Fragen offen.

Alexander Häusler und Michael Fehrenschild legen in ihrer wissenschaftlichen Arbeit „*Faschismus in Geschichte und Gegenwart. Ein vergleichender Überblick zur Tauglichkeit eines umstrittenen Begriffs*“ eine taugliche Arbeitsdefinition für Faschismus vor. Sie schlagen vor, den Begriff für rechtsautoritär orientierte Bewegungen und Parteien zu verwenden, die in ihrem politischen Stil und Selbstinszenierung, ihrer Weltanschauung und Propaganda, der politischen Praxis und sozialen Ausrichtung klare Merkmale aufweisen.²⁰ Diese definieren Häusler und Fehrenschild wie folgt:

¹⁶ Vgl. Hobsbawm, Eric: *Das Zeitalter der Extreme – Weltgeschichte des 20. Jahrhunderts*, München-Wien, 1995, S.26

¹⁷ Vgl. Martin, Bernd: *Zur Tauglichkeit eines übergreifenden Faschismus Begriffs*, Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte 29, 1981, S. 48-73.

¹⁸ Anzenberger, Werner: *Die österreichische Diktatur – Ein faschistisches Gewaltregime?*, HISTORICUM N. F. III-IV, 2017, S. 44.

¹⁹ Vgl. Höbelt, Lothar: *Austro-Fascismus? Die Suppe ist zu dünn*, HISTORICUM N. F. III-IV, 2017, S. 62.

²⁰ Vgl. Häusler, Alexander und Fehrenschild, Michael: *Faschismus in Geschichte und Gegenwart. Ein vergleichender Überblick zur Tauglichkeit eines umstrittenen Begriffs*, Berlin, 2020, S. 17., https://www.rosalux.de/fileadmin/rls_uploads/pdfs/Manuskripte/Manuskripte_26_Faschismusstudie.pdf, Zugriff: 12.02.2021.

- ***Gesellschaftsbild und Propaganda:***

Es herrscht eine organische Gesellschaftsauffassung, ein sozialdarwinistisches Gedankengut, welches sehr oft verbunden ist mit einem rassistischen und antisemitischen Menschenbild. Des Weiteren lassen sich antikommunistische, antidemokratische, antiliberale und autoritäre Tendenzen beobachten. Völkisch-nationalistische Narrative sind dem Gesellschaftsbild eigen. Untergangsprophezeiungen sowie auch Erhebungsversprechen sind Teil der politischen Propaganda.²¹

- ***Politischer Stil:***

Es existiert eine charismatische Führerpersönlichkeit. Oft kommt es zu einem „Männerbund“, der sich patriarchalsoldatisch-militaristisch inszeniert. Der politische Stil bedient sich einer Art religiösen Ritualisierung nationalistischer Erweckungszeremonien.²²

- ***Politische Praxis:***

Sowohl Partei als auch Gesellschaftsstrukturen sind paramilitärisch organisiert. Der politischen Praxis ist eine dynamische, kumulative Radikalisierung eigen. Es kommt regelmäßig zu exzessiver und struktureller Gewalt. Die Stoßrichtung ist autoritär-etatistisch, militaristisch und pro-kapitalistisch. Des Weiteren lässt sich eine Radikalisierung des Konservatismus beobachten.²³

- ***Soziale Basis und Funktion:***

In der Anfangsphase bilden die Mittelschichten und Kleinbürger/innen die Kernbasis der faschistischen Partei. Es kommt allerdings auch zu einem Bündnis mit traditionellen Eliten in der Übergangsphase zur Machterlangung. Häusler und Fehrenschild sehen auch eine klassen- und milieuübergreifende Klientel. Dabei kommt es zu einer

²¹ Vgl. Häusler, Alexander und Fehrenschild, Michael: *Faschismus in Geschichte und Gegenwart. Ein vergleichender Überblick zur Tauglichkeit eines umstrittenen Begriffs*, Berlin, 2020, S. 17., https://www.rosalux.de/fileadmin/rls_uploads/pdfs/Manuskripte/Manuskripte_26_Faschismusstudie.pdf, Zugriff: 12.02.2021.

²² Vgl. Ebd. S. 17.

²³ Vgl. Ebd. S. 17.

klassenübergreifenden antidemokratischen Mobilisierung der Menschen, die eine politische Spaltung der Arbeiter/innen Bewegung zur Folge hat.²⁴

1.1. Autoritarismus und Totalitarismus

Es ist bekannt, dass nicht alle rechtsgerichteten Regime, die antidemokratische, antiliberalen, antirechtsstaatliche, antisozialistische und antipluralistische Tendenzen vertreten bzw. diese Geisteshaltung fördern, mit Faschismus gleichzusetzen sind. Es stellt sich die grundsätzliche Frage, ob sich nur im Totalitarismus oder auch im Autoritarismus Faschismus realisieren lässt. Totalitäre Regime streben danach, in allen sozialen Verhältnissen der Gesellschaft zu wirken, wie dies der Nationalsozialismus als Idealtypus des Faschismus tat. Der Totalitarismus erfordert ein hohes Maß an Partizipation am Staatswesen und –geschehen *„sowie ein ‚Formenlassen‘ im Sinne der Schaffung eines ‚neuen Menschen‘ und der vorgegebenen Ideologie.“*²⁵

Der Autoritarismus ist primär darum bemüht, einen geschaffenen Status quo zu erhalten. Seine Bestrebungen für die Umgestaltung der Gesellschaft und eines „neuen Menschen“ spielen eine geringere Rolle bzw. sind zur Gänze im Hintergrund des politischen Geschehens.²⁶

Helmuth Konrad vertritt die Ansicht, dass sich ausschließlich in totalitären Regimen die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen für einen vollwertigen Faschismus bilden könnten.²⁷ Höbelt postuliert in Bezug auf Österreich, dass eine antimoderne, imitationsfaschistische Diktatur herrschte, die gerne faschistisch gewesen wäre, doch reichten die Mittel hierfür nicht aus. Denn man müsse sich das Ausmaß ansehen, das *„über die Außerkraftsetzung der bestehenden Verfassung und über bloße Rhetorik hinaus – der antiliberalen Charakter des Regimes, die Einschränkung von persönlichen Freiheits- und Eigentumsrechten, wie dicht und flächendeckend die Bindung an korporative Organisationen und die Erfassung aller*

²⁴ Vgl. Häusler, Alexander und Fehrenschild, Michael: *Faschismus in Geschichte und Gegenwart. Ein vergleichender Überblick zur Tauglichkeit eines umstrittenen Begriffs*, Berlin, 2020, S. 17., https://www.rosalux.de/fileadmin/rls_uploads/pdfs/Manuskripte/Manuskripte_26_Faschismusstudie.pdf, Zugriff: 12.02.2021.

²⁵ Anzenberger, Werner: *Die österreichische Diktatur – Ein faschistisches Gewaltregime?*, HISTORICUM N. F. III-IV, 2017, S. 43.

²⁶ Vgl. Anzenberger, Werner: *Die österreichische Diktatur – Ein faschistisches Gewaltregime?*, HISTORICUM N. F. III-IV, 2017, S. 43.

²⁷ Vgl. Konrad, Helmut: *1933/1934 in der Geschichtswissenschaft – Unrecht im Sinne des Rechtsstaates*, 2014, S. 36-41.

*Lebensbereiche durch Institutionen des Regimes, mit einem Wort: die Annäherung an den totalitären Staat*²⁸ realisiert wurde. Aus diesem Grund wäre es falsch, von einem „Austrototalitarismus“ oder „Austrofaschismus“ zu sprechen. Aus dieser Perspektive war die österreichische Regierungsform klar autoritär, aber sicherlich nicht totalitär. Auch wenn Anzenberger eine partielle Neigung zum Totalitären während der Trauerfeierlichkeiten um den ermordeten Engelbert Dollfuß erkennen will, bei dem durch Zwangsmaßnahmen ein Bild einer geschlossenen Trauergemeinschaft erzeugt werden sollte. Durch das Bedrängen der Bürger/innen sollte der Eindruck der Massenmobilisierung entstehen, was durch das Beflaggen ihrer Häuser und Wohnungen mit Trauerfahnen sowie durch das Beleuchten ihrer Fenster mit Kerzen erreicht werden sollte.²⁹ Allerdings wirkt dies im Gegensatz zum Durchdringungsgrad und den Konsequenzen für Dissident/innen des totalitären Nationalsozialismus als beinahe groteske Analogie. Auch wenn gezielt Druck durch die Vaterländische Front ausgeübt wurde, hinkt der Vergleich offenkundig.

Auch Emmerich Talós zweifelt, ob sich der Faschismus in autoritären Regimen wirklich voll entwickeln könne.³⁰ Allerdings ist ebenfalls anzumerken, *„dass idealtypisch konstruierte wissenschaftliche Raster der Herrschaftsformen wie das österreichische Regime 1933 bis 1938 eine ‚merkbare Engführung‘ nach sich zöge. Zentrale Aspekte wie der Entstehungszusammenhang, die Träger des Regimes, deren Ziele und Gestaltungsanspruch oder die gesellschaftlichen und politischen Auswirkungen eines Herrschaftssystems blieben ausgeblendet. Vielmehr gehe es darum, das Herrschaftssystem 1933 bis 1938 nicht nur mit einzelnen Dimensionen, sondern insgesamt zu bestimmen. Tut man dies, gelangt man wie Günter Rieger zum Schluss, dass sich Faschismus auch in autoritären Systemen verwirklichen kann.“*³¹

²⁸ Höbelt, Lothar: *Austro-Fascismus? Die Suppe ist zu dünn*, HISTORICUM N. F. III-IV, 2017, S. 62.

²⁹ Vgl. Anzenberger, Werner: *Die österreichische Diktatur – Ein faschistisches Gewaltregime?*, HISTORICUM N. F. III-IV, 2017, S. 43-44.

³⁰ Vgl. Talós, Emmerich: *Das austrofaschistische Herrschaftssystem. Österreich 1934-1938*, Wien, 2013, S. 585 f.

³¹ Anzenberger, Werner: *Die österreichische Diktatur – Ein faschistisches Gewaltregime?*, HISTORICUM N. F. III-IV, 2017, S. 44.

1.2. Faschismus – Bewegungen und Regime

Ein weiteres hilfreiches Kriterium zur Analyse des österreichischen Herrschaftssystems von 1933 bis 1938 ist die Unterscheidung zwischen faschistischen Bewegungen und faschistischen Regimen.

Wenniger beschreibt faschistische Bewegungen als prokapitalistische, rechtsgerichtete Gruppierungen, die ideologisch gegen Aufklärung und Gleichheit auftreten. Sehr oft verfügen sie über eine aktivierbare und militante Massenbasis. Ihnen ist die Vorstellung einer patriarchalen Gesellschaft, die strikt hierarchisch aufgebaut ist, inhärent. Eine Tendenz zum Nationalismus, Sozialdarwinismus, Rassismus und Verschwörungstheorien kennzeichnen sie. *„Programmatik und Ideologie sind allerdings von untergeordneter Bedeutung, in der Praxis zählen vor allem Aktivismus und Sozialdemagogie. Beides camoufliert soziale Konflikte und kanalisiert Ressentiments, die sich ansonsten womöglich gegen die existierenden Eliten richten würden. Die soziale Verheißung des Faschismus, die Volksgemeinschaft, verspricht die Quadratur des Kreises: die Herstellung dauerhaften sozialen Friedens unter Beibehaltung der herrschenden Besitzordnung.“*³²

Die radikale und fundamentale Umgestaltung der Herrschaftsverhältnisse und Gesellschaftsordnung tritt in den Hintergrund. Vielmehr werden bestehende Machtstrukturen stabilisiert und gefestigt. Im Funktionärsapparat der faschistischen Bewegungen finden sich vor allem Akademiker, Militärs, Aristokraten und Beamte. Hingegen besteht die soziale Basis mehrheitlich aus Männern der unteren Mittelschicht. Diese Diskrepanz schafft einen internen Konflikt innerhalb der Bewegung. Die faschistischen Bewegungen verbindet allerdings ein Ideal von Männlichkeit, dass die Erreichung von Macht durch Gewalt und Krieg als legitimiert betrachtet.³³

Die Genese von faschistischen Regimen kann drei Hauptszenarien entspringen.³⁴ Die erste Möglichkeit ist das Bündnis des Bewegungsfaschismus mit den traditionellen Eliten. Vor allem in Italien und Deutschland sei der Faschismus, durch das Zusammenrücken von Rechtsparteien,

³² Wenninger, Florian: *Die Scheu vor dem F-Wort. Anmerkungen zur Verortung des Dollfuß/Schuschnigg-Regimes*, HISTORICUM N. F. III-IV, 2017, S. 54.

³³ Vgl. Wenninger, Florian: *Die Scheu vor dem F-Wort. Anmerkungen zur Verortung des Dollfuß/Schuschnigg-Regimes*, HISTORICUM N. F. III-IV, 2017, S. 54.

³⁴ Vgl. Kallis, Aristotle: *Fascism, Para-Facism and Fascistization: On the Similarities of Three Conceptual Categories*, European History Quarterly 33/2, 2003, S. 240 f.

ökonomischen Eliten und Teilen des Staatsapparates zustande gekommen, weil sich diese bedroht fühlten und zeitgleich zu schwach waren, um ihre Gegner abwehren zu können („*fascitization als a last resort*“³⁵). Alternativ können bestehende Regime selbst eine Faschistisierung einleiten, die zur Absicherung und Verbreitung der Herrschaftsbasis führen soll („*voluntary fascitization*“³⁶). Als letzte Option bietet Kallis die Faschistisierung von oben. Diese soll radikalen Tendenzen an der Basis ihre virulente Sprengkraft nehmen und diese abfangen („*preventive fascitization*“³⁷).³⁸

Soziale Konflikte am Beginn faschistischer Regime werden durch gezielte Propaganda, ständige Radikalisierung und durch andauernde Bekämpfung von Feinden (im Inneren wie Äußerer) versucht zu verschleiern. Große Staaten zeichnet zusätzlich zumeist eine aggressive Außenpolitik aus. Auf sozialer und gesellschaftspolitischer Ebene wurden im Faschismus die Arbeitenden entrechtet, indem gezielt Gewerkschaften aufgelöst wurden und eine militärische Disziplin und Gehorsam von Bediensteten eingefordert wurde. Des Weiteren kam es zu Lohnkürzungen und Zwangsarbeit von Arbeitslosen. Die Verringerung der Arbeitslosigkeit war allerdings im kollektiven Bewusstsein eminent stärker verankert als die eindeutigen Verschlechterungen der sozialen Situation der Arbeitenden. Dies ist wenig verwunderlich, wenn man sich die katastrophalen Zustände durch Massenarbeitslosigkeit in der Weltwirtschaftskrise vor Augen führt.³⁹

Wenninger sieht eine faschistische Herrschaftsausübung nicht bloß durch eine brutale Repression des Regimes definiert. Nicht die gnadenlose Verfolgung von Dissident/innen definiere sie. Faschistische Regime zeichnet auch das Nähren von sozialen Konstruktionen aus, im Speziellen von sozialen Erwartungshaltungen. Egalität wurde durch Symboliken wie Volksgemeinschaft, Volkseintopftag, Frontgemeinschaft und Ähnliches gezielt propagiert und politisch instrumentalisiert. Insbesondere die Jugendorganisationen im Nationalsozialismus (Jungmädelsbund, Bund deutscher Mädel, Jungvolk und Hitler Jugend) und die Deutsche

³⁵ Vgl. Kallis, Aristotle: *Fascism, Para-Facism and Fascitization: On the Similarities of Three Conceptual Categories*, *European History Quarterly* 33/2, 2003, S. 240 f.

³⁶ Vgl. Ebd., S. 240 f.

³⁷ Vgl. Ebd., S. 240 f.

³⁸ Vgl. Wenninger, Florian: *Die Scheu vor dem F-Wort. Anmerkungen zur Verortung des Dollfuß/Schuschnigg-Regimes*, *HISTORICUM N. F. III-IV*, 2017, S. 55.

³⁹ Vgl. Wenninger, Florian: *Die Scheu vor dem F-Wort. Anmerkungen zur Verortung des Dollfuß/Schuschnigg-Regimes*, *HISTORICUM N. F. III-IV*, 2017, S. 55.

Arbeitsfront (DAF) fungierten als integrative Organisationen, in denen Egalität vorgetäuscht wurde. All dies diente der lückenlosen Erfassung und Organisation des gesellschaftlichen Lebens, in der man der Partei nicht entkommen konnte. Das Ergebnis war zwar keine homogene Volksgemeinschaft, nichtsdestotrotz erzeugte es einen enormen Rückhalt in der Bevölkerung.⁴⁰

Eine weitere Interpretation der Faschistisierung bieten marxistische Autoren an. Diese sahen das österreichische Herrschaftssystem 1933 bis 1938 als eine Form diktatorischer Herrschaft in einer privat-kapitalistischen Gesellschaft. Die Krise des Kapitalismus habe zu einer „Zerschlagung der sozialistischen Arbeiterbewegung zum Zwecke der gewaltsamen Senkung der sozialen Kosten der kapitalistischen Produktion“ geführt. Aus diesem Grund sei auch der „Ständestaat“ „nach Entstehungsursache, Wirkungsweise und Funktion als ein faschistisches Herrschaftssystem zu bezeichnen.“⁴¹ Industrielle forderten als Lösung der Weltwirtschaftskrise bereits 1932 ein Regime mit erweiterten Vollmachten. Hierfür dient ein aufgefundenes Exposé eines industriellen Spitzenbeamten als Quelle⁴², der als Lösungsansatz für die Krisenzeit, die die „über den normalen Parlamentarismus hinausgehende“ Variante vorschlug. Eine mit besonderen Vollmachten ausgestattete Regierung sollte den politischen Rückhalt für die Interessen der Industrie schaffen. Die Ausschaltung der Opposition, im Speziellen der Sozialdemokratie, die vor allem wegen arbeitsrechtlichen und lohnpolitischen Forderungen der Industrie ein Dorn im Auge war, aber auch der Heimwehr, der man planwirtschaftliche Vorstellungen bezichtigte, als auch der Nationalsozialisten, vor deren Macht man eine Verunsicherung der ausländischen Investoren fürchtete, war das erklärte Ziel. Es ging ihnen um die Idee einer scheinlegalen Transformation der Regierung, jedoch schwebte ihnen nicht die Vorstellung eines Putsches oder einer Machtübernahme à la Hitler in Deutschland vor. Ziel war eine Präsidialregierung, die mittels Notverordnungen oder außerhalb des parlamentarischen Kurses, durch Ermächtigungsgesetze regieren sollte. Erst als das Dollfuß/Schuschnigg Regime keine gesamtwirtschaftlichen Erfolge vorweisen konnte,

⁴⁰ Vgl. Wenninger, Florian: *Die Scheu vor dem F-Wort. Anmerkungen zur Verortung des Dollfuß/Schuschnigg-Regimes*, HISTORICUM N. F. III-IV, 2017, S. 55.

⁴¹ Hahn, Manfred: *Sozialistische Arbeiterbewegung und diktatorisches Regime in Österreich 1934 bis 1938*, Zeitgeschichte 6/11-12, 1979, S.422-426.

⁴² Vgl. Ehrhart, Robert: *Denkschrift aus dem Nachlass Robert Ehrhart*, Institut für Zeitgeschichte, Universität Wien, DO 893, NL-84/Erhart Mappel.

tendierten die Industriellen zur nationalsozialistischen Variante, welche 1938 zum nationalsozialistischen „Anschluss“ führte.⁴³

Eine vorwiegend ökonomische Definition, die die kapitalismusfunktionale Idee von Faschismus betont, wie das marxistische Autoren tun, greift für Botz beim Dollfuß/Schuschnigg Regime und derer inneren Komplexität zu kurz. Eine solche Erklärung sei für ihn per definitionem reduktionistisch und kann die gesamtgesellschaftliche Realität niemals befriedigend abbilden. Zu viele historische Ereignisse waren für das Zustandekommen des „Ständestaates“ mitverantwortlich. Durchaus valide ist wahrscheinlich die These, dass Dollfuß' radikal antimarxistischer Kurs wohl auch aufgrund des Nachdrucks der Großindustriellen geschehen sein dürfte, die sich durch das Ende der Demokratie die Zerschlagung der Arbeiterbewegung, protektionistische Maßnahmen und die Senkung der Produktionskosten erhofft hatten.⁴⁴

1.3. Ideologie, Führerkult, Massenbasis, Repression und Gewalt

Wenninger versucht in seiner Darstellung Faschismus mit den Kriterien von Ideologie, sozialer Funktion, Auftreten, Herrschaftstechniken und innerer Verfasstheit zu analysieren. *„Der zuverlässige Indikator für den Wert eines politischen Idealtypus ist die Summe der berücksichtigten, auf ihren wesenhaften Kern reduzierten Aspekte.“*⁴⁵ Außerdem sollen die Kriterien Ideologie, Führerkult, Massenbasis, Repression und Gewalt ein besseres Verständnis für das österreichische Herrschaftssystem 1933 bis 1938 geben und klären, ob es sich dabei um Faschismus gehandelt hat.

Heute wissen wir, dass Volk und Nation identitätsstiftende Konstruktionen sind, die, nach Robert Miles, von der Existenz naturgegebener Unterteilungen der Weltbevölkerung ausgeht. Darin verkörpert eine Volksgemeinschaft ein politisches Projekt, mit dem Ziel ein Gebiet in Besitz zu nehmen, *„in dem das ‚Volk‘ sich selbst regieren kann“*.⁴⁶ Die Nation, Volk und

⁴³ Vgl. Botz, Gerhard: *>Christlicher Ständestaat<: Austrofaschismus oder autoritäre Diktatur?*, HISTORICUM N. F. III-IV, 2017, S. 16 f.

⁴⁴ Vgl. Ebd., S. 17.

⁴⁵ Wenninger, Florian: *Die Scheu vor dem F-Wort. Anmerkungen zur Verortung des Dollfuß/Schuschnigg-Regimes*, HISTORICUM N. F. III-IV, 2017, S. 54.

⁴⁶ Miles, Robert: *„Rassismus“ Einführung in die Geschichte und Theorie eines Begriffs*, Hamburg, 1991, S. 118 f.

Schicksalsgemeinschaft wurden zu Kampfbegriffen der rechten Propaganda. Sie sollen einen Lebensraum vermitteln, ein Teil „*Lebenssinn in Gegenwart und Zukunft*“.⁴⁷ Damit gingen „*nationaler Egoismus, eine Überhöhung der Interessen der eigenen Nation und die Überordnung der nationalen Gemeinschaft über Rechte des Einzelnen*“ einher.⁴⁸ Eine Nation ist kein reales Gebilde, vielmehr eine imaginierte Gemeinschaft oder ein Konstrukt. Faschismus konstruiert die Idee einer homogenen sozialen Volksgemeinschaft und Nation, die gemeinsame Zielvorstellungen und Werte teilt. In Italien versuchte Mussolini eine bäuerliche Lebensform zu überhöhen und zu verherrlichen und „*einen eng gefassten Nationalismus zu entfachen, Demokratie, Sozialismus und Liberalismus zu bekämpfen und den Hass auf Minderheiten – Juden, Kommunisten, Intellektuelle et cetera – zu lenken*.“ Dadurch sollte ein Herrschaftssystem geschaffen werden, dass „*die Vorrechte der Besitzer beschützt, die Opposition unterdrückt und in möglichst allen Lebensbereichen das Führerprinzip durchsetzen will*.“ Schlussendlich greift der totalitäre Staat, ein voll ausgebauter Faschismus „*zur Erreichung seiner Ziele auf Kampf- und Herrschaftsmethoden zurück, die Terror und Propaganda – obwohl keine konstitutiven Elemente – verbinden, um politische Gegner auszuschalten, die Massen zum Gehorsam zu bringen und Kampfbereitschaft zu erwecken*.“⁴⁹

Bei der österreichischen Diktatur der Jahre 1933 bis 1938 wird auffällig, dass manche dieser Kriterien eine nur geringe Ausprägung haben. Deutlich wird dies beim Führerkult im Vergleich zum italienischen oder deutschen Faschismus. So stand an der Spitze des „neuen Österreichs“ ein „Führer-Kanzler“⁵⁰. Eine klare Konzentration des Führerbegriffs auf Engelbert Dollfuß beginnt bereits im März 1933 und sollte eine allgemein politisch-kulturelle Leitidee darstellen, in dem alle Bereiche des öffentlichen Lebens mit „Führern“ versehen werden sollten. Darüber hinaus wurde das Führerprinzip in der ständestaatlichen Verfassung vom 1. Mai 1934 implementiert. Der gesellschaftliche Durchdringungsgrad des Führerprinzips Italiens oder Deutschlands wurde nie erreicht. Vielleicht auch deshalb, weil Engelbert Dollfuß beim Juli-Putsch der Nationalsozialisten 1934 ermordet wurde. Kurt Schuschnigg übernahm die Regierungsgeschäfte, der Führer- und der Personenkult blieb Dollfuß vorbehalten. Dies führte

⁴⁷ Alter, Peter: *Nationalismus*, Frankfurt am Main 1985, S. 14.

⁴⁸ Hahn, Josef: *HERRSCHER & andere: Das Rennen um die Weltherrschaft*, 2017, S. 82.

⁴⁹ Anzenberger, Werner: *Die österreichische Diktatur – Ein faschistisches Gewaltregime?*, HISTORICUM N. F. III-IV, 2017, S. 44.

⁵⁰ Vgl. Wohnout, Helmut: *Die Verfassung 1934 im Widerstreit der unterschiedlichen Kräfte im Regierungslager*, Wien, 2012, S. 30.

dazu, dass ideologisch ein Totenkult herrschte, mit Dollfuß als imaginiertem Führer an der Spitze. Zweck dieser Maßnahme war es, die Schwächen des noch jungen „Ständestaates“ zu verdecken und eine Basis für eine gemeinsame soziale Volksgemeinschaft zu schaffen.⁵¹ Bekannt ist das *Lied der Jugend*, in dem es heißt:

*„Ihr Jungen, schließt die Reihen gut - Ein Toter führt uns an.
Er gab für Österreich sein Blut - Ein wahrer deutscher Mann.
Die Mörderkugel, die ihn traf,
Die riß das Volk aus Zank und Schlaf.
Wir Jungen stehn bereit,
Mit Dollfuß in die neue Zeit!“*⁵²

Obwohl der Führerkult eine äußerst dienliche ideologische Voraussetzung für eine militante Massenbasis war, gelang es dem österreichischen Regime nicht, dies in vergleichbarer Weise zu realisieren. „Schon allein die Tatsache, dass weder Schuschnigg noch Dollfuß auch nur annähernd dieselbe Machtkonzentration wie ihre Vorbilder erlangen und vergleichbare charismatische Führereigenschaften in den Augen ihrer Untertanen auf sich ziehen konnten, machen die Unterschiede deutlich.“⁵³ Die Verklärung Dollfuß' zum Märtyrer und die Retro-Heilslehre taugten nicht, um die Massen zu begeistern, zu wenig war sie auf Veränderung und Revolution fokussiert. So blieb der Führerkult sowohl hinter dem italienischen als auch deutschen Vorbild zurück.⁵⁴

Die Nähe von Regime und Katholischer Kirche führte allerdings dazu, dass innerhalb der Katholischen Frauenvereine eine hierarchische und führerzentrierte Organisationsform realisiert wurde. Vor allem in der Katholischen Frauenorganisation für die Erzdiözese Wien zeigte sich die Veränderungen durch den „Ständestaat“. Demokratische Strukturen wurden beseitigt und männliche klerikale „Führer“ bestimmten von nun an die Funktionärinnen, die bis

⁵¹ Vgl. Anzenberger, Werner: *Die österreichische Diktatur – Ein faschistisches Gewaltregime?*, HISTORICUM N. F. III-IV, 2017, S. 46.

⁵² Dollfuß-Lied: Quelle: <http://ingeb.org/Lieder/ihrjunge.html>, Zugriff: 06.07.2019

⁵³ Botz, Gerhard: >Christlicher Ständestaat<: *Austrofaschismus oder autoritäre Diktatur?*, HISTORICUM N. F. III-IV, 2017, S. 21

⁵⁴ Vgl. Anzenberger, Werner: *Die österreichische Diktatur – Ein faschistisches Gewaltregime?*, HISTORICUM N. F. III-IV, 2017, S. 46.

dahin gewählt wurden. Diese Veränderungen werden in den späteren Kapiteln genauer erläutert.⁵⁵

Faschismus lebt bis zu einem gewissen Grad von einer aktivierbaren und militanten Massenbasis. Die Gründung der Vaterländischen Front (VF) im Mai 1933 diente der organisatorischen Einbindung der verschiedenen und teils heterogenen Verbände, Gruppen, Heimwehren und der christlichsozialen Anhängerschaft. Sie war eine Imitation der italienischen und deutschen Massenparteien, die den Parteienstaat überwinden sollte und „den österreichischen Staatsgedanken verkörpern, sie sollte das Monopol der politischen Willensbildung im Staat erlangen.“⁵⁶ Die(pseudo-) revolutionäre Aufgabe der Massenpartei, die vor allem in der Bewegungsphase von faschistischen Parteien charakteristisch ist, konnte die VF nie richtig erfüllen, weil sie eher durch korporative und Zwangsmitgliedschaften eine fiktive und nicht reale zahlenmäßige Stärke erreichte. Problembezogene Ausschüsse (Volkspolitische Referate, Traditionsreferate und Soziale Arbeitsgemeinschaft) sollten den verschiedenen politischen Orientierungen eine politische Heimat geben. Doch diese Integrationsstrategie war nicht von Erfolg geprägt. 1937 kam es sogar zum Aufnahmestopp, nachdem bereits über 2 Millionen Österreicher/innen in der VF waren. Höbelt erzählt eine (nicht bestätigte) Anekdote Schuschniggs, der sich über die Stimmung eines Ortes erkundigt, wo der hiesige Polizeichef daraufhin erzählt, dass noch die Hälfte der Bewohner/innen mit den Nazis und die andere Hälfte mit den Sozis sympathisierten, am Ende sollte der Kanzler allerdings mit folgenden Worten beruhigt werden: „Die VF, Herr Bundeskanzler, keine Sorge – alle dabei.“⁵⁷ Während die NSDAP und die italienische PNF (Partito Nazionale Fascista) sich als Kader- und Eliteparteien verstanden, so konstatiert Höbelt, war die VF ein Auffangbecken, ein Sammelsurium von Karteileichen und Zwangsbekehrten. „Die VF kannte keine ‚Ras‘, keine authentischen Führerpersönlichkeiten der zweiten Reihe auf regionaler Ebene; keine faschistische Linke, die eine ‚zweite Revolution‘ gegen Bourgeoisie und ‚alte Eliten‘ einforderte.“⁵⁸

⁵⁵ Vgl. Bandhauer-Schöffmann, Irene: *Der Christliche Ständestaat als Männerstaat? Frauen- und Geschlechterpolitik im Austrofaschismus*, Wien, 2014, S. 268.

⁵⁶ Botz, Gerhard: >Christlicher Ständestaat<: *Austrofaschismus oder autoritäre Diktatur?*, HISTORICUM N. F. III-IV, 2017, S. 19

⁵⁷ Höbelt, Lothar: *Austro-Fascismus? Die Suppe ist zu dünn*, HISTORICUM N. F. III-IV, 2017, S. 65.

⁵⁸ Ebd., S. 65.

Ähnlich argumentiert Botz, der die passiven Mitglieder der VF eher als Opportunisten und Taufscheinchristen bezeichnet. Dies sei auch dem Umstand der extremen Heterogenität geschuldet, die die VF versuchte zu einen. Dem faschistische Heimwehrblock sollte nicht zu viel Einfluss innerhalb der VF gegeben werden, gleichzeitig mussten der Opposition, d.h. den illegalen sozialistischen und kommunistischen Strömungen, Einhalt geboten werden. Eine zu große Mobilisierung hätte systemsprengend sein können, da diese die Unzufriedenen auch in die Arme der dynamischen NS-Bewegung hätte treiben können, die immer mehr Frustrierte und Verärgerte in sich aufzog. Aus diesem Grund erfüllte die VF weder ihre Symbolisierungsfunktion, noch ihre Propagandaaufgaben im ersehnten Maße. Sie produzierte keine loyalen und begeisterten Anhänger eines autoritären Regimes. Die VF dürfte wohl, selbst zu ihrem Höhepunkt, vor allem eine bürokratische Selbstzweckhaftigkeit erfüllt haben.⁵⁹

Wohnout beschreibt die VF als eine „*Einheitspartei, die keine war*“, in der es unterschiedliche Vorstellungen divergierender Partner, der Heimwehr und der christlichsozialen Politiker, gab.⁶⁰ Otto Bauer schrieb bereits 1936 über die VF, dass: „*nicht, wie die Faschistische Partei Italiens und die Nationalsozialistische Partei Deutschlands, aus einer volkstümlichen Massenbewegung hervorgegangen, sondern von der Regierung erfunden und gegründet, mit den Gewaltmitteln des Staates den Volksmassen aufgezwungen worden. In Wirklichkeit ist der Faschismus hier nicht das Naturprodukt elementarer Massenbewegungen und Klassenkämpfe, sondern ein Artefakt, das die gesetzliche Staatsgewalt dem Volke auferlegt hat.*“⁶¹

Auch Emmerich Tálos stellt fest, dass die VF das Ergebnis des Herrschaftssystems und damit der Umgestaltungen in Österreich war, währenddessen die faschistische Partei Italiens der Motor der Veränderungen und damit des Umbruchs war. Er fügt allerdings hinzu, dass die Quellen zeigen, dass in Österreich nach 1933 mehr Aktivitäten von der VF ausgingen, als das zum Beispiel in Italien der Fall war.⁶²

Als Nächstes muss die Rolle der Heimwehr diskutiert werden, die zumeist als faschistisch eingestuft wird und als die radikalste Gruppierung innerhalb der VF operierte. Sie war regional,

⁵⁹ Vgl. Botz, Gerhard: >Christlicher Ständestaat<: Austrofaschismus oder autoritäre Diktatur?, HISTORICUM N. F. III-IV, 2017, S. 19 f.

⁶⁰ Vgl. Wohnout, Helmut: *Die Verfassung 1934 im Widerstreit der unterschiedlichen Kräfte im Regierungslager*, Wien, 2012, S. 21.

⁶¹ Bauer, Otto: *Zwischen den Weltkriegen? (Bratislava 1936)*, Werkausgabe, Bd. 4, Wien, 1976, S. 37.

⁶² Vgl. Tálos, Emmerich: *DAS AUSTROFASCHISTISCHE ÖSTERREICH 1933-1938*, Youtube, 26.09.2017, Zugriff: 05.07.2019, in: <https://www.youtube.com/watch?v=diPve6v0WGw>, 52:45 – 54:00.

cliquenmäßig und ideologisch zutiefst zersplittert und heterogen. Sie machte während der 1. Republik und im „Ständestaat“ sowohl regional als auch inhaltlich verschiedene Entwicklungen durch, so dass es aus diesem Grund schwer ist, von „der Heimwehr“ zu sprechen. *„Die ideologische Klammer, welche die in sich höchst heterogene Heimwehrführung zusammenhielt, bestand in der militanten Bekämpfung der Linken und über weite Strecken in der Ablehnung des Systems der repräsentativen Demokratie.“*⁶³ Einige Flügel der Tiroler und Niederösterreichischen Heimwehr waren von einem konservativ-autoritären Gedankengut beseelt. Währenddessen finden sich im Steirischen Heimatschutz und der Wiener Gruppe um Emil Fey, die Proponenten eines faschistischen Extrems.⁶⁴ Die Verschärfungen der politischen Auseinandersetzungen zwischen den politischen Gruppierungen nach links wie auch nach rechts, *„nach links gegenüber der oppositionellen Sozialdemokratie und nach rechts gegenüber dem immer gewalttätigeren Formen annehmenden NS-Terrorismus“* bewirkte, *„dass der Heimwehr als dem größten paramilitärischen Wehrverband des bürgerlichen Lagers innerhalb der Regierungskoalition ein über seine politisch-parlamentarische Bedeutung hinausgehender Einfluss zuzukommen begann.“*⁶⁵

Höbelt meint dazu allerdings einschränkend: *„Das Problem mit der Heimwehr als faschistischer Massenbewegung ist: Sie war im Sommer und Herbst 1929 wohl tatsächlich eine schillernde Massenbewegung, die den Vergleich mit dem italienischen Faschisten der Jahre 1920/21 nicht zu scheuen brauchte [...]. Die Wahlergebnisse von 1930 geben den Einzugsbereich der Heimwehren daher nur unvollkommen wieder: Er betrug zweifellos mehr als die 6 Prozent Heimatblockstimmen, vermutlich das Doppelte. Mehr als 10 Prozent hatten die Faschisten in Italien 1921 auch nicht. Aber die Heimwehren hatten bis 1932 viel von dieser Masse verloren.“*⁶⁶

Höbelt argumentiert, dass sich die Heimwehr das Ende der parlamentarischen Demokratie und eine Transformation in eine Diktatur (mit Ständischer Verfassung) zweifelsohne entgegengesieht hatte. Die radikale Absage an die Demokratie fand im Korneuburger Eid 1930

⁶³ Wohnout, Helmut: *Die Verfassung 1934 im Widerstreit der unterschiedlichen Kräfte im Regierungslager*, Wien, 2012, S. 22.

⁶⁴ Vgl. Botz, Gerhard: *>Christlicher Ständestaat<: Austrofaschismus oder autoritäre Diktatur?*, HISTORICUM N. F. III-IV, 2017, S. 18.

⁶⁵ Wohnout, Helmut: *Die Verfassung 1934 im Widerstreit der unterschiedlichen Kräfte im Regierungslager*, Wien, 2012, S. 19.

⁶⁶ Höbelt, Lothar: *Austro-Fascismus? Die Suppe ist zu dünn*, HISTORICUM N. F. III-IV, 2017, S. 62-63.

seinen Ausdruck.⁶⁷ Doch sowohl bei der Ausschaltung des Parlaments am 4. März 1933 als auch beim Bürgerkrieg im Februar 1934, war es nicht die Heimwehr, die diese gesellschaftlichen Umwälzungen vorangetragen haben. Weiteres war der Heimwehr ein gewisses Schattendasein bei der Ausarbeitung der neuen ständischen Verfassung beschieden, weil sich Udo Neustädter-Stürmer selten durchsetzen konnte. Höbelt postuliert, dass der Wille zu einer faschistischen Ideenwelt vorhanden war, die Heimwehr allerdings eine andere Faschismus Vorstellung hatte. Diese war ein Resultat eines Kompromisses, ein „*K. u. K. Faschismus, der sich auf die Krone und Kirche stützen sollte (wenn auch keineswegs auf die ‚Klerikal-Demokraten‘ der alten Christlichsozialen Partei!)*“.⁶⁸ Höbelt zitiert hierfür Graf Rudolf Hoyos, der Faschismus und die Enzyklika Quadragesimo anno miteinander verband: „*Der Faschismus wie ich ihn verstehe, ist die beste Art, die Enzyklika zu verwirklichen.*“⁶⁹

Diese Entwicklungen mündeten in der Auflösung der Heimwehren 1936 und der Überführung in die VF. Viele hohe Funktionäre der Heimwehren verblieben bis zum Schluss an wichtigen Schaltstellen des autoritären Staates. Wenniger⁷⁰ führt an, dass die VF als politische Monopolorganisation faschistischen Typs gegründet wurde, und auch, wenn der Durchdringungsgrad hinter ihren italienischen und deutschen Vorbildern blieb, so sollte man den Erfolg nicht als das alleinige Kriterium für eine faschistische Einordnung heranziehen. Höbelt⁷¹ vertritt eine diametrale Sichtweise, der in der faschistischen Umsetzung und Durchdringung ein konstitutives Element sieht.

Häusler und Fehrenschild definieren das Gesellschaftsbild und die Propaganda eines faschistischen Regimes, unter anderem damit, dass diese von sozialdarwinistischen Gedankengut geprägt sind. Sehr oft lassen sich ebenfalls rassistische und antisemitische Menschenbilder beobachten.⁷² Der „Ständestaat“ war nicht durch rassistisch motivierte

⁶⁷ Korneuburger Eid: <https://www.hdgoe.at/korneuburger-eid>, Zugriff: 13.02.2021.

⁶⁸ Höbelt, Lothar: *Austro-Fascismus? Die Suppe ist zu dünn*, HISTORICUM N. F. III-IV, 2017, S. 64.

⁶⁹ Hoyos, Rudolf: Schloßarchiv Horn, Hoyos-Tb., 17.09.1936.

⁷⁰ Vgl. Wenninger, Florian: *Die Scheu vor dem F-Wort. Anmerkungen zur Verortung des Dollfuß/Schuschnigg-Regimes*, HISTORICUM N. F. III-IV, 2017, S. 59.

⁷¹ Vgl. Höbelt, Lothar: *Austro-Fascismus? Die Suppe ist zu dünn*, HISTORICUM N. F. III-IV, 2017, S. 66 ff.

⁷² Vgl. Häusler, Alexander und Fehrenschild, Michael: *Faschismus in Geschichte und Gegenwart. Ein vergleichender Überblick zur Tauglichkeit eines umstrittenen Begriffs*, Berlin, 2020, S. 17., https://www.rosalux.de/fileadmin/rls_uploads/pdfs/Manuskripte/Manuskripte_26_Faschismusstudie.pdf, Zugriff: 12.02.2021.

Verfolgungen oder eine pronatalistische Bevölkerungspolitik, die auf imaginierten Rassenunterschieden beruhte, gekennzeichnet. Doch obwohl Höbelt postuliert, die „VF kannte keine ‚Ras‘“⁷³, lässt sich, laut Bandhauer-Schöffmann, an der Propaganda des Mutterschutzwertes (kurz **MSW**), Inhalte einer „qualitativen Bevölkerungspolitik“ beobachtet werden. Unter „qualitativer Bevölkerungspolitik“ verstand das MSW, dass vor allem Frauen im „ordentlichen Familienverband“ (gemeint waren Frauen, die verheiratet waren), Kinder bekommen sollten. Das MSW ließ sich ideal für Propagandazwecke der VF instrumentalisieren. Aus diesem Grund war es auch in der Öffentlichkeit bedeutend präsenter als das Frauenreferat der VF. Schlagwörter wie „Ehekrise“ und die Furcht des „Aussterbens“ aufgrund eines Geburtenrückganges wurden regelmäßig in konservativen Kreisen diskutiert. Das MSW bezeichnete sich selbst als „*Bollwerk im Kampf gegen alle familienzerstörenden Elemente*“. Die Gründung des MSW ging auf Mina Wolfring zurück, die in einer Italienreise die „Opera nazionale per la maternità ed infanzia“ besucht hatte und eine ähnliche Organisation auch in Österreich aufbauen wollte. Kurz nach Wolfrings Wiederkehr im März 1934 wurde die „Mütter- und Kinderhilfe“ nach dem italienischen Vorbild gegründet. Diese Organisation wurde später zum Mutterschutzwerk umbenannt. Das MSW setzte sich eine Eingliederung der öffentlichen und privaten Institutionen zum Ziel, die für Mütter und Kinder verantwortlich waren. Dazu gehörten Heime, Krippen, Elternvereine, Elternzeitschriften und Mütterberatungsstellen.⁷⁴

Das MSW wollte vor allem dem Geburtenrückgang entgegenwirken, der im konservativen Milieu als eine Katastrophe wahrgenommen wurde. „Obwohl der öffentliche Diskurs sich einzig um die Bekämpfung des Geburtenrückganges drehte, ist die Bevölkerungspolitik des MSW keineswegs uneingeschränkt pronatalistisch zu nennen.“⁷⁵ Denn das MSW vertrat durchaus eine „qualitative Bevölkerungspolitik“. Hierbei wurde das rote Wien als Gegenbild, den bevölkerungspolitischen Vorstellungen des MSW widersprüchlich, dargestellt. Man meinte, dass die Unterstützungen Wiens „zum Teil einem Nachwuchs zugute kommen, der

⁷³ Höbelt, Lothar: *Austro-Fascismus? Die Suppe ist zu dünn*, HISTORICUM N. F. III-IV, 2017, S. 65.

⁷⁴ Vgl. Bandhauer-Schöffmann, Irene: *Der Christliche Ständestaat als Männerstaat? Frauen- und Geschlechterpolitik im Austrofaschismus*, Wien, 2014, S. 262.

⁷⁵ Ebd., S. 270.

hemmungslos und verantwortungslos ins Leben gesetzt wurde [...] und nun dem Staat zur Last falle.“⁷⁶

Deutlich wird die Vorstellung des MSW von „qualitativer Bevölkerungspolitik“ an den vorgesehenen Geschenken und Prämien an kinderreiche Familien, die am Muttertag 1935 ausgezahlt wurden. *„Während also das MSW einerseits ‚arbeitslose und ausgesteuerte Familien‘, nach den Grundsätzen der Quadragesimo anno‘ darauf aufmerksam machte, ‚dass man nicht im Vertrauen auf die öffentliche Fürsorge einfach minderwertigen Nachwuchs [...] in die Welt setzen darf‘, wurden andererseits ‚wirtschaftlich stärkere Kreise auf ihre Pflichten dem Staat und Gott gegenüber, ihre Ehe nicht zu missbrauchen‘, hingewiesen. ‚Von dem Grundsatz ausgehend, dass man mit dem aus der Gosse karitativ aufgezogenen Nachwuchs nicht Österreich aufbauen kann“⁷⁷* Das MSW versuchte unerwünschten Nachwuchs durch gezielte Propaganda, es wurde über Enthaltbarkeit und Ehelosigkeit für gewisse Bevölkerungsschichten gesprochen, zu verhindern. Die Forderungen hätten als ein Schutz vor dem Kinde verstanden werden können. Dadurch stieß man hier an die Grenzen einer katholischen Lehre, für die jedes Leben heilig war. Aus diesem Grund sollten die Aussagen, betonte Wolfring, eben nicht als Schutz vor dem Kinde verstanden werden.⁷⁸

Das Mutterschutzwerk vertrat die Vorstellung, „qualitative Bevölkerungspolitik“ durch einen Fokus auf Mütter zu erreichen, die im sogenannten „ordentlichen Familienverband“ lebten. Dadurch sollten die Geburtenraten in jenen Bezirken gehoben werden, die die „materiellen Voraussetzungen“ hätten. Im Oktober 1937 startete das MSW eine Geburtenhilfeaktion, die ungefähr 1.800 Vätern von vier- und mehrköpfigen Familien, finanzielle Unterstützung auszahlte. Als Kriterium wurde ein „vaterländische Gesinnung“ genannt. Ganz ähnlich wurden Diplome und Geschenke anlässlich von Muttertagen vergeben. *„Das Diplom, in dem das MSW der betreffenden Frau ‚Anerkennung und Dank für ihre im Dienste der Familie geleistete Aufbauarbeit für Volk und Staat‘ aussprach, wurde ebenso wenig wie die kleinen Geldspenden nach sozialen Kriterien vergeben. In einer Weisung des MSW für die Vorarbeiten des Muttertages 1937 heißt es ganz unmissverständlich, ‚dass es im Sinne der Bundesleiterin des Mutterschutzwerkes, Frau Rat der Stadt Wien Mina Wolfring liegt, weniger die bedürftigen*

⁷⁶ Bandhauer-Schöffmann, Irene: *Der Christliche Ständestaat als Männerstaat? Frauen- und Geschlechterpolitik im Austrofaschismus*, Wien, 2014, S. 270.

⁷⁷ Ebd., S. 270.

⁷⁸ Vgl. Ebd., S. 270.

*Mütter, als gute und tüchtige Mütter zu diplomieren. Grundbedingung sind mindestens 3 Kinder, verheiratete und geordnete Verhältnisse (G.O. und D.O. Mitglieder)‘.*⁷⁹ Es zeigte sich eine Verschränkung von ideologischer Gesinnung und staatlichen Zuwendungen.

Bei den Debatten um eine „qualitative Bevölkerungspolitik“ des MSW offenbart sich ein Anspruch des „ständestaatlichen“ Regime auf Zugriff und Beeinflussung der österreichischen „Volksgemeinschaft“. Nichtsdestotrotz ist der Unterschied zum Nationalsozialismus und deren biologistische Propaganda über den gesunden „Volkskörper“ nur allzu offenkundig.

Für Anzenberger ist Faschismus immer mit einer Ideologie, das heißt einer Weltanschauung gepaart, die einen Wahrheitsanspruch erhebt und zeitgleich divergente Ideologien bzw. Anschauungen offen negiert und versucht zu unterdrücken. In Österreich zwischen 1933 und 1938 wurde unter dem Regime Dollfuß und danach Schuschnigg dies Realität. In Österreich hieß das konkret, die gesellschaftlichen Konsequenzen der Aufklärung und Moderne rückgängig zu machen. Das galt ganz speziell für die Menschen- und Bürgerrechte von 1789. Othmar Spann konstruierte einen ideologischen Unterbau, der partiell im Mittelalter wurzelte. Er versuchte ein rückwärtsgewandtes, auf Stände und Zünfte basierendes Gesellschaftsmodell zu entwickeln. Der Emanzipationsprozess der Verfassung von 1920 und die Zielvorstellung der Egalität aller Bürger/innen wurden als gescheitert betrachtet. Stattdessen wurde ein geradezu naives Gegenbild des Bauernhauses propagiert.⁸⁰ Der Herr-Knecht Topos sollte die Verunsicherung der Zeitgenossen lösen: *„Ständische Auffassung berechtigt und verpflichtet den Herrn ebenso wie den Knecht. Wir werden daher wieder zurückgreifen müssen auf ältere Formen, aber nicht nur formalistisch, sondern es muss uns zum Bewusstsein kommen, dass die Arbeit die Menschen einigt. Im Bauernhaus, wo der Bauer mit seinen Knechten nach gemeinsamer Arbeit abends am gleichen Tisch aus gleicher Schüssel seine Suppe isst, da ist berufsständische Zusammengehörigkeit, berufsständische Auffassung.“*⁸¹

Vollendung findet die rückwärtsgewandte antimoderne Ideologie: *„Und verschönert wird das Verhältnis noch, wenn sie beide noch nach Feierabend zum Rosenkranz sich niederknien.*

⁷⁹ Bandhauer-Schöffmann, Irene: *Der Christliche Ständestaat als Männerstaat? Frauen- und Geschlechterpolitik im Austrofaschismus*, Wien, 2014, S. 270 f.

⁸⁰ Vgl. Anzenberger, Werner: *Die österreichische Diktatur – Ein faschistisches Gewaltregime?*, HISTORICUM N. F. III-IV, 2017, S. 45 f.

⁸¹ Dollfuß, Engelbert: *Trabrennplatzrede*, 11.09.1933, https://austria-forum.org/af/Wissenssammlungen/Symbole/Faschismus_-_die_Symbole/Trabrennplatzrede_1933, Zugriff: 7.7.2019

*Dieses Zusammengehörigkeitsgefühl muss in uns wieder wach werden. Nur so werden wir den Marxismus, die falsche Lehre vom notwendigen Kampf der Arbeitnehmer und Arbeitgeber, wirklich in unserem Volke überwinden. Die äußeren Organisationsformen der berufsständischen Vertretung nezugestalten ist die Aufgabe dieser Regierung.*⁸²

Mit diesen Mitteln wurde versucht eine Volksgemeinschaft zu konstruieren, die hierarchisch aufgebaut war, mit dem „Führer-Kanzler“ an der Spitze. Unter Volksgemeinschaft verstand man das völkische Ideal einer harmonischen Gesellschaft, die gegen Klassenkampf und Parteienhader, die Einheit und nationale Geschlossenheit verkündete.⁸³ Ziel war es, ein Österreichbild zu entwerfen, ein „wahres Deutschtum“, welches dem nationalsozialistischen Deutschland und seiner Ideologie entgegengesetzt werden konnte. Doch wie der Vaterländischen Front schien auch der Ideologie des „Ständestaates“ ein ähnliches Schattendasein zu blühen. Die Transformation der Gesellschaft blieb aus, denn sie vollzog sich großteils auf dem Papier. Gerade einmal zwei Berufsstände wurden de facto realisiert, die ohnehin bereits an der sozialen und politischen Basis des autoritären Regimes partizipierten. Eingerichtet wurden die „Land- und Forstwirtschaft“ und der „öffentliche Dienst“. *„Auch unterhalb der Verfassung blieb der berufsständische Aufbau 1934 völlig in seinen Anfängen stecken und musste aus der Regierungstätigkeit mangels Konsensfähigkeit weitgehend ausgeklammert werden.“*⁸⁴ Der Föderalismus und die Gemeindeautonomie wurden ausgehöhlt und der Bundespräsident Miklas ins Abseits gestellt, *„der für legislative Aufgaben zuständige ‚Bundestag‘ und die anderen Organe des ‚Ständestaats‘ waren kaum mehr als Akklamationsgremien, vor denen der Bundeskanzler programmatische Reden hielt. Ein ausgedehntes Notverordnungsrecht der Bundesregierung und eine mehr praktisch als verfassungsmäßig begründete Machtausstattung des ‚Führers der Bundesregierung‘ akzentuierten noch die autoritär-diktatorischen Merkmale des ‚Ständestaats‘.*⁸⁵

⁸² Dollfuß, Engelbert: *Trabrennplatzrede*, 11.09.1933, https://austria-forum.org/af/Wissenssammlungen/Symbole/Faschismus_-_die_Symbole/Trabrennplatzrede_1933, Zugriff: 7.7.2019

⁸³ Vgl. Wild, Michael: *Volksgemeinschaft*, <https://docupedia.de/zg/Volksgemeinschaft>, Zugriff: 13.02.2021

⁸⁴ Wohnout, Helmut: *Die Verfassung 1934 im Widerstreit der unterschiedlichen Kräfte im Regierungslager*, Wien, 2012, S. 29.

⁸⁵ Botz, Gerhard: *>Christlicher Ständestaat<: Austrofaschismus oder autoritäre Diktatur?*, HISTORICUM N. F. III-IV, 2017, S. 20.

Es wird deutlich, dass vor allem die Bundesregierung, insbesondere der Kanzler, mit ausgedehnten Vollmachten, den Staat mittels Notverordnungen regierte und die Idee der berufsständischen Verfassung nie wirklich realisiert wurde.

Eine weitere Perspektive bietet die Form der Repression und Gewalt eines Regimes gegenüber Dissident/innen. Obwohl diese nicht notwendigerweise ein konstitutives Element des Faschismus ist, liegt es nahe, trotzdem die verschiedenen faschistischen Systeme miteinander zu vergleichen, um aufzuzeigen, wo es Gemeinsamkeiten und Unterschiede gab. Anzenberger beschreibt das Ausmaß der Repression und Gewalt der österreichischen Diktatur als „*Staatsterror*“. Er führt hierfür mehrere Argumente an, wie zum Beispiel die Gleichschaltung der Polizei und Justiz nach den Februarkämpfen 1934. Drakonische Strafen fassten vor allem die politische Opposition aus und sollten der Abschreckung dienen. Die Festnahme eines politisch Verdächtigen führte quasi automatisch zu einer zusätzlichen Verwaltungsstrafe, die sehr hoch ausfallen konnte. Oft kam es zu Geständnispressungen unter Folter auf den Polizeistationen. „*Als Beispiele können die wegen eines Sprengstoffdelikts vor das Standgericht gebrachten jungen Sozialdemokraten Josef Gerl und Roldof Anzböck angeführt werden, die angaben, dass sie gefoltert worden seien, um zu gestehen.*“⁸⁶ Diese Polizeimethoden galten als durchaus erwünscht und das Regime unternahm folge dessen auch nichts dagegen. Das Ausmaß und die Systematik blieben sicherlich hinter den Methoden der Gestapo und des Polizeistaates der Nationalsozialisten zurück. Auch fehlte eine rassistisch motivierte Verfolgungspraxis.

Der Verlust des Arbeitsplatzes, die Arbeitgeber wurden per Bescheid aufgefordert das Arbeitsverhältnis zu beenden, war ein weiteres Repressionsmittel des Regimes. Für Oppositionsmitglieder und Nationalsozialisten konnte es auch soweit kommen, dass eine Internierung in die sogenannten „Anhaltelager“ in Wöllersdorf oder Kaisersteinbruch, angeordnet wurden. Dies war einer der extremsten Formen der Gewalt an Andersdenkenden zwischen September 1933 und März 1938. Obwohl die Heimwehr eine eminente Rolle in der Errichtung der Anhaltelager spielte, konnte sie ungleich der SS im Deutschen Reich, diese nicht zu ihrem Herrschaftsinstrument ausbauen. „*Das österreichische Lagersystem blieb fest in den Händen der Administration und der Exekutive als ,traditionelle Machtträger‘. Dies war wohl der Grund, weshalb die österreichischen Anhaltelager in keiner Weise an die Brutalität der Konzentrationslager im Dritten Reich heranreichten.*“⁸⁷ Allerdings konnten es die

⁸⁶ Anzenberger, Werner: *Die österreichische Diktatur – Ein faschistisches Gewaltregime?*, HISTORICUM N. F. III-IV, 2017, S. 47.

⁸⁷ Ebd. S. 48.

Internierungslager im faschistischen Italien auch nicht mit der Grausamkeit und Barbarei der NS-Lager aufnehmen.⁸⁸

Als schlagendes Argument für die Repressionen des Regimes wird von Anzenberger die „Blutjustiz“⁸⁹ während des Bürgerkrieges 1934 ins Treffen geführt. Die Gerichte hatten schnell 21 Todesurteile gegen Sozialdemokraten ausgesprochen, neun davon wurden auch wirklich durchgeführt. Die Todesstrafe wurde mit dem 3. April 1919 im ordentlichen Verfahren abgeschafft. Dies fand auch Niederschlag in der Bundesverfassung 1920. Die Wiedereinführung hatte das Dollfuß-Regime nicht gewagt, sehr wohl aber die Aktivierung des Standrechts. Einerseits sollte dies wohl der Festigung der autoritären Herrschaft dienen, andererseits eine Abschreckung für die Opposition darstellen. Das Standrecht konnte für den Fall des Aufruhrs verhängt werden und bei *„besonders gefährdrohenden Umsichgreifens“* von Brandstiftung, Mord oder öffentliche Gewalttätigkeit durch boshafte Beschädigung fremden Eigentums. *„Als die Bundesregierung im November 1933 von dieser Möglichkeit tatsächlich Gebrauch machte, war dies einer der Schritte, die den Weg von der Demokratie zur Diktatur signalisierten. Die erste Hinrichtung wurde an einem Mann, der Feuer an einem Heuschuppen gelegt hatte, vorgenommen. In der Zeit des Bürgerkrieges 1934 und des autoritären Ständestaates bis 1938 wurden 44 von 141 Todesurteilen vollstreckt.“*⁹⁰

Der Mangel an verfassungsrechtlicher Legitimität der Regierung, die politischen Druck auf die Standgerichte während der Februarkämpfe 1934 ausgeübt haben soll, so dass diese die Todesstrafe verhängten, bringt Anzenberger soweit, von „Justizmorden“⁹¹ zu sprechen. Höbelt bestätigt, dass die Abwehrreflexe des autoritären Herrschaftssystems die rechtsstaatlichen Normen hinter sich ließen. Selbst in der Monarchie war eine größere Rechtssicherheit gegeben. Allerdings vertritt er ein diametrales Bild: *„Die Herrschaftspraxis des Regimes war schikanös, aber selten letal. Nun sind die Gräuelt von Bürgerkriegsszenarien ohnehin kein verlässliches*

⁸⁸ Vgl. Wenninger, Florian: *Die Scheu vor dem F-Wort. Anmerkungen zur Verortung des Dollfuß/Schuschnigg-Regimes*, HISTORICUM N. F. III-IV, 2017, S. 57.

⁸⁹ Vgl. Anzenberger, Werner: *Die österreichische Diktatur – Ein faschistisches Gewaltregime?*, HISTORICUM N. F. III-IV, 2017, S. 48.

⁹⁰ DiePresse: *Hintergrund: Die Todesstrafe in Österreich*, https://diepresse.com/home/zeitgeschichte/1449145/Hintergrund_Die-Todesstrafe-in-Oesterreich, Zugriff: 09.07.2019

⁹¹ Vgl. Anzenberger, Werner: *Die österreichische Diktatur – Ein faschistisches Gewaltregime?*, HISTORICUM N. F. III-IV, 2017, S. 48.

Indiz für die Natur von Regimes [sic] oder auch die Ideologie der ‚Täter‘. [...] Dennoch bleibt festzuhalten: Todesurteile waren in Österreich zwischen 1933 und 1938 deshalb so umstritten und aufsehenerregend, weil sie so selten waren. [...] Aber ein Polizeistaat (man denke zum Beispiel an das zaristische Russland, mit Sibirien als Groß-Wöllersdorf) ist deshalb noch lange kein faschistisches System.“⁹²

Höbelt sieht die gewalttätigen Maßnahmen, die in Bürgerkriegszuständen wie den Februarkämpfen ausgelöst wurden, als schlechte Bewertungsgrundlage. Er postuliert weiter, dass die geringe Kampfbereitschaft der Anhängerschaft des „Ständestaates“ diese in eine Zuflucht in Maßnahmen der Obrigkeit führte, um einen Abschreckungseffekt auszulösen. Die Überlebenschancen des Regimes waren unklar, so dass das Einschüchterungspotential der Justiz und Polizei als beeinträchtigt gelten konnte. Eine lebenslängliche Verurteilung konnte mit einem „regierungslänglich“ erwidert werden.⁹³ Obwohl man die These Höbelts, der gewaltsamen Flucht nach vorne, nicht überstrapazieren sollte, bleibt festzuhalten, dass die Repressionen und Gewaltakte in Österreich zwischen 1933 und 1938, klar hinter denen anderer faschistischer Systeme zurückgeblieben waren.

Das autoritäre Regime verfolgte eine klare Vorbeugejustiz und verfügte über Anhaltelager, war aber von der unkalkulierbaren Willkür und Rechtsunsicherheit des nationalsozialistischen Unrechtstaates weit entfernt. Es kam nie zu einer *totalen* Kontrolle und Beeinflussung der Bevölkerung, wie dies in vollfaschistischen Ländern der Fall war. *„Daher wagten weder Dollfuß noch Schuschnigg, außer im März 1938 im Augenblick äußerster Bedrängnis, als es schon zu spät war, Akte plebiszitärer Akklamation, deren Ausgang nur über die Vermittlung einer funktionierenden Massenbewegung, durch ausgedehnten Terror und effiziente Propaganda mit Sicherheit manipulierbar gewesen wäre.“*⁹⁴ Die geringere Kontrolle bzw. der schwache Zugriff auf die Meinungsbildung durch den „Ständestaat“ offenbarte sich daran, dass sich die Oppositionsbewegungen im Untergrund halten konnten. Bei den Betriebsvertretungswahlen von 1936 verloren die Vertreter der Regierung. Es offenbarte sich ein *„Versagen der Exekutive, die es trotz massiver Repressionen im Vorfeld nicht gelungen war,*

⁹² Höbelt, Lothar: *Austro-Fascismus? Die Suppe ist zu dünn*, HISTORICUM N. F. III-IV, 2017, S. 65.

⁹³ Anmerkung des Autors: hierfür war keine Quelleangabe zu finden: Vgl. Höbelt, Lothar: *Austro-Fascismus? Die Suppe ist zu dünn*, HISTORICUM N. F. III-IV, 2017, S. 65.

⁹⁴ Botz, Gerhard: *>Christlicher Ständestaat<: Austrofaschismus oder autoritäre Diktatur?*, HISTORICUM N. F. III-IV, 2017, S. 22.

das erwünschte Ergebnis sicher zu stellen. Sie blieben kaum zufällig die einzige geheime Abstimmung, die das Regime je zuließ.“⁹⁵

Siegfried Mattl sieht den größten Unterschied des Ständestaates zum faschistischen Italien und zum nationalsozialistischen Deutschland darin, dass er es nicht zustande brachte „einen totalitären Kommunikationsraum zu errichten, in dem regimetreue Massenstimmung, öffentliche Medien und private Denunziation ein Gefühl der Unsicherheit über die eigene Weltwahrnehmung hervorrufen konnte. Die Akte symbolischer Demütigung [...] bewirkten keine Desorientierung. Noch weniger konnten sie überleiten zu einem System der sozialen Kontrolle, wenn man unter Kontrolle versteht, den Menschen die ständige Selbstbeobachtung aufzuerlegen, ob ihr Denken und Verhalten in Übereinstimmung mit dem Willen der regierenden Institutionen besteht. [...] Wie Emmerich Talos und Walter Manoschek analysieren: Der Austrofaschismus verfügte über die repressive Kraft der staatlichen Institutionen, aber es fehlte ihm die direkte Autorität und Kooperation in der Bevölkerung.“⁹⁶

1.4. Conclusio Faschismusdisput

Wenninger sieht den Begriff „Austrofaschismus“ als treffende Bezeichnung für die Besonderheit der österreichischen Variante an. Er postuliert sowohl eine Phase der „voluntary fascistization“, gestützt durch Militär und Exekutive, in der versucht wurde neuartige faschistische Herrschaftstechniken anzuwenden, als auch eine Phase der „preventive fascistization“, durch die Überführung der CSP-Strukturen in die VF. Auch wenn er zugesteht, dass nicht alle Faschismuselemente zur Gänze erfüllt sind, sieht er die Begrifflichkeit des „Austrofaschismus“ als adäquat an.⁹⁷ Ähnlich argumentiert Anzenberger, der die grundsätzliche Systematik des Regimes als faschistisch bezeichnet und es deshalb als angebracht sieht, „die Diktatur als österreichspezifisch-faschistisches Gewaltregime zu bewerten.“⁹⁸

⁹⁵ Wenninger, Florian: *Die Scheu vor dem F-Wort. Anmerkungen zur Verortung des Dollfuß/Schuschnigg-Regimes*, HISTORICUM N. F. III-IV, 2017, S. 58.

⁹⁶ Mattl, Sigfried: *Austrofaschismus, Kulturkampf und Frauenfrage*, 2008, S. 65.

⁹⁷ Vgl. Wenninger, Florian: *Die Scheu vor dem F-Wort. Anmerkungen zur Verortung des Dollfuß/Schuschnigg-Regimes*, HISTORICUM N. F. III-IV, 2017, S. 59.

⁹⁸ Anzenberger, Werner: *Die österreichische Diktatur – Ein faschistisches Gewaltregime?*, HISTORICUM N. F. III-IV, 2017, S. 49.

Gerhard Botz⁹⁹, Kurt Bauer¹⁰⁰ und Ernst Hanisch¹⁰¹ vertreten die These eines „Halbfaschismus“. Ernst Hanisch diskutiert in seinem Werk *„Der Lange Schatten des Staates“* die Überlegung, dass die Differenzierung zwischen Faschismus und Autoritarismus oft unklar ist, womit auch eine Typologisierung problematisch werde.¹⁰² Seine Tendenz ist allerdings offenkundig, indem er postuliert, dass es sich beim „Ständestaat“ nicht um einen Faschismus handelte. Er sieht als konstitutives Element eines Faschismus eine anti-konservative Stoßrichtung. Das autoritäre Regime in Österreich stütze sich hingegen stark auf den Konservatismus der Katholischen Kirche. Des Weiteren verfehle der „Ständestaat“ als faschistisches System die Mobilisierung der Massen. Die Vaterländische Front kam nie über den Versuch einer aktivierbaren Massenbasis hinaus und war klar gescheitert. Österreich fehlte zwischen 1933 und 1938 auch ein Führerkult, der diesen Namen verdiente. *„Engelbert Dollfuß war ein sendungsbewusster Politiker, der erbittert um die österreichische Unabhängigkeit kämpfte, der Österreich wie einen überdimensionierten Bauernhof regieren wollte, der vom katholischen Österreich träumte; aber er blieb unsicher, überempfindlich, blieb autoritär, wie er es in einer patriarchalen Familie, im Hollabrunner Knabenseminar und beim Militär gelernt hatte. Er konnte durchaus brutal sein, aber ihm fehlte letzten Endes die Bedenkenlosigkeit eines faschistischen Führers.“*¹⁰³ Es blieb deshalb bei einem faschistisch verkleideten autoritären Regime, das für Hanisch höchstens als halbfaschistische autoritäre Diktatur charakterisiert werden kann.¹⁰⁴

Botz und Hanisch sind auf derselben argumentativen Linie: *„Wie andere korporatistische Regime der dreißiger Jahre ist somit Österreich während der dritten Phase des ‚Ständestaates‘ hinsichtlich Massenmobilisierung und –partizipation, Durchsetzung eines politischen Monismus und Ausarbeitung einer säkularisierten Ideologie als ein diktatorisches Regime, das*

⁹⁹ Vgl. Botz, Gerhard: *>Christlicher Ständestaat<: Austrofaschismus oder autoritäre Diktatur?*, HISTORICUM N. F. III-IV, 2017, S. 13-22.

¹⁰⁰ Vgl. Bauer, Kurt: *Nationalismus. Ursprünge, Anfänge, Aufstiege und Fall*, Wien, 2008, S. 302.

¹⁰¹ Vgl. Hanisch, Ernst: *Der lange Schatten des Staates*, Wien, 1994, S. 312 ff.

¹⁰² Vgl. Ebd., S. 310 ff.

¹⁰³ Hanisch, Ernst: *Der lange Schatten des Staates*, Wien, 1994., S. 312.

¹⁰⁴ Vgl. Ebd., S. 310 ff.

auf halbem Weg zum totalitären Vollfaschismus stehengeblieben war, anzusehen.“¹⁰⁵ Hanisch postuliert einen Diskursbruch um 1930, in der die Weltwirtschaftskrise tiefsitzende Traumata ausgelöst hatte. Die parlamentarische Demokratie und liberaler Kapitalismus schienen am Ende zu sein. Das geistige Klima kippte und es kam zu einem Kampf von: „*Staat gegen freie Wirtschaft, autoritäre und faschistische Systeme gegen Parteiendemokratie, Nationalismus gegen Universalismus, Gemeinschaft gegen Individualismus, Land gegen Großstadt, Jugend gegen Alte, Männlichkeit gegen Frauenemanzipation, militarisierte gegen zivile Männlichkeit.*“¹⁰⁶

Höbelt sieht das österreichische Herrschaftssystem von 1933 bis 1938 weder als „Ständestaat“ oder „Halbfaschismus“ noch als „Austrofaschismus“. Er vergleicht das autoritäre Regime in Österreich mit den statischen Konkurrenzdictaturen im Osten (z.B. Ungarn unter Horthy), die mit den dynamischen und den radikal gesellschaftsveränderten Faschismus unter Hitler, mit Einschränkungen auch Mussolini, zu wenig gemein hatten. „*Wenn es denn unbedingt Faschismus sein muss, dann erscheint mir die Formel [...] des ‚Möchtegern-Faschismus‘ immer noch als die passendste.*“¹⁰⁷ Eine Definition für „Möchtegern-Faschismus“ liefert Höbelt allerdings nicht.

Emmerich Tálos relativiert in seiner Analyse der österreichischen Herrschaftspraxis von 1933 bis 1938 in vielen Passagen die These eines Vollfaschismus. Er meint jedoch, dass der Terminus der Diktatur eine unzulängliche Verkürzung für den „Ständestaat“ darstelle. Eine holistische Analyse des Regimes lasse eine Charakterisierung als „Austrofaschismus“ zu.¹⁰⁸

Wohnout stellt in seiner Analyse der Verfassung 1934 und der Folgen für das politische System fest, dass es zu einer völligen konstitutionellen Verengung der Doppelherrschaft von Bundespräsidenten und Bundeskanzler kam. Er spricht von einer „*nahezu uneingeschränkten Dominanz des Bundeskanzlers, der eine immense Machtfülle in seiner Hand vereinte.*“¹⁰⁹

¹⁰⁵ Botz, Gerhard: >Christlicher Ständestaat<: Austrofaschismus oder autoritäre Diktatur?, HISTORICUM N. F. III-IV, 2017, S. 22.

¹⁰⁶ Hanisch, Ernst: Traditionelle Männlichkeitsrollen im „Austrofaschismus“, Wien, 2012, S. 221.

¹⁰⁷ Vgl. Höbelt, Lothar: Austro-Fascismus? Die Suppe ist zu dünn, HISTORICUM N. F. III-IV, 2017, S. 68.

¹⁰⁸ Vgl. Tálos, Emmerich: Das austrofaschistische Herrschaftssystem. Österreich 1934-1938, Wien, 2013, S. 412.

¹⁰⁹ Wohnout, Helmut: Die Verfassung 1934 im Widerstreit der unterschiedlichen Kräfte im Regierungslager, Wien, 2012, S. 30.

Wohnout postuliert deshalb den Begriff der „Kanzlerdiktatur“ als die präziseste Charakterisierung des Dollfuß/Schuschnigg Regimes.

Beim „Ständestaat“ handelte es sich definitiv um eine autoritäre Diktatur, die durch einen spezifisch klerikalen Einfluss Legitimität bekam und gewiss faschistische Elemente aufwies. Die Kriterien des Vollfaschismus erfüllte das österreichische Herrschaftssystem von 1933 bis 1938 allerdings nur partiell und abgeschwächt. Aus diesem Grund scheint es, dass die Bewertung bis heute auch eine politisch ideologische ist. Dem „Austrofaschismus“ den Faschismus abzusprechen ist nicht notwendig. Die Unterschiede zwischen der österreichischen Variante und dem italienischen, insbesondere aber mit dem NS-Regime sind allerdings eklatant.

Die Analyse von Gerhard Botz, das österreichische Herrschaftssystem von 1933 bis 1938, als Halbfaschismus¹¹⁰ zu bezeichnen, mutet deshalb als die Treffendste zu. Österreich wurde wie viele andere Länder von der Weltwirtschaftskrise hart getroffen. Diskursbrüche wirkten sich vielleicht deshalb besonders markant aus und führten zu einem halbfaschistischen System. Die Gesellschaft durchlebte infolgedessen eine Remilitarisierung und Refeudalisierung des politischen Systems.

In der restlichen Arbeit wird das österreichische Herrschaftssystem von 1933 bis 1938, mit den Begrifflichkeiten Halbfaschismus und „Ständestaat“ (mit Anführungszeichen) bezeichnet werden. Die Verwendung der Selbststilisierung „Ständestaat“ ist eine pragmatische Umschreibung, die den diktatorischen Systemcharakter nicht verdecken soll.

2. Erwerbstätigkeit und Frauendiskriminierung im „Ständestaat“

Die historische Frauenforschung nimmt die Prämisse einer Differenz der Geschlechter in ihrem Erleben an. Frauen und Männern erleben, erfahren und haben eine andere Geschichte. Aus diesem Grund ist es wichtig, die Perspektiven der Frauen, die im österreichischen Halbfaschismus Opfer der Diskriminierung am Arbeitsmarkt geworden sind, genau zu untersuchen. Es wird gefordert, dass die Kategorie Geschlecht als unerlässliche soziale Differenzierung in der historischen Forschung anzuerkennen ist. *„Geschlechtergeschichte möchte nachvollziehen, wie Geschlecht in einem bestimmten Kontext hergestellt wird, welche*

¹¹⁰ Vgl. Botz, Gerhard: >Christlicher Ständestaat<: Austrofaschismus oder autoritäre Diktatur?, HISTORICUM N. F. III-IV, 2017, S. 22.

Bedeutung ihm zukommt und welche Auswirkungen diese Konstruktionen auf die politische Machtverteilung, sozialen Strukturen sowie Wissens- und Kulturproduktionen haben.“¹¹¹

Die Geschlechterdifferenz galt als ein Strukturprinzip im „Ständestaat“ und in der Katholischen Kirche. *„(Austro)Faschistische Weiblichkeitsbilder konstruieren eine eindeutige Differenz zwischen den Geschlechtern. Sie beziehen sich auf klassisch bürgerliche Vorstellungen des 19. Jahrhunderts, in denen Weiblichkeit als komplementär zur aktiven, rationalen, männlichen Wert der Kultur konzipiert wurde und Frauen das passive, emotionale und als naturnäher eingestufte Gegenmodell zum Mann darstellen.“¹¹²*

Ein Ziel der bürgerlichen Frauenbewegung war die *„Kritik essentialisierender Zuschreibungen von Weiblichkeit“*.¹¹³ Eine genauere Betrachtung der Konstruktion von Geschlecht innerhalb dieser Strukturen ist essentiell für das Verständnis der Geschlechterordnung im halbfaschistischen Österreich.

Die herrschaftspolitischen Veränderungen, der Verfassungsbruch 1933 und die Umgestaltungen im Rahmen der Maiverfassung 1934, evozierten bei vielen Bürger/innen ein Verlangen nach Sicherheit, Ordnung und Vertrautem. Der „Ständestaat“ instrumentalisierte den Diskurs über die Rolle der Frau, so dass diese wieder in die häusliche Sphäre zurückgedrängt werden konnte. Es folgte eine gezielte gesellschaftliche Platzzuweisung für Frauen. Bereits aufgebrochene Selbstverständlichkeiten, die in der 1. Republik erkämpft wurden, erforderten wieder eine Begründung. Hierzu zählten vor allem die Erwerbstätigkeit und politische Partizipation.

Eine genauere Betrachtung der Konstruktion von Geschlecht innerhalb dieser Strukturen und den konkreten Maßnahmen des halbfaschistischen Regimes, im Speziellen der Lehrerinnenzölibat und das Doppelverdienergesetz, sind das Ziel der nächsten Kapitel. Am Beispiel von dem Bund Österreichischer Frauenvereine (kurz **BÖFV**), der Katholischen Aktion (kurz **KA**), Katholische Frauenorganisationen (kurz **KFO**) und der Katholischen Frauenorganisation der Erzdiözese Wien werden die frauendiskriminierenden Handlungen des halbfaschistischen Österreichs exemplarisch behandelt. Es sollen die Bemühungen der

¹¹¹ Kogler, Nina: *GeschlechterGeschichte der Katholischen Aktion im Austrofaschismus: Diskurse, Strukturen, Relationen*, Wien, 2014, S. 3.

¹¹² Liebhart, Karin: *„Vom Wesen der Frau“*, Wien, 2008, S. 174.

¹¹³ Gehmacher, Johanna und Mesner, Maria: *Dis/Kontinuitäten. Geschlechterordnungen und Periodisierungen im langen 20. Jahrhundert*, L'Homme, 2014, Vol.25(2), S. 89.

Frauenorganisationen um Emanzipation und der Kampf gegen die gezielte Ungleichbehandlung der Geschlechter gezeigt werden.

2.1. Lehrerinnenzölibat

Heute beinahe kaum vorstellbar, in Österreich der 1930er Jahren allerdings Realität, war der Eintritt in die Ehe für Frauen mit dem Verlust des Arbeitsplatzes verbunden. Heiratsbeschränkungen existierten in der Habsburgermonarchie bereits 1820 und 1848. Nachdem die Revolution 1848 gescheitert war, wurden diese sogar noch verschärft. Es war üblich, dass sogenannte Inwohnerinnen im Haushalt, dazu zählten unter anderem Dienstbotinnen und Tagelöhnerinnen ohne ein gesichertes Gehalt, nur mit Zustimmung der Obrigkeit heiraten durften. Die Folgen für die betroffenen Frauen waren erheblich. Denn uneheliche Kinder hatten keine Chancen auf soziale Anerkennung oder gar Aufstieg. Schwangere Dienstmädchen wurden hinausgeworfen und verloren ihr Einkommen, welche einige in die Prostitution zwang. Doch Kollektivverträge und Gesetze erwirkten das Ende des Innewohnens. An der teilweise völligen Knechtschaft der Dienstbotinnen in den ruralen Gebieten änderte sich allerdings kaum etwas. Eine Statistik von 1930 belegt das eindrucksvoll. Nach zwölf Jahren in der 1. Republik wurden noch über 90 Prozent der Kinder von Dienstmägden unehelich geboren, weil sie keine finanziellen Möglichkeiten hatten zu heiraten.¹¹⁴

Im k.u.k Österreich-Ungarn herrschten Ehebeschränkungen für Frauen und einige Männer im öffentlichen Dienst. Diese Regelung betraf auch die Lehrerinnen an öffentlichen Schulen. In Galizien, Krain, Bukowina, Mähren, Schlesien, Oberösterreich, Steiermark und Istrien existierte ein Ehekonsens. Dieser sah vor, dass eine Ehe nur mit Zustimmung der Schulbehörden geschlossen werden durfte, oder es Lehrerinnen gänzlich verboten war zu heiraten. Nur in Wien und Dalmatien konnten Lehrerinnen vor dem 1. Weltkrieg ohne Einschränkungen ihren Beruf ausüben. Das Eheverbot fiel in Niederösterreich in der Ersten Republik und wurde im Jahr 1921 neu dazugekommen Bundesland Burgenland erst gar nicht eingeführt. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Doppelverdienergesetzes war nur im Burgenland und in Wien ein Recht auf Verheleichung ohne Einschränkungen vorhanden.¹¹⁵

¹¹⁴ Pellar, Brigitte: *Arbeit mit Zwangszölibat*, http://archiv.arbeitswirtschaft.at/servlet/ContentServer?pagename=X03/Page/Index&n=X03_0.a&cid=1280336441962, Zugriff: 03.01.2020

¹¹⁵ Vgl. Bandhauer-Schöffmann, Irene: *Der Christliche Ständestaat als Männerstaat? Frauen- und Geschlechterpolitik im Austrofaschismus*, Wien, 2014, S. 274.

Besonders strikt galt das Lehrerinnenzölibat in Salzburg, Tirol und Vorarlberg. Partiell fand es noch in Kärnten, in der Steiermark und Oberösterreich Anwendung. Die Anstellung für die Pflichtschullehrerinnen blieb Landessache. Doch die Demokratisierung machte auch aus dem Fräulein in der Post, welches zuvor selbstverständlich unverheiratet war, ein Fräulein, das nicht mehr ehelose sein musste. Ausnahmen blieben Unteroffiziere und Lehrerinnen.¹¹⁶

„Schon in den 70er und 80er Jahren des 19. Jahrhunderts, als die Frauen erstmals in den öffentlichen Dienst bei Bahn und Post zugelassen wurden, zeigte sich, dass fast ausschließlich nur Frauen aufgenommen wurden, die Angehörige (Witwen, Waisen, Töchter) von Angestellten waren. Frauen wurden im Staatsdienst ferner nur in untergeordneten Positionen beschäftigt, ihre Löhne waren meist niedriger als die ihrer männlichen Kollegen. Ferner bestand die Praxis, v.a. ledige Frauen in den Staatsdienst aufzunehmen; Heirat bedeutete für die meisten weiblichen Staatsbediensteten gleichzeitig Entlassung.“¹¹⁷

Die bürgerliche Frauenbewegung hatte sich im Zuge des 19. Jahrhunderts den Zugang zu mittleren und höheren Bildungseinrichtungen für Frauen erkämpft. Darüber hinaus konnten Frauen eine Reihe qualifizierter Berufe erlernen, die zumeist im pädagogischen und sozialen Bereich angesiedelt waren. In der Gesellschaft wurde die Frage aufgeworfen, ob Beruf und Familie für Frauen miteinander zu vereinbaren waren. Die Antworten auf diese Fragen fielen sehr unterschiedlich aus. Der Verzicht auf Familie, um eine Karriere in der Erwerbstätigkeit zu erreichen, wurde in der bürgerlichen Frauenbewegung durchaus als eine emanzipatorische Leistung gewürdigt. In diesem Sinne kann der Lehrerinnenzölibat auch als Ausdruck einer Berufung verstanden werden. Der Verzicht auf Familie für den Beruf. An dieser Stelle offenbarte sich das Berufsethos einiger Lehrerinnen. Die Katholische Frauenbewegung sah eine weibliche Erwerbstätigkeit hingegen als einen gesellschaftlichen Missstand an.¹¹⁸

Die Weltwirtschaftskrise führte zum Erlass des sogenannten Lehrerinnenzölibats, der die Unvereinbarkeit von Ehe und Beruf für Lehrerinnen vorschrieb. Diese rechtliche Regelung

¹¹⁶ Vgl. Nachbaur, Ulrich: *Lehrerinnenzölibat: Zur Geschichte der Pflichtschullehrerinnen in Vorarlberg im Vergleich mit anderen Ländern*, Regensburg, 2011. S. 86 ff.

¹¹⁷ Franke, Angela: *Doppelverdienergesetz und Doppelverdienerkampagne*, Wien, 1989, S. 2.

¹¹⁸ Vgl. Liebig, Sabine: *Heiratsverbot für Lehrerinnen im Kaiserreich*, <https://www.sueddeutsche.de/politik/geschichte-lehrer-bildungspolitik-gleichberechtigung-1.4557432>, Zugriff: 02.01.2020

hatte vor allem einen arbeitsmarktpolitischen Aspekt. Die Diskriminierung der Frauen durch den Lehrerinnenzölibat wurde für die jeweilige Arbeitsmarktsituation flexibel angewandt. Herrschte ein Lehrer/innenmangel, so wurde er ausgesetzt bzw. gelockert. Allerdings löste die hohe Arbeitslosigkeit in der Weltwirtschaftskrise das Gegenteil aus und Lehrerinnen wurden vom Arbeitsmarkt verdrängt. Außerdem galten zu viele Frauen am Arbeitsmarkt als eine unnötige Konkurrenz.¹¹⁹

Das Staatsgrundgesetz aus dem Jahr 1867, § 3, sah den gleichen Zugang zu öffentlichen Ämtern für alle Staatsbürger vor. Die Bundesverfassung von 1929, § 7, enthielt einen Gleichheitsgrundsatz. In dem hieß es, dass „*alle Bundesbürger vor dem Gesetz gleich*“ sind und „*Vorrechte der Geburt, des Geschlechtes, Standes, der Klasse und des Bekenntnisses ausgeschlossen*“ seien. Das Doppelverdienergesetz stand in der Tradition der Zölibatsregelungen des 19. Jahrhunderts. Der Alltag sah allerdings anders aus. Bereits vor der Einführung des Doppelverdienergesetzes und der Weltwirtschaftskrise wurden die Gleichheitsgrundsätze ausgehöhlt und gebrochen.¹²⁰ Es kam zu indirekten Diskriminierungen bei der Erwerbstätigkeit von Frauen. Das am 24. Juli 1922 beschlossene Angestelltenabbaugesetz sah vor, dass insbesondere verheiratete Frauen, die Ehemänner im Bundesdienst hatten, ihren Posten verlieren sollten. Das Gesetz zielte auf den Verzicht der Witwenbezüge ab, wenn die Witwe eines im Bundesdienst gestandenen Angestellten ein eigenes Gehalt bezog. Es herrschte die Vorstellung, eine verheiratete Frau benötige keine Dienststelle, da sie ohnehin vom Ehegatten versorgt werde. Somit wurde Druck auf die weiblichen Angestellten gemacht, ihren Platz zu räumen. „*In der Verordnung vom 9. Februar 1923 BGBL, Nr. 82 taucht noch schärfer die Forderung auf, dass nur solche im Dienst bleiben, die ,den Anforderungen des Dienstes in jeder Hinsicht vollkommen entsprechen‘. In dieser Verordnung wird auch gesagt, dass eine weibliche Bundesangestellte neben ihrem Aktivitätsbezug oder Ruhegenuss nicht zur gleichen Zeit den ihr als Witwe, nach einem im öffentlichen Dienst gestandenen Angestellten, gebührenden Versorgungsgenuss beziehen kann*

¹¹⁹ Vgl. Liebig, Sabine: *Heiratsverbot für Lehrerinnen im Kaiserreich*, <https://www.sueddeutsche.de/politik/geschichte-lehrer-bildungspolitik-gleichberechtigung-1.4557432>, Zugriff: 02.01.2020

¹²⁰ Franke, Angela: *Doppelverdienergesetz und Doppelverdienerkampagne*, Wien, 1989, S. 4.

(BGBL, 9. Februar 1923, Nr. 82). Dies widerspricht dem Gleichheitsgrundsatz, denn es besteht eine ungleiche Behandlung gegenüber ihren männlichen Kollegen“¹²¹

Für Lehrer/innen waren im Bundesgesetz vom 13. Juli 1923, BGBL, Nr. 40, die gleichen Rechte und Pflichten festgelegt worden. Allerdings wurde im § 8 auch dahingehend präzisiert: *„Für die Durchführung des Zwangsabbaues haben als bestimmte Richtlinien vorerst die Verwendbarkeit und bisherigen Dienstleistungen der Lehrpersonen, ferner ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu gelten.“¹²²*

Die Entlohnung der weiblichen Staatsbediensteten war ebenfalls signifikant niedriger als die ihrer männlichen Kollegen. Das Gehalt orientierte sich bei männlichen Angestellten immer am „Familienerhalter“. Bei weiblichen Bediensteten wurde der Lohn hingegen immer für die alleinstehende Frau kalkuliert. Es wurde nicht individuell bemessen. Für sie wurde die Versorgung der Familie nicht in die Lohnberechnung mit einbezogen, sondern es wurde angenommen, das Einkommen wäre die Existenzgrundlage für sie allein. Die Folge war, dass weibliche Staatsangestellte weniger als ihre männlichen Kollegen verdienten. Obwohl Frauen mit ihrem Einkommen sehr oft Angehörige zu versorgen hatten, wurde der Lohn in diesen Fällen nicht erhöht. Auch die Herabsetzung des Einkommens für männliche Staatsangestellte, die keine Familie zu versorgen hatten, blieb aus. *„Gegner der Frauenerwerbstätigkeit stempelten die außerhäusliche Erwerbstätigkeit der Frau allgemein als minderwertig gegenüber der Erwerbsarbeit des Mannes ab und leiteten draus ein weiteres Argument für den geringeren Lohn der Frau ab.“¹²³* Hans Nawiaskey sprach in seinen Studien über Frauen im Staatsdienst von einer *„deutlichen Differenzierung der Anlagen und erworbenen Fähigkeiten bei Mann und Frau in physischer und psychischer Hinsicht.“¹²⁴* Es vermischten sich stereotype Vorurteile, chauvinistische Vorstellungen und Angst um Arbeitsplätze, wenn über weibliche Erwerbstätigkeit in der Gesellschaft gesprochen wurde.

¹²¹ Kohout, Lisbeth: *Arbeitsmarktpolitische Situation der weiblichen Arbeitskraft in Wien in der Zeit nach dem Ersten Weltkrieg bis zum Doppelverdienergesetz 1933: "die Frau ein willenloses Objekt der Arbeitsmarktpolitik"*, Wien, 1991, S. 207.

¹²² Ebd., S. 208.

¹²³ Franke, Angela: *Doppelverdienergesetz und Doppelverdienerkampagne*, Wien, 1989, S. 6.

¹²⁴ Nawiaskey, Hans: *Die Frauen im Österreichischen Staatsdienst*, Wien, 1902, zitiert in: Franke, Angela: *Doppelverdienergesetz und Doppelverdienerkampagne*, Wien, 1989, S. 6.

Es wurde offensichtlich, dass nicht bloß arbeitsmarktpolitische Überlegungen beim Lehrerinnenzölibat eine Rolle spielten. Denn auch moralische Vorstellungen über die Geschlechterordnung als Grundlage für die Berufstätigkeit wurden im Lehrerinnenzölibat offenkundig. Das lebenslange Arbeiten war nicht vorgesehen und widersprach der bürgerlichen Frauenrolle zu jener Zeit. Das galt speziell für den Lehrerinnenberuf. Er sollte lediglich temporär dem Lebensunterhalt unverheirateter Frauen aus bürgerlichen Familien dienen. Eine Doppelbelastung durch Beruf und Familie wurde Frauen vielfach nicht zugetraut.¹²⁵

Die Katholische Frauenbewegung versuchte einen religiös-gesellschaftlichen Konnex mit dem Lehrerinnenzölibat herzustellen. Maria Schmitz sprach sich in der Weimarer Nationalversammlung für den Lehrerinnenzölibat aus und meinte dazu: *„Die Lehrerin – wie wir sie gewünscht und erzogen haben – soll sich mit ganzer Kraft ihrem Beruf widmen. Sie soll Ausscheiden aus dem Beruf, wenn sie erkennt, dass sie in die Ehe eintreten und einen anderen hochwertigen Beruf ergreifen soll. Sie soll, solange sie in der Schule steht, ungeteilt sein. Und sie soll aus diesem Erleben heraus die Fähigkeit haben, den Lehrberuf auch als Lebensberuf zu sehen, sich ihm für immer zu weihen, und sie kann das um so mehr, wenn sie in der katholischen Kirche steht, die ihr in der Lehre von der gottgeweihten Jungfräulichkeit einen herrlichen Fingerzeig, ja eine Verklärung für diese Ganzheitsaufgabe des Berufes gibt. Es ist eine soziale Tat unseres Vereins, wenn er von seinen Mitgliedern erwartet, dass gerade sie, die Volkserzieherinnen, nicht Ehe und Schuldienst miteinander verbinden. Sie sollen vorleben, was sie als soziale Entwicklung erwarten: die Wiedergewinnung der Frau ungeteilt für Familie [...] Unser Ideal ist die Verbindung christlicher Jungfräulichkeit mit dem Lehrerinnenideal. Die ist in einer Zeit, wo ein heiliger Radikalismus dem Radikalismus der Gottlosen gegenübergestellt werden muss, so zeitgemäß wie je.“*¹²⁶

¹²⁵ Vgl. Liebig, Sabine: *Heiratsverbot für Lehrerinnen im Kaiserreich*, <https://www.sueddeutsche.de/politik/geschichte-lehrer-bildungspolitik-gleichberechtigung-1.4557432>, Zugriff: 02.01.2020

¹²⁶ Schmitz, Maria Johanna: *Rückwärtsblickend vorwärtsschauen.*, In: Katholische Frauenbildung., Paderborn, 1955, S. 80 f.

2.2. Die Einführung des Doppelverdienergesetzes

„Die Verordnung der Bundesregierung vom 15. Dezember 1933 über den Abbau verheirateter weiblicher Personen und andere dienstrechtliche Maßnahmen gilt als charakteristisches Instrument der austrofaschistischen Geschlechterpolitik.“¹²⁷

Ende 1933 wurde das Doppelverdienergesetz eingeführt. Es führte zum automatischen Verlust des Arbeitsplatzes von verheirateten Frauen. Anwendung fand es ebenso auf Beamt/innen in Partnerschaften, die nicht verheiratet waren. Das Gesetz wurde mit der Notwendigkeit Sparmaßnahmen durchführen zu müssen argumentiert. Das halbfaschistische Österreich unter Engelbert Dollfuß postulierte, dass mit dieser Maßnahme die Folgen der großen Weltwirtschaftskrise zu mildern wären. Es war eine Kampagne gegen verheiratete Frauen in der Erwerbstätigkeit und ein Angriff auf das sogenannte Doppelverdienertum.¹²⁸ Die Sonderbestimmungen und Ausnahmegesetzgebungen für Frauen im Bundesdienst wurden mit dem im Dezember 1933 eingeführten Doppelverdienergesetz abgeschafft. Auch die verfassungsmäßig garantierte Gleichberechtigung der Geschlechter half der Frauenbewegung wenig und die Ungleichheit im Bundesdienst wurde legalisiert.

Neda Bei postuliert eine inhaltliche Anknüpfung an Verordnungen in der Weimarer Republik und späteren Regelungen im nationalsozialistischen Deutschen Reich. Unter der Regierung Stresemann wurde in der Weimarer Republik im Jahr 1923 die Personal-Abbau-Verordnung erlassen. Diese hatte vorzeitigen Ruhestand, *„Ruhebestimmungen im weitesten Sinn, die Entlassung bestimmter Bedienstetengruppen [...] und in Artikel 14 die erleichterte Kündigung verheirateter Beamtinnen und Lehrerinnen zum jeweils nächsten Monatsersten vorgesehen – bestehende Kündigungsfristen außer Kraft gesetzt – dies unter der Voraussetzung, dass ,nach dem Ermessen der zuständigen Behörde die wirtschaftliche Versorgung des weiblichen Beamten gesichert erscheint‘.“¹²⁹*

¹²⁷ Bei, Neda: *Austrofaschistische Geschlechterpolitik durch Recht: Die „Doppelverdienerverordnung“*, Wien, 2012, S. 197 f.

¹²⁸ Pellar, Brigitte: *Arbeit mit Zwangszölibat*, http://archiv.arbeitswirtschaft.at/servlet/ContentServer?pagename=X03/Page/Index&n=X03_0.a&cid=1280336441962, Zugriff: 03.01.2020

¹²⁹ Bei, Neda: *Austrofaschistische Geschlechterpolitik durch Recht: Die „Doppelverdienerverordnung“*, Wien, 2012, S. 201.

Die Personal-Abbau-Verordnung wurde mit dem Argument der „Herabminderung der Personalausgaben des Reichs“ begründet. Darauf aufbauend wurden legistische Verordnungen 1932 und 1933 beschlossen. Unter Reichspräsident Hindenburg kam es zu einer Veränderung der Rechtsstellung weiblicher Beamtinnen im Mai 1932. Diese konnten auf Antrag der Behörde aus dem öffentlichen Dienst entlassen werden. Des Weiteren konnte Beamtinnen eine Entlassung bevorstehen, wenn eine wirtschaftliche Absicherung, wie nach der Abbauverordnung 1923, als gesichert gesehen wurde. Der NS-Staat verschärfte diese Regelung zusätzlich. Das Gesetz vom 30. Juni 1933 sah vor, dass wenn ein Ehemann unkündbarer Beamter war, die wirtschaftliche Absicherung automatisch als gewährleistet betrachtet wurde und eine Entlassung der Ehegattin zu veranlassen sei. Im Gesetz verankert wurde auch eine Genehmigungspflicht für Nebeneinkünfte.¹³⁰

*„Chronologisch gesehen, war dem Dollfuß-Regime bei den Maßnahmen gegen das ‚Doppelverdienertum‘ im öffentlichen Dienst der NS-Staat durch ein Gesetz aus dem Juni 1933 vorgegangen.“*¹³¹ In Deutschland wurde, ausgelöst durch die triste wirtschaftliche Lage, die Entlassung der verheirateten Frauen im Postdienst vollzogen. Aus diesem Grund, so postuliert Neda Bei, kam es wenig überraschend, dass Österreich, ebenfalls von der Arbeitslosigkeit geplagt, gleichzog und nach Möglichkeiten suchte, Frauen aus der Erwerbsfähigkeit zu verdrängen. *„Hier lag das Regime im Trend anderer faschistischer Regime, wie Nazi-Deutschland oder Italien, die ebenfalls Maßnahmen zur Beschränkung der außerhäuslichen Frauenerwerbstätigkeit getroffen hatten [...]“*¹³²

Die Kampagne gegen die „Doppelverdiener“ in Österreich kam für Neda Bei somit nicht verwunderlich und schloss inhaltlich an die Lösung im Deutschen Reich an. *„Die österreichische Doppelverdienerverordnung knüpfte somit prima facie inhaltlich an die reichsdeutschen Regelungen mit Stand 1933 an: Zugangsbeschränkungen für verheiratete Frauen einerseits im Hinblick auf ‚doppelt verdienende‘ Ehepaare, die Einschränkung von Nebentätigkeiten des/der insoweit ‚doppelt verdienenden‘ einzelnen aktiven oder im Ruhestand befindliche/n Beamten/Beamtin andererseits. Jedoch verzichtete die österreichische Verordnung*

¹³⁰ Bei, Neda: *Austrofaschistische Geschlechterpolitik durch Recht: Die „Doppelverdienerverordnung“*, Wien, 2012, S. 202.

¹³¹ Bei, Neda: *Krampus, Gott, Führer – Zum männlichen Subjekt des Austrofaschismus*, Wien, 2008, S. 106.

¹³² Bandhauer-Schöffmann, Irene: *Gottgewollte Geschlechterdifferenzen – Entwürfe zur Restrukturierung der Geschlechterdichotomie in der Konstituierungsphase des „Christlichen Ständestaats“*, Wien, 2008, S. 24.

*auf die noch in der NS-Regelung enthaltene Fiktion der ausreichenden Versorgung, die in früheren Regelungen als echte und nicht nur fingierte Voraussetzung gegolten hatte.*¹³³

Der Begriff der Doppelverdiener bzw. des Doppelverdienertums waren politisch motivierte Schlagworte gewesen. In ihnen drückte sich die Frustration und Unzufriedenheit mit der schrecklichen Situation der Wirtschaftskrise und der daraus resultierenden Massenarbeitslosigkeit aus. Die sogenannten Doppelverdiener wurden als Sündenböcke gebrandmarkt. *„Das Schlagwort Doppelverdiener konnte sehr unterschiedlich verstanden werden: Es meinte Personen mit mehreren Einkommen, aber auch Ehepaare, in denen beide Ehepartner erwerbstätig waren. Vizekanzler Emil Fey schlug im Ministerrat Dezember 1933 vor, die Regelung des Doppelverdienertums sei auch auf Töchter höherer Beamter auszuweiten.*“¹³⁴ Die Krise verengte den Begriff auf verheiratete Frauen im Bundesdienst.¹³⁵

2.2.1. Das Doppelverdienergesetz im Detail

Krisenzeiten lösen oft eine Re-definition von geschlechterspezifischen Rollen in der Gesellschaft aus. Auch in Österreich wurde eine solche Phase der ideologischen Diskurse über geschlechterspezifische Arbeitsteilung durch die Weltwirtschaftskrise und die Politik des „Ständestaates“ ausgelöst. Das manifestierte sich auch in Beschlüssen von frauendiskriminierenden Gesetzen. Bandhauer-Schöffmann sieht darin eine Degradierung der Frau zu Staatsbürgern zweiter Klasse: *„Indem durch die Maiverfassung 1934 die Gleichheit von Mann und Frau vor dem Gesetz abgeschafft wurde, Frauen gegenüber Männern ein eingeschränktes politisches Mitspracherecht in den Berufsständen hatten und durch die Doppelverdienerverordnung verheiratete Frauen aus dem Bundesdienst entlassen wurden, machte die Politik auf einer formalen Ebene Frauen zu zweitklassigen Staatsbürgern.*“¹³⁶

¹³³ Bei, Neda: *Austrofaschistische Geschlechterpolitik durch Recht: Die „Doppelverdienerverordnung“*, Wien, 2012, S. 202.

¹³⁴ Bandhauer-Schöffmann, Irene: *Der Christliche Ständestaat als Männerstaat? Frauen- und Geschlechterpolitik im Austrofaschismus*, Wien, 2014, S. 273.

¹³⁵ Vgl. Bandhauer-Schöffmann, Irene: *Gottgewollte Geschlechterdifferenzen – Entwürfe zur Restrukturierung der Geschlechterdichotomie in der Konstituierungsphase des „Christlichen Ständestaats“*, Wien, 2008, S. 47.

¹³⁶ Bandhauer-Schöffmann, Irene: *Der Christliche Ständestaat als Männerstaat? Frauen- und Geschlechterpolitik im Austrofaschismus*, Wien, 2014, S. 254.

Auch nach dem 1. Weltkrieg kam es zum Abbau von Frauen im Bundesdienst, doch geschah dies in einem geschlechtsneutral formulierten Gesetz. Die Doppelverdienerordnung war allerdings, zum Zeitpunkt des Inkrafttretens verfassungswidrig, dezidiert gegen Frauen gerichtet gewesen.¹³⁷ Für das halbfaschistische Österreich war die Frauenfrage von zwei Perspektiven geprägt: *„von der sozioökonomischen Seite, und von derjenigen der Ausschaltung aus der Politik. [...] das Regime strebte auf pragmatischer Ebene und auf indirekte Weise vor allem die Zurückdrängung der weiblichen Erwerbstätigkeit an, sowie die Unterbindung der Frauenbildung, die als Stütze geschlechtsspezifischer Mobilität und sozialen Aufstiegs wirken konnte. Die Entlassung der Beamtinnen nach dem Doppelverdienergesetz wie die Kürzung der Mittel für die Schulen mit frauenspezifischen Programmen sind die wichtigsten Maßnahmen, die das Regime ergreift.“*¹³⁸

Die Verordnung lautete wörtlich: *„Verordnung der Bundesregierung vom 15. Dezember 1933 über den Abbau verheirateter weiblicher Personen und andere dienstrechtliche Maßnahmen (BGBl 1933, Nr. 545).“*¹³⁹ Vielfach bezeichneten die Betroffenen die Verordnung auch als „Krampuserlass“.¹⁴⁰ Dies war sowohl dem Datum und als auch dem Inhalt geschuldet.

Im Folgenden wird ein genauer Blick auf die Formulierungen des Gesetzes, deren Intentionen und Auswirkungen gelegt werden.

Neda Bei versucht in ihrem Beitrag *„Krampus, Gott, Führer – Zum männlichen Subjekt des Austrofaschismus“* eine Analyse der Doppelverdienerverordnung und der repressiven Maßnahmen am Arbeitsmarkt gegenüber Frauen durch den „Ständestaat“ darzulegen. Ihre Quellen sind neben einschlägiger wissenschaftlicher Literatur vor allem die Schriften von Käthe Leichter. Sie war von 1925 bis zur ihrer Entlassung 1934 Leiterin des Frauenreferats der Wiener Arbeiterkammer gewesen. Ihre Berichte spiegeln die erlebte Realität von Frauenarbeit und Frauenarbeitslosigkeit wider. Käthe Leichter verstand das Doppelverdienergesetz vorrangig als eine ideologische und keine wirtschaftliche Maßnahme, die gegen die Erwerbstätigkeit der Frauen gerichtet war. *„Sie sah zu Beginn der 30er Jahre einen*

¹³⁷ Vgl. Bandhauer-Schöffmann, Irene: *Gottgewollte Geschlechterdifferenzen – Entwürfe zur Restrukturierung der Geschlechterdichotomie in der Konstituierungsphase des „Christlichen Ständestaats“*, Wien, 2008, S. 51.

¹³⁸ Mattl, Siegfried: *Austrofaschismus, Kulturkampf und Frauenfrage*, 2008, S. 73.

¹³⁹ Rechtsinformationssystem.gv: <https://bit.ly/2D9tTM5>, Zugriff: 04.08.2020

¹⁴⁰ Vgl. Bei, Neda: *„Krampus, Gott, Führer – Zum männlichen Subjekt des Austrofaschismus“*, Wien, 2008, S. 107.

Zusammenhang zwischen der faschistischen Herrenmenschen-Ideologie, die Frauen auf die private Hausarbeit beschränken wollte, und dem Zurückdrängen der weiblichen Erwerbstätigkeit in der Krise. Die Scheinhaftigkeit der angestrebten Beschränkung auf Häusliches und Heim zeigte sich demnach nicht nur im Druck auf den Arbeitslohn, sondern auch insbesondere im Druck auf den Lohn der Frauenarbeit. Paradigmatisch führt sie Maßnahmen des faschistischen Regimes in Italien an, das Frauen bereits 1931 zur Zwangsarbeit in die Reissümpfe von Vercelli trieb. [...] Ging es um qualifizierte Arbeitsplätze, wurde der männliche Führungsanspruch pseudowissenschaftlich untermauert.“¹⁴¹

Die Doppelverdienerverordnung war in fünf Abschnitte unterteilt, die im Folgenden genauer analysiert werden.

Der Dienstgeber Staat hatte als Diensthoheit weitreichende Möglichkeiten. Er konnte die Dienstverhältnisse von Frauen, die Erwerbstätigkeit bis hin zu disziplinären Maßnahmen bestimmen. *„Unter ‚Diensthoheit‘ werden alle Dienstgeberbefugnisse sowohl gegenüber in einem öffentlich-rechtlichen stehenden Bediensteten als auch gegenüber solchen Bediensteten, die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis stehen, verstanden.“¹⁴²*

Der 1. Abschnitt, mit seiner kasuistischen Regelung, betraf Beamtinnen und weibliche Vertragsbedienstete mit aktivem Dienstverhältnis zum Bund, deren Ehemänner im öffentlichen Dienst standen, einen Anspruch auf Ruhegenuss hatten oder ein Einkommen aufwiesen, dass klar angegebene Grenzen überstieg.¹⁴³

Käthe Leichter äußerte sich zu dieser Regelung 1934 wie folgt: *„[...] so wird sie mit Ende Februar abgebaut, wenn ihr Mann im Monat mehr als 340 S, bei Mittelschulbildung 400 S und bei Hochschulbildung 460 S Gehalt hat. Von der höheren Bildung des Mannes wird also ein Recht auf höhere Lebenshaltung abgeleitet. Ob die Frau sich mühsam zu einem Mittel- oder Hochschulstudium durchgekämpft hat, bleibt außer Betracht. Die Einkommensgrenze erhöht sich um weitere 60 S für ein, um 180 S für zwei und um 300 S für drei Kinder, und um weitere 60 S für jede Person, die zu erhalten ist. [...] Der Abbau aber erfolgt unter Außerachtlassung*

¹⁴¹ Bei, Neda: *„Krampus, Gott, Führer – Zum männlichen Subjekt des Austrofaschismus“*, Wien, 2008, S. 105 f.

¹⁴² Parlament.gv.: https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/II/II_02412/fnameorig_309215.html, Zugriff: 04.08.2020

¹⁴³ Vgl. Österreichische Nationalbibliothek: *ALEX - Historische Rechts- und Gesetzestexte Online*, <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=bgb&datum=19330004&seite=00001464>, Zugriff: 04.08.2020

*aller gesetzlichen Kündigungsbestimmungen. Schon im nächsten Montag werden die Frauen aus dem Beruf, dem sie bisher angehört haben, gerissen.*¹⁴⁴

Neda Bei sieht sowohl einen Klassencharakter als auch einen Ausdruck des Patriarchats in der Festlegung der Einkommensgrenzen, in der der persönliche Geltungsbereich der Beamtinnen über den Ehemann bestimmt wurde. Sie begründet dies damit, dass eine höhere Schulbindung des Mannes eine höhere Einkommensgrenze festlegte. Das hieß, umso höher die Einkommensgrenze war, desto unwahrscheinlicher war es als Ehefrau im Staatsdienst dem Doppelverdienergesetz zu unterliegen.¹⁴⁵

Das Ausscheiden der Beamtinnen und weiblichen Vertragsbediensteten erfolgte, wenn der Ehegatte einer der folgenden Dienstgeber hatte:

- Das Dorotheum oder die Nationalbank;
- Der Kriegsentschädigungsfond;
- Stiftungen oder Anstalten, die als öffentlich-rechtliche Fonds deklariert waren;
- Bund, Land, Bezirk oder eine andere öffentliche Körperschaft;
- Österreichische Bundesbahnen.¹⁴⁶

Diese Verordnung deckte somit den Großteil der Beamtenschaft ab und hatte einen weitreichenden Anwendungsbereich. Es wurden auch signifikante Ausnahmen deklariert.

- Mit dem §1 Abs 2. wurde eine Ausnahme für Religionsgemeinschaften geschaffen: *„Die Religionsgenossenschaften sind nicht als öffentlich-rechtliche Körperschaft im Sinne dieses Absatzes anzusehen.“*¹⁴⁷
- §1 Abs 4.: *„Vom Dienst Einkommen des Ehegatten (Absatz 3) werden für ein Kind 60 S, für zwei Kinder 180, für drei Kinder 300S abgerechnet.“*¹⁴⁸

¹⁴⁴ Leichter, Käthe: *Wem nützt es? Die Frau*, 1934, S. 5., <https://anno.onb.ac.at/cgi-content/anno-plus?aid=fra&datum=1934&page=27&size=45>, Zugriff: 18.02.2021

¹⁴⁵ Vgl. Bei, Neda: *„Krampus, Gott, Führer – Zum männlichen Subjekt des Austrofaschismus“*, Wien, 2008, S. 107 f.

¹⁴⁶ Vgl. Österreichische Nationalbibliothek: *ALEX - Historische Rechts- und Gesetzestexte Online*, <https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=bgf&datum=1933&page=1501&size=45>, Zugriff: 04.08.2020

¹⁴⁷ Ebd., Zugriff: 18.02.2020

¹⁴⁸ Österreichische Nationalbibliothek: *ALEX - Historische Rechts- und Gesetzestexte Online*, <https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=bgf&datum=1933&page=1501&size=45>, Zugriff: 16.02.2021

- §1 Abs 5. legte fest, dass: „*Wenn der Ehegatte für mehr als drei Kinder sorgt, findet die Vorschrift des 1 Absatzes keine Anwendung.*“¹⁴⁹ Es kam zu einer Privilegierung der Mehrkindfamilie. Denn das Ausscheiden der Ehefrau aus dem Dienstverhältnis fand in diesem Fall keine Anwendung.
- War eine Beamtin bzw. Vertragsbedienstete schwanger, so bewirkte das einen Aufschub der Kündigung aus dem öffentlichen Dienst bis zum Ende der Schwangerschaft (§2.).¹⁵⁰

Die Verordnung beschränkte den Zugang von Frauen zum öffentlichen Dienst im zweiten Abschnitt noch zusätzlich:

- §7. Abs 1.: „*Die Aufnahme verheirateter weiblicher Personen in ein öffentliches Dienstverhältnis zum Bund ist unzulässig und rechtsunwirksam. Das gleiche gilt für die Aufnahme weiblicher Personen in ein privatrechtliches Dienstverhältnis zum Bund [...].*“¹⁵¹
- Im §7 Abs 2. wurde der Ruhegenuss bei Eheschließungen erläutert. Eine Eheschließung wurde rechtlich mit dem „freiwilligen Dienstaustritt“ gleichgesetzt. „*Die Verehelichung einer weiblichen Person, die in einem Dienstverhältnis steht, auf Grund dessen ihr nach einer bestimmten Dienstzeit im Falle einer Dienstunfähigkeit der Anspruch auf einen fortlaufenden Ruhegenuss gegen den Bund steht, ist dem freiwilligen Dienstaustritt gleichzuhalten, doch gebührt ihr in diesem Falle eine Abfertigung [...].*“¹⁵²
- Im §7 Abs 4. kam es zu einer zusätzlichen Präzisierung: „*Die Verehelichung anderer als im Absatz 2 bezeichneten, im Bundesdienst stehenden weiblichen Personen ist der Kündigung des Dienstverhältnisses durch den Dienstnehmer gleichzuhalten. Als Kündigung gilt der Tag der Eheschließung.*“¹⁵³

Der zweite Abschnitt zielte auf den Aufnahmestopp verheirateter Frauen und Entlassungen der Frauen bei einer Eheschließung ab. Laut Neda Bei sollte mit dem Gesetz auch der

¹⁴⁹ Österreichische Nationalbibliothek: *ALEX - Historische Rechts- und Gesetzestexte Online*, <https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=bgb&datum=1933&page=1501&size=45>, Zugriff: 16.02.2021

¹⁵⁰ Vgl. Ebd., Zugriff: 16.02.2021

¹⁵¹ Ebd., Zugriff: 16.02.2021

¹⁵² Ebd., Zugriff: 16.02.2021

¹⁵³ Österreichische Nationalbibliothek: *ALEX - Historische Rechts- und Gesetzestexte Online*, <https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=bgb&datum=1933&page=1502&size=55>, Zugriff: 16.02.2021

Feminisierung des öffentlichen Dienstes entgegengewirkt werden: „*Der Abbau traf auch die beginnende Feminisierung des gehobenen öffentlichen Dienstes, die durch den nunmehr so gut wie allgemeinen Zugang zum Frauenstudium begonnen hatte.*“¹⁵⁴

Abschnitt III sah eine weitere Ausdehnung des Aufnahmestopps für verheiratete Frauen vor. Der sogenannte „freiwillige Dienstaustritt“ bei Eheschließung wurde ebenfalls ausgeweitet. Es sah beinahe alle weiblichen Bediensteten vor, die bei Anstalten, Stiftungen oder vom Bund verwalteten Fonds tätig waren. Auch die Bundesbahnen und das Dorotheum waren mit einbegriffen (§ 8). Einen zusätzlichen Abzug vom 60 Schilling konnte genehmigt werden, wenn Ehemänner für bedürftige Personen sorgten.¹⁵⁵ Allerdings gab es wieder Ausnahmeregelungen, die im § 10 Abs 1. Definiert wurden. Keine Anwendung fand die Verordnung:

- „*Die Vorschriften der Abschnitte I und II finden keine Anwendung auf weibliche Personen, deren Dienstverhältnis durch das Gesetz vom 13. Juli 1922, B. G. Bl. Nr. 441 (Schauspielergesetz), geregelt ist, auf die Leiterinnen der Postämter III. Klasse (Postexpedientinnen), auf die Arbeiterinnen der Tabakregie und auf land- und forstwirtschaftliche Arbeiterinnen.*“¹⁵⁶

Das Bundesministerium für Unterricht konnte weitere Ausnahmen für Lehrerinnen mit herausragenden Leistungen an der Staatsakademie für Musik und darstellende Kunst vergeben (§ 10 Abs 2).¹⁵⁷ Die christlichsozialen und bürgerlichen Frauenorganisationen kämpften vor allem um weitere Ausnahmestimmungen.¹⁵⁸ Dies sollte eine Milderung der Doppelverdienerverordnung herbeiführen.¹⁵⁹

Der „Krampuserlass“ sah auch „*andere dienstrechtliche Maßnahmen*“ vor, die sowohl Frauen als auch Männer treffen konnte. Neben einer Meldepflicht bei Erwerbstätigkeit bei Bezug eines

¹⁵⁴ Bei, Neda: *Austrofaschistische Geschlechterpolitik durch Recht: Die „Doppelverdienerverordnung“*, Wien, 2012, S. 200.

¹⁵⁵ Vgl. Österreichische Nationalbibliothek: *ALEX - Historische Rechts- und Gesetzestexte Online*, <https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=bgb&datum=1933&page=1502&size=45>, Zugriff: 16.02.2021

¹⁵⁶ Ebd., Zugriff: 16.02.2021

¹⁵⁷ Vgl. Ebd., Zugriff: 16.02.2021

¹⁵⁸ Vgl. Bandhauer-Schöffmann, Irene: *Der Christliche Ständestaat als Männerstaat? Frauen- und Geschlechterpolitik im Austrofaschismus*, Wien, 2014, S. 274.

¹⁵⁹ Vgl. Bei, Neda: *Austrofaschistische Geschlechterpolitik durch Recht: Die „Doppelverdienerverordnung“*, Wien, 2012, S. 200.

Ruhegenusses (Abschnitt IV § 11) sah Abschnitt V (§ 8) Sanktionen vor.¹⁶⁰ Diese griffen, wenn eine Lebensgemeinschaft ohne Heirat eingegangen wurde. Dies wurde als Dienstvergehen deklariert und mit einer Entlassung sanktioniert. Abs. V. § 12.: *„Wenn Angestellte des Bundes, hinsichtlich deren die Regelung des Dienstverhältnisses nach den verfassungsrechtlichen Bestimmungen ausschließlich Sache des Bundes ist, eine Lebensgemeinschaft ohne Verehelichung begründen, machen sie sich eines Dienstvergehens im Sinne der Dienstpragmatik oder der anderen einschlägigen Vorschriften schuldig, das mit der Entlassung zu ahnen ist.“*¹⁶¹

Bei den unten genannten Dienstgebern war eine Entlassung vorgesehen:

- Das Dorotheum oder die Nationalbank;
- Der Kriegsentschädigungsfond;
- Stiftungen oder Anstalten, die als öffentlich-rechtliche Fonds deklariert waren;
- Bund, Land, Bezirk oder eine andere öffentliche Körperschaft;
- Österreichische Bundesbahnen¹⁶²

Das Doppelverdienergesetz war *„schon im Entstehungszusammenhang und daher im Grunde verfassungswidrig nach der Auflösung des Parlaments im März 1933 als Ausnahme vom strengen Legalitätsprinzip des B-VG zur Regel gewordenen – Regierungsverordnungen, die auf das Notverordnungsrecht nach dem Kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetz 1917 gestützt waren.“*¹⁶³ Nichtsdestotrotz fand es Anwendung und wurde von den bürgerlichen und Katholischen Frauenorganisationen diskutiert und teilweise bekämpft.

¹⁶⁰ Vgl. Österreichische Nationalbibliothek: *ALEX - Historische Rechts- und Gesetzestexte Online*, <https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=bgb&datum=1933&page=1502&size=45>, Zugriff: 16.02.2021

¹⁶¹ Ebd., Zugriff: 16.02.2021

¹⁶² Vgl. Österreichische Nationalbibliothek: *ALEX - Historische Rechts- und Gesetzestexte Online*, <https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=bgb&datum=1933&page=1501&size=45>, Zugriff: 16.02.2020

¹⁶³ Bei, Neda: *Austrofaschistische Geschlechterpolitik durch Recht: Die „Doppelverdienerverordnung“*, Wien, 2012, S. 197 f.

3. Die Katholischen Kirche und der halbfaschistische „Ständestaat“

Das Naheverhältnis des halbfaschistischen „Ständestaates“ zur Katholischen Kirche war ein österreichisches Spezifikum (obwohl sich die Katholische Kirche auch mit anderen Diktaturen und autoritären Regimen arrangierte). Der „Ständestaat“ *„intendierte eine Rekatholisierung der Bevölkerung und räumte der Katholischen Kirche wieder Macht und Einfluss ein, den sie zum Teil mit der Republikgründung und der allgemeinen Säkularisierung verloren hatte.“*¹⁶⁴

Während der Nationalsozialismus die Kirche als Einflussfaktor in Deutschland zur Gänze ausschaltete (man verständigte sich im Konkordat vom 20. Juli 1933 vorerst noch) und den Personenkult auf die Führungsriege lenkte, insbesondere natürlich auf Adolf Hitler als „Führer“, neben dem kein anderer Gott Platz hatte, so gestaltete sich das in Österreich gänzlich anders. Die Katholische Kirche diente als religiöse Absicherung der antimarxistischen Politik und als Legitimationsinstrument des halbfaschistischen Regimes. Dollfuß gelang es den berufsständischen Aufbau, wie er sich in der Enzyklika *Quadragesimo anno* vom 15. Mai 1931 von Papst Pius XI. vorfand, innerkatholisch für Österreich zu legitimieren. Die Katholische Kirche nutzte dies, indem sie bereits im Juni 1933 ein Konkordat mit dem neuen Regime abschloss. *„Wie nach den Lateranverträgen von 1929 auch die abgeschlossenen Konkordate mit dem faschistischen Deutschland und dem österreichischen Regime zeigten, arrangierte sich die Geistlichkeit aber gekonnt und willig, wo ihr das zum Vorteil gereichte. Resistente Würdenträger und Gläubige waren demgegenüber eine heroische Minderheit.“*¹⁶⁵

Das Konkordat gab der Katholischen Kirche enorme Privilegien im Schulwesen (Aufhebung des Glöckel Erlasses) und im familiären Bereich.¹⁶⁶ Der Glöckel-Erlass war vom 10. April 1919 bis 1933 in Kraft gewesen. Dieser schaffte die Verpflichtung zum Schulgebet ab. Außerdem

¹⁶⁴ Bandhauer-Schöffmann, Irene: *Gottgewollte Geschlechterdifferenzen – Entwürfe zur Restrukturierung der Geschlechterdichotomie in der Konstituierungsphase des „Christlichen Ständestaats“*, Wien, 2008, S. 16.

¹⁶⁵ Wenninger, Florian: *Die Scheu vor dem F-Wort. Anmerkungen zur Verortung des Dollfuß/Schuschnigg-Regimes*, HISTORICUM N. F. III-IV, 2017, S. 56.

¹⁶⁶ Vgl. Rechtsinformationssystem des Bundes: *Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhle und der Republik Österreich* Zusatzprotokoll,
sam
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10009196>,
Zugriff: 16.02.2021

wurde die verpflichtende Teilnahme am Religionsunterricht für Lehrer/innen und Schüler/innen durch den Erlass abgeschafft.¹⁶⁷

Siegfried Mattl versucht am Beispiel der Sozialistin Trude Konecny die Veränderungen der gesellschaftlichen Normen im „Ständestaat“ anekdotisch darzulegen. Um eine Krankenschwester im „Ständestaat“ zu werden, musste man viele der katholischen kulturellen Verhaltensnormen übernehmen. Trude Konecny wurde unter anderem kurz vor der Matura mitgeteilt, dass die Reifeprüfung für sie nur mit der Firmung möglich wäre. Viele weitere symbolische Akte des Regimes begleiteten sie in ihrer Berufslaufbahn. *„Ich musste am Abend, sofern ich nicht Dienst hatte, im Oktober zu den Rosenkranzandachten gehen, im Mai zu den Maiandachten, ich habe einmal Exerzitien im Sacre Coeur am Rennweg mitgemacht, bei denen man ein Wochenende lang kein Wort sprechen durfte, und zu Fronleichnam mussten wir die ganze Prozession mitgehen und bei allen vier Stationen knien. Einmal wurden wir auch dazu gedrängt, einer monarchistischen Kundgebung beizuwohnen.“*¹⁶⁸

Die symbolischen Akte des „Ständestaates“ von Beicht- oder Andachtszwang sind anekdotisch, doch Mattl postuliert, dass wie *„bei so vielem anderen, was den austrofaschistischen Staat charakterisierte, wusste man um das Wissen der Gesellschaft hinsichtlich der theatralischen Form solcher Gesten.“*¹⁶⁹ Für Trude Konecny verstärkten diese Vorgänge die Aversionen gegen den christlichen „Ständestaat“ nur zusätzlich.

Mattl sieht in den erwähnten Andachten und kirchlichen Prozessionen einen Ausdruck für das ideologische Fundament des „Ständestaates“ bei den Bürger/innen. Hierzu zählten die feste Verankerung des katholischen Jahreszyklus mit kirchlichen Festen und Wallfahrten. Diese sollten eine Selbstverständlichkeit in der Bevölkerung werden. In der staatlich verordneten und regulierten Öffentlichkeit wurden auch Porträts kirchlicher Würdenträger einen hohen Stellenwert beigemessen. Wochenschaun und Illustrierte verwoben Geschichte, Kunst, Natur und Menschen quasi-organisch mit dem Glauben der Katholischen Kirche. Den Menschen wurde ein künstliches Bild des Landes präsentiert, in dem die Katholische Kirche Grundlage und Notwendigkeit für ein gelungenes und prosperierendes Österreich war. *„Nationale*

¹⁶⁷ Vgl. Österreichisches Staatsarchiv: *Glöckel Erlass*, <https://www.oesta.gv.at/veroeffentlichungen/archivale-des-monats/archivale-des-monats-september-2019.html>, Zugriff: 20.02.2021

¹⁶⁸ Konecny, Trude: *Innerlich habe ich mich nie untergeordnet*, In: Mattl, Siegfried: *Austrofaschismus, Kulturkampf und Frauenfrage*, 2008, S. 63.

¹⁶⁹ Mattl, Siegfried: *Austrofaschismus, Kulturkampf und Frauenfrage*, 2008, S. 64.

Großerinnerungen wie zu Ehren des legendären Predigers während der osmanischen Belagerungen von Wien Marco d'Avianis waren bestrebt, entlang der propagandistischen Linie die raison d'être eines ‚christlich-deutschen‘ Staates Österreich in der religiösen Differenz festzumachen. [...] Nicht zuletzt wegen dieser Theatralität und der Rekatholisierung der Schul- und Ehegesetze erhielt das Regime von seinen Gegnern auch die Bezeichnung ‚Klerikalfaschismus‘. Die gesetzliche Verankerung der kirchlichen Repräsentation in den Institutionen der faschistischen Verfassung markierte ein weiteres mal [sic!] die enge Verbundenheit von Kirche und austrofaschistischen Machthabern.“¹⁷⁰

Ein weiterer Konnex zwischen „Ständestaat“ und Katholischer Kirche drückte sich in der Inszenierung und theatralischen Ausschlichtung des Muttertages aus. Unisono propagierten Regime und Kirche eine Rekatholisierung aller Lebensbereiche. In dieser neuorganisierten Gesellschaft sollten Frauen ein mütterliches Opfer für das Volk erbringen. Der Muttertag eignete sich ideologisch ideal zur Instrumentalisierung für die Institutionen des Halbfaschismus und der Kirche. *„Bei den offiziellen Muttertagsfeiern 1935 gab Kardinal Innitzer, der sich persönlich sehr für bevölkerungspolitische Fragen interessierte, der Hoffnung Ausdruck, dass nun endlich die Zeit kommen möge, in der die Mutterschaft zum leuchtenden Vorbild werde, dem alle Frauen mit freudiger Opferbereitschaft folgen‘. Es ging dem Austrofaschismus bei den Muttertagsfeiern nicht mehr um die frauenbewegten Forderungen zur Erleichterung der häuslichen Arbeit und deren gesellschaftliche Sichtbarmachung, sondern um das ideologisch überhöhte Opfer, das im religiösen Kontext von den katholischen Müttern zu erbringen war. Für ein religiös erhöhtes Opfer brauchte es keine Anerkennung, es sollte in der Nachfolge Christi erbracht werden.“¹⁷¹*

Das Mutterschutzwirk versuchte die gesamte Öffentlichkeit auf die Bedeutung des Muttertages aufmerksam zu machen. Muttertagsfeiern in großen Hallen, Muttertagsgottesdienste, Friedhofsgänge für verstorbene Mütter und *„Festmessen mit Generalkommunion für die Mütter“* fanden Mitte der dreißiger Jahre in ganz Österreich statt. Das halbfaschistische Regime organisierte einige weitere Aktionen zum Muttertag. 100.000 Versorgungspakete wurden 1936 an bedürftige Mütter gesendet. Eigens kreierte Postmarken zum Muttertag wurden verkauft. Weitere 2.000 kinderreiche Mütter bekamen Diplome von der Vaterländischen Front. Diese

¹⁷⁰ Matzl, Siegfried: *Austrofaschismus, Kulturkampf und Frauenfrage*, 2008, S. 65.

¹⁷¹ Bandhauer-Schöffmann, Irene: *Der Christliche Ständestaat als Männerstaat? Frauen- und Geschlechterpolitik im Austrofaschismus*, Wien, 2014, S. 271.

wurden unter dem Leitspruch „*Besondere Ehrengaben für kinderreiche Familien*“ verteilt. Die Muttertagsfeiern wurden von der Katholischen Aktion eifrig unterstützt. Nichtsdestotrotz erreichte man die Mütter in den Bundesländern nicht flächendeckend. Das halbfaschistische Österreich schuf allerdings eine medienwirksame Kampagne, die den Muttertag zu einem großen Event werden ließ. An den Muttertagsfeiern nahmen auch namenhafte Persönlichkeiten des Regimes teil. Unter anderem Ernst Rüdiger Starhemberg, zu jener Zeit Bundesführer der Vaterländischen Front und Bundeskanzler Kurt Schuschnigg.¹⁷²

Das Naturhistorische Museum veranstaltete 1936 anlässlich des Muttertages eine Sonderausstellung. Sie trug den Namen „*Das werdende Kind und das wachsende Kind*“. In dieser Ausstellung wurde auch auf den dramatisch wahrgenommenen Geburtenrückgang hingewiesen. Es wurde auch dezidiert vor den Gefahren einer Abtreibung gewarnt, die man verhindern wollte. Ein Preisausschreiben für ein Filmdrehbuch sollte den Gedanken des „Mutterschutzes“ in der Bevölkerung popularisieren. Er hatte den Titel: „*Aus der gesunden christlichen Familie erwächst das gesunde christliche Volk, erwächst der gesunde christliche Staat*.“¹⁷³

Für Bandhauer-Schöffmann konnten die Muttertagsfeierlichkeiten mehrfach ideologisch instrumentalisiert werden. Sie transportierten für das Regime einen Klassenversöhnungsgedanken, der sich in der faschistischen Idee der Volksgemeinschaft realisieren sollte. Überdies konnte man eine gottgewollte geschlechtsspezifische Arbeitsteilung propagieren und das erhoffte Bevölkerungswachstum thematisieren. Des Weiteren war der Muttertag ein „*idealer Anlass, um über pronatalistische Bevölkerungspolitik zu sprechen und zu schreiben*.“¹⁷⁴ In der Zeitschrift „Mütterzeitung“, im Mai 1936 vom MSW gegründet, wurde Themen wie Geburtenrückgang, Ehe und Pflichten einer Ehefrau thematisiert.

Die Katholische Kirche fungierte nicht nur als Systemsäule, sondern auch als ideologischer Unterbau des „Ständestaates“. Sie half die Subordination der Frau unter dem Manne zu rechtfertigen. Der Diskurs innerhalb der Katholischen Kirche zeigt die Argumentation, die teilweise bis heute nachklingt und dies nicht nur innerhalb des Klerus, denn sie spiegelt vielfach

¹⁷² Vgl. Bandhauer-Schöffmann, Irene: *Der Christliche Ständestaat als Männerstaat? Frauen- und Geschlechterpolitik im Austrofaschismus*, Wien, 2014, S. 271 f.

¹⁷³ Mütterzeitung 2/5, Oktober, 1937, S. 10 f., zitiert in: Bandhauer-Schöffmann, Irene: *Der Christliche Ständestaat als Männerstaat? Frauen- und Geschlechterpolitik im Austrofaschismus*, Wien, 2014, S. 263.

¹⁷⁴ Bandhauer-Schöffmann, Irene: *Der Christliche Ständestaat als Männerstaat? Frauen- und Geschlechterpolitik im Austrofaschismus*, Wien, 2014, S. 272.

die Perspektive der ständestaatlichen Frauenpolitik wider. Wenig verwunderlich, basierten die Verantwortlichen des halbfaschistischen Österreichs, allen voran Dr. Engelbert Dollfuß, ihre moralischen und gesellschaftlichen Vorstellungen, zumindest partiell auf den Idealen der Enzyklika *Quadragesimo anno*.

Eine Rückkehr zu christlichen Werten und Lebensweise, der verstärkte Einfluss der Kirche im öffentlichen Leben und eine Neugestaltung der Frau-Mann Beziehung wurde von der Katholischen Frauenbewegung positiv entgegengesehen. *„Erwarteten sie sich doch von der Rekatholisierung auch eine Neuordnung der Geschlechterverhältnisse in ihrem Sinne. Katholikinnen gingen davon aus, dass die Gestaltung des Zusammenlebens zwischen den Männern und Frauen durch sozialdemokratisches und liberales Gedankengut Schaden genommen habe und es daher nötig sei, den Prozess der Liberalisierung und Säkularisierung rückgängig zu machen.“*¹⁷⁵

Die inneren geistigen und strukturellen Veränderungen der Katholischen Kirche manifestierten sich stark in der Diskussion über die Katholische Aktion und innerhalb der Katholischen Frauenorganisation. Sie besaßen eine weitreichende Unterstützung von allen Hierarchieebenen der Katholischen Kirche und spielten in Österreich eine große Rolle. Unter Katholische Aktion versteht man die unter Pius XI. errichtete Laienbewegung, welche als Laienapostolat ebenfalls die Verkündigung des christlichen Evangeliums in der Gesellschaft übernahm. Diese orientierte sich stark an der katholischen Soziallehre und wollte die Kirche mitgestalten. Die Katholische Aktion wurde Mitte der 1920er gegründet und 1933 einer Neuformierung unterworfen, die mit dem Ende der parlamentarischen Demokratie einherging. Die beobachtbaren Transformationen, die durch die Adaption der Strukturen der Katholischen Aktion und der Katholischen Frauenorganisation an die neuen Herrschaftsverhältnisse im halbfaschistischen Österreich stattfanden, bilden ein ideales Untersuchungsobjekt. Ein Fokus auf die ideengeschichtliche Darstellung der KA und KFO und die konkreten Folgen der strukturellen sowie ideologischen Veränderungen sollen dazu dienen, die Rolle der Katholischen Kirche, als dritte Systemsäule neben Verwaltung und Exekutive, des Halbfaschismus österreichischer Prägung darzustellen. *„Der politische Katholizismus der Ersten Republik mündete so [...] – in die Stützung einer autoritären, mit faschistischen Elementen versetzten Staatsform, die eine politische Realisierung des Christentums versprach. Ideengeschichtlich spielte für die*

¹⁷⁵ Bandhauer-Schöffmann, Irene: *„Gottgewollte Geschlechterdifferenzen – Entwürfe zur Restrukturierung der Geschlechterdichotomie in der Konstituierungsphase des ‚Christlichen Ständestaats‘“*, Wien, 2008, S. 16.

*Legitimation der Machthaber die Verbindung von Österreich und Katholizismus im austrofaschistischen Geschichtsbild eine zentrale Rolle. Über den Diskurs des ‚katholischen Österreichs‘ wurde eine deutsche Kultur spezifisch österreichischer Prägung konstruiert und damit die Abgrenzung zum nationalsozialistischen Deutschland – wie auch zur demokratischen Ersten Republik – vorgenommen.“*¹⁷⁶

Die Katholischen Frauenvereine wiesen vor ihrer Neuordnung durch die Amtskirche partiell demokratische Strukturen auf. In dieser wählten die Katholikinnen ihre eigene Leitung. Diese demokratische Wahl wurde durch die Reorganisation im Rahmen der Katholischen Aktion abgeschafft. Bandhauer-Schöffmann sieht darin ein auffallendes Indiz für die Unterstützung der Katholischen Kirche für das halbfaschistische System. *„Einerseits war die katholische Kirche eine Schranke gegenüber der Ausbildung zum vollfaschistischen System, weil die Kirche etwa im Bereich der Jugendziehung sich einer durchgängigen staatlichen Erfassung der Menschen widersetze, andererseits aber ist unübersehbar, dass erst nach der Neuorganisation des katholischen Vereinswesens die katholischen Funktionärinnen bereit waren, sich im Frauenreferat der VF zu engagieren.“*¹⁷⁷

Die KA wurde hierarchisch und führerzentriert neu organisiert. Man verpasste ihr eine *„zeitgemäße Organisationsform“*. In dieser war es möglich vom halbfaschistischen „Ständestaat“ *„zu profitieren, ohne voll für das Regime eintreten zu müssen.“*¹⁷⁸

Am Beispiel der Katholischen Frauenorganisation für die Erzdiözese Wien wurde das resolute Handeln der Amtskirche offenkundig. Jede Form demokratischer Reste im Frauenverein wurden versucht zu beseitigen. *„Die Wiener KFO ist als Beispielfall insofern sehr anschaulich, weil sie derjenige katholische Frauenverein war, der unter der Leitung der ersten Generation katholischer Akademikerinnen am meisten frauenrechtlerisches Gedankengut aufgenommen hatte, und weil in Wien die KA eine besonders weitreichende Umgestaltung des Vereinswesens vornahm.“*¹⁷⁹

¹⁷⁶ Kogler, Nina: *GeschlechterGeschichte der Katholischen Aktion im Austrofaschismus: Diskurse, Strukturen, Relationen*, Wien, 2014, S. 2.

¹⁷⁷ Bandhauer-Schöffmann, Irene: *Der Christliche Ständestaat als Männerstaat? Frauen- und Geschlechterpolitik im Austrofaschismus*, Wien, 2014, S. 268.

¹⁷⁸ Ebd., S. 268.

¹⁷⁹ Ebd., S. 268.

Die Katholischen Frauenvereine suchten nicht den offenen Konflikt mit der vom Papst beschlossenen Katholischen Aktion und des Apostolats der Laien. Sie wandten sich allerdings gegen die Auslegung der KA. Doch auch der teilweise vehemente Widerstand der Funktionärinnen konnte nicht verhindern, dass die autonome Vereinsstruktur aufgelöst und im April 1935 die KFO in die KA eingegliedert wurde. Dadurch wurde sie einer völligen klerikalen Führung unterstellt. Von nun an wurden Funktionärinnen nicht mehr gewählt, sondern stattdessen vom Kardinal ausgesucht. Alma Motzko, Präsidentin der KFO Wien, versuchte eine Revision zu erreichen. Ihre Versuche blieben allerdings erfolglos. Sie war eine beliebte Persönlichkeit bei den Katholikinnen der KFO Wien und wurde wahrscheinlich auch deshalb vorerst an der Spitze des Vereins belassen. Als Vertreterin eines aufgeklärteren emanzipatorischen Gedankenguts innerhalb der KFO wurden einige ihrer Ansichten im Klerus mit Argwohn betrachtet. Schlussendlich wurde sie am 12. November 1935 zum Rücktritt bewogen und öffentlich von der Amtskirche diskreditiert. Ihr wurde nachgesagt, dass sie ein finanzielles Debakel verschuldet hätte. In einem Brief an Kardinal Innitzer vom 5.2.1937 erbat sie eine Rücknahme dieser Behauptung. Mit Gräfin Gabriele Thun fand sich 1936 in Wien dem Zeitgeist entsprechend eine ehemalige Adelige als Präsidentin der KA wieder. Die teilweise massiven Widerstände der Katholikinnen bleibt nutzlos, denn der Verein wurde reorganisiert. Die ehemalige Sekretärin Motzkos beschrieb den neu organisierten Verein als „*aussichtsloses und unsinniges Ding*.“¹⁸⁰

Die Reorganisation hatte die KFO mundtot gemacht. Stattdessen wurden nun die Unterordnung der Frau gepredigt und das Doppelverdienergesetz gutgeheißen. Für politisch engagierte Katholikinnen hatte infolgedessen das Frauenreferat der VF keine Attraktivität mehr.¹⁸¹

3.1. Geschlechterkonstruktion und Geschlechterordnung im „Ständestaat“

Im Folgenden wird der Konstruktionsprozess des Begriffes Geschlecht und die Bedeutung innerhalb der Katholischen Kirche sowie die Wechselwirkungen mit dem „Ständestaat“

¹⁸⁰ Schreiben von Motzkos ehemaliger Sekretärin vom 9.6.1936, zitiert in: Bandhauer-Schöffmann, Irene: *Der Christliche Ständestaat als Männerstaat? Frauen- und Geschlechterpolitik im Austrofaschismus*, Wien, 2014., S. 269.

¹⁸¹ Vgl. Bandhauer-Schöffmann, Irene: *Der Christliche Ständestaat als Männerstaat? Frauen- und Geschlechterpolitik im Austrofaschismus*, Wien, 2014, S. 269.

dargelegt werden. Des Weiteren werden die Diskurse, ausgelöst durch die Veränderungen des neuen „Ständestaates“, innerhalb der Katholischen Frauenvereine betrachtet werden. Geschlechterordnung und Geschlechterkonstruktion im „Ständestaat“ werden näher erläutert. Außerdem werden die Reaktionen und Meinungen der Katholischen Frauenvereine zum Doppelverdienergesetz betrachtet.

Der Leitbegriff Geschlecht lässt sich als diskursiv konstituiert, aber vor allem auch historisch wandelbar und kulturell variabel definieren.¹⁸² In der Katholischen Theologie hat „Geschlecht“ als Analysekategorie noch kaum Eingang in die wissenschaftliche Diskussion gefunden. Das erfolgte wohl aus pragmatischen Gründen, weil man das zweigeschlechtliche Schema keiner kritischen Reflexion unterziehen mochte. Vorreiterinnen sind in diesem Bereich vorwiegend im protestantischen Bereich zu finden. Während die Diskurse um die Konstruktion von Geschlecht ignoriert wurden, postulierte man eine naturgegebene Alterität der Geschlechter. Es war geradezu bezeichnend, dass der Katholizismus der 1920er und 1930er Jahre Mann und Frau als bipolare Dichotomie definierte. Dadurch ließen sich unterschiedliche Rollen in der Gesellschaft für Mann und Frau begründen. Durch den halbfaschistischen „Ständestaat“ wurde dies, von staatlichen wie kirchlichen Autoritäten, sogar noch stärker akzentuiert und propagiert.¹⁸³

„Die Relevanz der Kategorie Geschlecht für das alltägliche, aber auch das Glaubensleben steht in einer Zeit der äußersten, diskursiven Zuspitzung der Geschlechterdifferenz außer Frage. [...] Wie beeinflussen sich Konstruktion von Religion und Geschlechterkonstruktionen gegenseitig?“¹⁸⁴

Die Rolle der Frau wurde im halbfaschistischen „Ständestaat“ neu diskutiert. Im katholischen Menschenbild ist die Zweigeschlechtlichkeit unhinterfragt. Eine Einteilung der Menschen in zwei Geschlechter wird durch den Schöpfungsbericht (Gen 1,1-2,4a; Gen 2,4b-3,24)¹⁸⁵ begründet. Der Schöpfungsbericht sollte in einer binären geschlechtlichen Teilung der Gesellschaft seine permanente Performanz finden. Die Separation der Lebensbereiche bedeutete auch die Einteilung in geschlechtlich getrennte Sphären. Männliche und weibliche

¹⁸² Vgl. Kogler, Nina: *GeschlechterGeschichte der Katholischen Aktion im Austrofaschismus: Diskurse, Strukturen, Relationen*, Wien, 2014, S. 89 f.

¹⁸³ Vgl. Ebd., S. 23 ff.

¹⁸⁴ Ebd., S. 26.

¹⁸⁵ Vgl. https://www.bibel-online.net/buch/luther_1912/1_mose/1/, Zugriff: 11.08.2019

Verhaltensmuster, die sich von Natur aus unterschieden, wurden von der Katholischen Kirche postuliert. Der Diskurs führte zu einer gezielten gesellschaftlichen Platzzuweisung für Frauen im Häuslichen.

Die katholischen Diskurse um die binäre Geschlechterdifferenz drehten sich nicht nur um biologische Unterschiede. Diese hatten ebenfalls einen präskriptiven Gesichtspunkt. Die Biologie wurde nur als die erste Realisation des göttlichen Plans gesehen, denn die sogenannten „natürlichen Eigenschaften“, die das Mann- und Frausein konstatierten, war bloß der Ausgangspunkt für die von Gott naturbedingten zugeordneten Rollen, in der sich göttlicher Wille erfüllte und dadurch menschliches Lebensglück entfalten konnte. Die Autorität des Papstes diente zur Absicherung der bipolaren Konstruktion von Weiblichkeit und Männlichkeit. Diese zementierte die getrennten Sphären in der Katholischen Kirche ein. Verstärkt wurde dies durch das kategorische Verbot des Priesteramtes für Frauen, die dadurch keine Positionen der Macht innerhalb der Katholischen Kirche innehaben konnten.¹⁸⁶

Die Weiblichkeitskonstruktion des Katholizismus hatte weitreichende Folgen für die Geschlechterrelation und -ordnung, an der sich auch der „Ständestaat“ orientierte. Der Seelsorger Georg Bichlmair meinte, es *„gilt als gesicherter Satz der christlichen Metaphysik und Ethik: jede gesunde, d. h. naturhaft gegebene Anlagen eines Wesens als Ausdruck eines schöpferischen göttlichen Gedankens und einer richtungsweisenden göttlichen Absicht gewertet werden. [...] Die physisch-geistige Eigenart der Frau im Gegensatz zu der des Mannes gründet sich auf die Veranlagung zur Mutterschaft.“*¹⁸⁷

Bichlmair verstand darunter keine rein physische Veranlagung, denn der Mensch sollte nicht als ein rein physisches Wesen betrachtet werden. Er meint, dass die physische Veranlagung zur Mutterschaft auch das geistige Leben der Frau mitprägt, allerdings *„bedarf es zur Erfüllung des fraulich-mütterlichen Wesens nicht notwendig einer physischen Mutterschaft der Frau.“* Doch muss der Frau *„ein naturgegebenes Recht auf Erfüllung ihrer physisch-geistigen oder wenigstens ihrer geistigen Anlage zur Mutterschaft“* ermöglicht werden. Er präzisiert seine Aussagen, in dem er schreibt, dass es nicht darum gehe *„ob die Frau dem gegenüber gleichberechtigt oder gleichwertig ist, denn das ist selbstverständlich.“* Für Bichlmair müssen

¹⁸⁶ Vgl. Kogler, Nina: *GeschlechterGeschichte der Katholischen Aktion im Austrofaschismus: Diskurse, Strukturen, Relationen*, Wien, 2014, S. 93.

¹⁸⁷ Bichlmair, Georg: *„Das Recht der Frau im Schutz der Kirche“*, Wien: Seelsorger-Verlag, 1935, S. 12 f.

Frauen auf allen „Ebenen des allgemeinen Berufslebens die ausreichenden Möglichkeiten gegeben werden, nach menschlich freier Wahl ein fraulich-mütterliches Leben zu führen.“¹⁸⁸

Bichlmair offenbarte in diesem Zitat seine grundlegende Auffassung über Frauen. Diese hätten für ihn naturgegeben die primäre Aufgabe zur Mutterschaft. Hier zeigen sich klare Parallelen zum „Ständestaat“, in dem es zu einer euphorischen Überhöhung der Mutterschaft durch konservative Politikerinnen kam.¹⁸⁹ „Frauen und Männer wurden im katholischen Milieu als wesensverschieden gedacht und Begegnungen waren streng reglementiert. Das Bild des Kirchenraumes, in dem Männer auf der einen Seite und Frauen auf der anderen Seite saßen, verdeutlicht die Auffassung von Geschlechterdichotomien.“¹⁹⁰

In der christlichen Vorstellung sollten Frauen zur Erfüllung des göttlichen Plans beitragen. Die als göttlich-naturgegebene aufgefasste Geschlechterdichotomie verband sich mit geschlechtsspezifischen Eigenschaftszuschreibungen. Die Vorstellung, zwischen einem biologischen und sozialen Geschlecht zu unterscheiden, existierte noch nicht. Simone de Beauvoir legte 1949 in ihrem Werk *Le Deuxième Sexe* („Das zweite Geschlecht“), die Grundlage für die Unterscheidung zwischen biologischem Geschlecht und kultureller Prägung von Geschlecht.¹⁹¹

Unveränderlich galt für die Katholische Kirche auch die „geschlechtliche Persönlichkeit“, die sich aus der Biologie begründete und die daraus abgeleiteten Rollen sowie Aufgaben für die Gesellschaft. Es wurde ein Bild einer unveränderlichen Rollenverteilung in der Gesellschaft geschaffen, das teilweise bis heute wirksam ist. Das Denken von dichotomen Geschlechterrollen begründete eine klare Aufgabenverteilung innerhalb der Kirche, Familie und Gesellschaft. „Diese Aufgabenzuweisung an Frauen widersprach Vorstellungen von individuellen Frauenrechten, wie sie die Frauenbewegungen im 19. Jahrhundert erkämpft hatte

¹⁸⁸ Bichlmair, Georg: „Das Recht der Frau im Schutz der Kirche“, Wien: Seelsorger-Verlag, 1935, S. 14

¹⁸⁹ Vgl. Lehmann, Brigitte: *Dass die Frau zur Frau erzogen wird – Frauenpolitik und Ständestaat*, Wien, 2008, S. 10.

¹⁹⁰ Bandhauer-Schöffmann, Irene: *Gottgewollte Geschlechterdifferenzen – Entwürfe zur Restrukturierung der Geschlechterdichotomie in der Konstituierungsphase des „Christlichen Ständestaats“*, Wien, 2008, S. 21.

¹⁹¹ Seibring, Anne: *Das andere Geschlecht*, <https://www.bpb.de/apuz/302111/das-andere-geschlecht>, Zugriff: 20.02.2021

*und die mit der Republikgründung zumindest auf einer formalen Ebene verwirklicht worden waren.*¹⁹²

Die Konzepte von Männlichkeit und Weiblichkeit drückten sich in der Öffentlichkeit der 1930er Jahre vor allem durch die Überbetonung von Unterschieden zwischen Mann und Frau aus. Gleichzeitig wurden die Differenzen innerhalb desselben Geschlechts zur Gänze nivelliert und blieben unbeachtet. Es war eine willkommene Konstruktion, an die sich das ständische Konzept anlehnen konnte. Denn der „Ständestaat“ wollte sich als klassenübergreifendes System präsentieren, in der es keine Unterschiede mehr zwischen den Bürger/innen der verschiedenen sozialen Milieus geben sollte.¹⁹³ Die Aufhebung der Klassen wurde auch in den Diskursen des BÖFV und KFO diskutiert. Das mütterliche Prinzip versprach eine Versöhnung mit den Klassen- und Machtkämpfen. Das Konzept der Mütterlichkeit sollte das Gefühl der Verantwortung für die Gesamtheit der Gesellschaft betonen und die Frau als Vermittlerin zwischen den Parteien stilisieren. Der Halbfaschismus und die Katholische Kirche versuchten den Versöhnungsgedanken durch Muttertagsfeierlichkeiten zu transportieren. Die „Reichspost“ schrieb schon wenige Monate nach den Februarkämpfen, dass der Muttertag als ein Anlass zur allgemeinen Versöhnung von alten Gegensätzen zu begreifen sein sollte. Die Vaterländische Front organisierte 1937 im Musikverein eine Muttertagsfeier, bei der 350 kinderreiche Mütter anwesend waren. *„Junge und alte Arbeiterfrauen saßen neben den Gattinnen von hohen Beamten. Es gab keinen Unterschied, denn all die Frauen hatten eines gemeinsam: ihre Mütterlichkeit.“*¹⁹⁴ Eine opferbereite Mütterlichkeit wurde als Brücke zwischen den Klassengegensätzen verstanden. Am Titelblatt der „Mütterzeitung“ wurde dies illustriert. In der Bildmitte sah man eine Mutter mit Kind, die unter der strahlenden Sonne des Kruckenkreuzes dargestellt wurde. Der Hintergrund zeigte rechts einen pflügenden Bauern und links rauchende Schloten der industriellen Arbeitswelt.¹⁹⁵

¹⁹² Bandhauer-Schöffmann, Irene: *Gottgewollte Geschlechterdifferenzen – Entwürfe zur Restrukturierung der Geschlechterdichotomie in der Konstituierungsphase des „Christlichen Ständestaats“*, Wien, 2008, S. 17.

¹⁹³ Vgl. Kogler, Nina: *GeschlechterGeschichte der Katholischen Aktion im Austrofaschismus: Diskurse, Strukturen, Relationen*, Wien, 2014, S. 94 ff.

¹⁹⁴ Neues Wiener Tagblatt, 9.5.1937, S. 5.

¹⁹⁵ Vgl. Bandhauer-Schöffmann, Irene: *Der Christliche Ständestaat als Männerstaat? Frauen- und Geschlechterpolitik im Austrofaschismus*, Wien, 2014, S. 272.

Die Katholische Kirche postulierte die Prämisse, dass Geschlechtlichkeit zuallererst auf Gemeinschaft ausgerichtet sei. In diesem Sinne waren Mann und Frau aufeinander hin geordnet worden und die Geschlechter auf gegenseitige Ergänzung angelegt. Das bedeutete keine Unvollständigkeit der einzelnen Geschlechter, sondern vielmehr die Notwendigkeit der gemeinsamen Erfüllung ihres Seins, in Form der katholischen Ehe. Die von restaurativen Tendenzen geprägte Dollfuß/Schuschnigg Regierung hatte das katholische Familienmodell mit bürgerlichen Gesellschaftsidealen für ihre Gesellschaftspolitik auserkoren. Man verstand die katholische Ehe und Familie als die wichtigste Einheit, auf der man eine Gesellschaft aufbauen wollte. In Ehe und Familie sollten sich die Ideale der Katholischen Kirche und des halbfaschistischen „ständestaatlichen“ Österreichs realisieren. Aus diesem Grund zeigte sich in den 1930er Jahren eine große mediale Rezeption der religiösen-katholischen Geschlechterordnung in Zeitschriften und Monographien. *„In Zeiten des Umbruchs und der staatlichen Unsicherheit versuchte man Stabilität über die gesellschaftliche Grundeinheit, die Familie, zu konstatieren. Einzige zulässige Konzeption von Familie war die kirchlich geschlossene Ehe mit den Kindern, die aus dieser hervorgingen. Das von der Kirche genormte Konzept für das Zusammensein stellte einen Sicherheit bietenden, ordnenden Rahmen für die basale Einheit der Gesellschaft dar.“*¹⁹⁶

Die Ehe wurde als Grundstein des Gesellschaftsaufbaues gesehen. Es war eine dem Zeitgeist geschuldete Sichtweise, die sich auch der BÖFV und die KFO nicht vollständig entziehen konnten. Auch wenn die Grundproblematik der Frauenbewegungen, welche Position man in der Haltung um die reproduktiven Fähigkeiten der Frau im Rahmen der Gesellschaft einnehmen sollte, oft uneins war, sprach man sich klar für das Ideal der Familie aus. In der Zeitschrift *„Die Österreicherin“* konnte man lesen, dass *„selbstverständlich Ehe und Mutterschaft für die Frau tiefster Lebensinhalt, höchste Sehnsuchtserfüllung und reinste Glücksmöglichkeit“* sind.¹⁹⁷ Die Familie müsse auch als *„Grundlage jedes geordneten und gesitteten Volkslebens“*¹⁹⁸ unangetastet bleiben.

¹⁹⁶ Kogler, Nina: *GeschlechterGeschichte der Katholischen Aktion im Austrofaschismus: Diskurse, Strukturen, Relationen*, Wien, 2014, S. 96.

¹⁹⁷ DÖ 4/7, 1931, S. 2., <https://anno.onb.ac.at/cgi-content/anno-plus?aid=oin&datum=1931&page=100&size=45>, Zugriff: 21.02.2021

¹⁹⁸ DÖ 8/3, 1935, S. 2., <https://anno.onb.ac.at/cgi-content/anno-plus?aid=oin&datum=1935&page=10&size=40>, Zugriff: 21.02.2021

An dieser Argumentation zeigten sich klare Parallelen zwischen halbfaschistischen „Ständestaat“ und der Katholischen Kirche. *„Die Institutionalisierung von Mutterkult im Ständestaat, nationalsozialistische wie faschistische Antiemanzipationsstrategie, entsprach der Pathetisierung, der euphorischen Überhöhung von Mutterschaft durch die konservativen Politikerinnen. Mit der Vorstellung von ‚gottgewollter‘ Arbeitsteilung zwischen Männern und Frauen in den getrennten Bereichen Produktion und Reproduktion, stimmten sie überein.“*¹⁹⁹

In der Katholischen Kirche und dem „Ständestaat“ wurde in der Familie die Wurzel der Lebensgestaltung gesehen, denn sie bildete sowohl die Wiege der Religiosität als auch das Fundament der Gemeinschaft. Aus dieser Perspektive verstand man sie als die Grundlage jeglicher Gestaltung der Gesellschaft und auch des Staatsaufbaues. Die Familie galt ideologisch als der ursprüngliche Lebensraum und wurde als solcher in den Blickpunkt der Bürger/innen gerückt. Allerdings wurden die Menschen von der Katholischen Kirche vermehrt als glaubensfern identifiziert. Die Kirche erhoffte sich im „Ständestaat“ eine Gesundung der Gesellschaft herbeiführen zu können. Das sollte durch eine feste Verankerung des Katholischen Glaubens in der Gesellschaft erreicht werden.²⁰⁰ Ignaz Seipel sprach von einer Sanierung der Seelen als Notwendigkeit für eine Konsolidierung der Ökonomie und der Politik in Zeiten der Krise. Vielfach mussten Frauen als Sündenböcke herhalten. *„Katholische Klagen über die in der Mode, in der Sexualität, im Berufsleben sich emanzipierenden Frauen ziehen sich ... durch die ganze Geschichte der Ersten Republik. Die katholische Geistlichkeit wird mit der ‚neuen Frau‘ nicht fertig. Sinnenlust und Materialismus, zynische Ausgelassenheit und Tanzlust, Promiskuität und moralische Verkommenheit sind für die Stabilität der ‚Welt von Gestern‘ gewöhnten katholischen Führer die allgemeinen Übel der Zeit, und die Emanzipation der Frau hat an diesen Makel einen Großteil der Schuld und Verantwortung zu tragen.“*²⁰¹

Die Aktualität der Thematik Familie ging über die Landesgrenzen Österreichs hinaus. Papst Pius XI. schrieb in seiner Enzyklika *Casti connubii* von 1930 über das Sakrament der Ehe: *„Denn wie die Geschichte bezeugt, kann das Staatswohl und das irdische Glück der Menschen nicht sichergestellt werden noch dauerhaft sein, wenn das Fundament, auf dem sie beruhen,*

¹⁹⁹ Lehmann, Brigitte: *Dass die Frau zur Frau erzogen wird – Frauenpolitik und Ständestaat*, Wien, 2008, S. 10.

²⁰⁰ Vgl. Kogler, Nina: *GeschlechterGeschichte der Katholischen Aktion im Austrofaschismus: Diskurse, Strukturen, Relationen*, Wien, 2014, S. 97.

²⁰¹ Mattl, Siegfried: *Austrofaschismus, Kulturkampf und Frauenfrage*, 2008, S. 71.

die sittliche Ordnung, ins Wanken gerät und durch das Versagen der Menschen der Quell verschüttet wird, aus dem der Staat entspringt: die Ehe und die Familie.“²⁰²

Für die Katholische Kirche entsprang der Staat aus der Ehe und Familie. Sie bildete das Fundament und innerhalb der Familie waren die Rollen formal klar verteilt. Die dominante und herrschende Position des Mannes war staatlich sowie auch religiös legitimiert und verankert. Dies schlug sich auch im Zivilrecht nieder. Im Paragraphen § 91 ABGB wird der Mann als „*Haupt der Familie*“ deklariert. Die Frau musste den Namen des Mannes annehmen, Wohnsitzfolge leisten und war gesetzlich zum Gehorsam verpflichtet. Die Katholische Kirche unterstrich diese Geschlechterordnung, indem Pius XI. in der bereits erwähnten Enzyklika *Casti connubii* schrieb: „*In der Familiengemeinschaft, deren festes Gefüge so die Liebe ist, muss dann auch die Ordnung der Liebe, wie es der hl. Augustinus nennt, zur Geltung kommen. Sie besagt die Überordnung des Mannes über Frau und Kinder und die willfährige Unterordnung, den bereitwilligen Gehorsam vonseiten der Frau, wie ihn der Apostel mit Worten empfiehlt: ‚Die Frauen sollen ihren Männern Untertan sein wie dem Herrn. Denn der Mann ist das Haupt der Frau, wie Christus das Haupt der Kirche ist.‘ [...] Denn wenn der Mann das Haupt ist, dann ist die Frau das Herz, und wie er das Vorrecht der Leitung, so kann und soll sie den Vorrang der Liebe als ihr Eigen- und Sonderrecht in Anspruch nehmen.*“²⁰³

Der päpstliche Verweis auf den Brief an die Epheser (*Eph 5,22-32*)²⁰⁴, der die Unterordnung der Frau unter den Mann forderte, sollte die Machtposition des Mannes in der Familie und in der Gesellschaft untermauern. Eine kritische Reflexion der familiären Hierarchie blieb aus. Emanzipatorische Diskurse wirkten nur begrenzt auf die Ansichten der Katholischen Kirche ein. Allerdings wurde die thomasische Lehre widerlegt, die die Minderwertigkeit der Frau auf biologischer Grundlage postulierte. Neue biologische Erkenntnisse erforderten eine Korrektur, die auch stattfand. Eine Abkehr von der Androkratie blieb freilich aus. Die viel rezipierte Schrift „*Vom Priestertum der Frau*“ von Oda Schneider bestätigte und wiederholte die These von der Führerschaft des Mannes. Sie begründete die Subordination der Frau durch das Versagen Evas in der Paradieserzählung. Im Paradies sei die Frau die Führerin gewesen, habe aber die Sünde auf sich geladen. Ihr wurde durch die Gnade Gottes die Freiheit geschenkt, jedoch muss sie

²⁰² Pius XI., *Casti connubii - Über die christliche Ehe*, 1930, https://www.stjosef.at/dokumente/casti_connubii.htm, Zugriff: 21.10.2021

²⁰³ Pius XI., *Casti connubii - Über die christliche Ehe*, 1930, https://www.stjosef.at/dokumente/casti_connubii.htm, Zugriff: 21.10.2021

²⁰⁴ Der Brief an die Epheser, <https://www.uibk.ac.at/theol/leseraum/bibel/eph5.html>, Zugriff: 14.08.2019

dafür die Unterordnung hinnehmen und annehmen. Oda Schneider definierte die Subordination allerdings nicht als eine Form der Minderwertigkeit, sondern betonte die eminente Bedeutung der Frau für den Mann, der von der dienenden Frau abhängig sei.²⁰⁵

Das manifeste Vorurteil innerhalb der Katholischen Kirche, Frauen seien Menschen zweiter Klasse, stieß allerdings auch innerhalb des Klerus auf Kritik. Peter Schmitz, ein Steyler Missionar, meinte hierzu: *„Aber auch unsere Männerwelt muss sich von den eingefleischten Vorurteilen, in Frauen und Mädchen Menschen zweiter Ordnung zu sehen, in ihrem praktischen Gehabe befreien. In Volkskreisen, auch bei den sogenannten Gebildeten, hat sich diese unchristliche Auffassung geradezu verhärtet.“*²⁰⁶ Er wollte die positiven Eigenschaften der Frau im kirchlichen Kontext betonen. *„Wir sehen in der Frau tatsächlich etwas Göttliches, einen Vollmenschen, dessen höchster Wert im Geistigen, vornehmlich in seiner Gottesebenbildlichkeit liegt.“*²⁰⁷ Mann und Frau seien mit unterschiedlichen Gaben, aber auch mit vielen Gemeinsamkeiten von Gott geschaffen worden. Beide Geschlechter sind für Schmitz selbstständig und aufeinander zugeordnet. Er konzipierte die Frau als eine vom Mann unabhängige Idee Gottes und nicht als minderwertiger. Die Aufgabe der Frau in der Gesellschaft war für ihn allerdings klar ersichtlich. *„Welche Absichten der Herrgott in seinem großen Schöpfungsplane mit der Frau verfolgt, hat uns sein Wort selbst mitgeteilt.“* Er sah die Frau *„als Gehilfin und Ergänzung des Mannes“*.²⁰⁸ All dies könne man dem Schöpfungsbericht entnehmen. Er definierte die Frau als notwendige Vervollkommnung der Persönlichkeit des Mannes, ohne die er seine Probleme nicht zu lösen im Stande sei. Denn es *„bedarf das ganze männliche Geschlecht zur eigenen Vervollkommnung und Ausreifung der eigenen Persönlichkeit, sowie zur restlosen Lösung der ihm gestellten Aufgaben, der Ergänzung durch die Frau.“*²⁰⁹

Nichtsdestotrotz hielt er an der Geschlechterordnung fest, denn *„gewiss nimmt der Mann im Stufenbau der Familie die erste Stellung ein und die Frau die zweite, [...], gewiss muss das [sic!] die naturgemäße Geschlechterhierarchie bleiben, wenn anders sich die gottgewollte*

²⁰⁵ Vgl. Kogler, Nina: *GeschlechterGeschichte der Katholischen Aktion im Austrofaschismus: Diskurse, Strukturen, Relationen*, Wien, 2014, S. 98 f.

²⁰⁶ Schmitz, Peter: *Sendung der Frau*, 1934, S. 20.

²⁰⁷ Ebd., S. 19.

²⁰⁸ Ebd., S. 13.

²⁰⁹ Ebd., S. 13 f.

Harmonie nicht in Dissonanzen verkehren soll“. Allerdings stellte er klar, dass das für ihn „keine Knechtung des Weibes unter den Mann“²¹⁰ bedeute. Für Schmitz findet die Frau in der Mutterschaft ihre Erfüllung, weshalb sie sich „freudig“ an die zweite Stelle stellen wird. *„An dieser gottgegebenen Stellung wird die gesunde Frau nicht rütteln wollen, sondern willig und freudig an die zweite Stelle treten, an die Gott sie gesetzt hat. Mit dem großen Reichtum ihrer Mütterlichkeit wird sie dort ohnehin zur vollen Geltung kommen.“*²¹¹

Die Phrase vom „Vorrecht der Liebe“ für die Frau, wie es auch Papst Pius XI. postulierte, findet sich auch bei Schmitz.²¹² Für ihn sollte die wahre, starke und im Opfer erprobte Frau im Stande sein, gestärkte Liebe zu geben. Sie sollte außerdem dabei helfen, die sittlichen und sexuellen Krisen der Gesellschaft zu lösen.²¹³ Während Peter Schmitz um eine positive Darstellung von Frauen innerhalb der Katholischen Kirche bemüht war, gab es auch viele Proponenten innerhalb des Klerus, die eine Aufwertung des Mannes durch die Abwertung der Frau forcierten. Franz Zimmermann, Priester und Autor zur Geschlechterthematik, war ein Repräsentant einer starken Hierarchie der Geschlechterordnung in der Gesellschaft und in der Katholischen Kirche. Er sah eine natürliche Verfassung zur Führung oder zur Unterordnung in den Menschen veranlagt. Führung benötige, laut Zimmermann, vor allem Vernunft und Urteil. Diese Eigenschaften besitze insbesondere der Mann und sei somit von Natur aus zur Führung prädispositioniert. Die Subordination der Frau sei hingegen durch den Charakter der Fügsamkeit in ihr angelegt. *„Und die verlästerte, urdenkliche sogenannte Knechtschaft des Weibes hätte sich unmöglich solange und trotz aller Frauenemanzipation aufrechterhalten, wenn sie nicht schon in der Natur grundgelegt wäre.“*²¹⁴

Zimmermann ging noch weiter und erklärte, theologisch falsch, dass die Frau ein Abglanz des Mannes, während der Mann ein Abbild Gottes sei.²¹⁵ Der Diskurs um den Wesensunterschied von Mann und Frau wurde vorrangig aus der Normativität der religiösen Lehre selbst, nicht aus der Biologie abgeleitet. Man deduzierte Gottes Willen direkt aus dem Schöpfungsbericht, denn

²¹⁰ Schmitz, Peter: *Sendung der Frau*, 1934., S. 14.

²¹¹ Ebd., S. 15 f.

²¹² Ebd., S. 15.

²¹³ Vgl. Ebd., S. 21.

²¹⁴ Zimmermann, Franz: *Die beiden Geschlechter in der Absicht Gottes*, 1936, S. 29.

²¹⁵ Vgl. Ebd., S. 70.

in diesem sei die göttliche Absicht zur Zweigeschlechtlichkeit ausgedrückt. Das religiöse Menschenverständnis kann geschlechtliche Dichotomie jedoch nicht nur körperlich betrachten, weshalb man eine Geschlechtlichkeit der Seele postulierte. Ausdruck und Auswirkung dessen, sollte man an einer geschlechterspezifischen Religiosität ablesen können. Es wurde weiter behauptet, dass sich daraus die persönliche Beziehung zu Gott bestimmte. Auch innerhalb der Religionsgemeinschaft hatte dies Folgen für die Aufgaben und Rollen der angenommenen wesensunterschiedlichen Geschlechter. Die daraus folgenden normativen Vorgaben wurden unterschiedlich interpretiert und verschieden akzentuiert.²¹⁶

Im Klerus und im „Ständestaat“ wurde für Frauen oftmals das Dienen als Konstituens gepredigt. *„So müssen wir sie [die Mädchen] zu Frauen heranbilden, die ihren Dienst am Gottesreich dort sehen, wo er allein liegt, wo er aber auch von niemand anderen erfüllt werden kann als von der Frau in magdlicher Bereitschaft und frohem Gehorchen. In der schlichten Erfüllung dessen, was die Jungfrau von den Jungfrauen vorlebt, da sie wusste: ecce ancilla.“*²¹⁷

Die weibliche Natur und ihr Aktionsradius wurde vielfach auf das *„Vorrecht dienen zu dürfen“*²¹⁸ limitiert. Das galt nicht bloß für die Beziehung zum Mann, sondern wurde als Konstituens der weiblichen Natur selbst postuliert. Diese Einstellung war eines der zentralen Inhalte der pädagogisch-erzieherischen Aufgabe der KA für junge Mädchen. Oda Schneider sprach in ihrem Werk *„Vom Priestertum der Frau“*, dass die Frau eine *„gottgebildete Natur“* zum Dienen habe, als ihren Dienst sehen zu dienen und *„unzählige Frauen lieben ihren Dienst und wollen nicht anders.“* Sie forderte weiteres diese Haltung bei Frauen ein, wenn schon *„nicht nur um ihrer selbst willen, sondern um der Menschheit willen“*.²¹⁹

Oda Schneider interpretierte das Dienen nicht als einen Zwang. Denn für sie war klar, dass die dienende Rolle der Frau, die Beste für die Gesellschaft und sie selbst sei. *„Unzählige Frauen gelangen im Verlaufe des letztes Jahrzehntes aus eigenem Ahnungsvermögen zu der*

²¹⁶ Vgl. Kogler, Nina: *GeschlechterGeschichte der Katholischen Aktion im Austrofaschismus: Diskurse, Strukturen, Relationen*, Wien, 2014, S. 103.

²¹⁷ Holzer, Hildegard: *Die Jungmädchen*, S. 85., In: Rudolf, Karl: *Der Aufbau. Jahrbuch der Katholischen Aktion in Österreich 1935*, Seelsorger-Verlag: Wien, 1935, S. 85.

²¹⁸ Schmitz, Peter: *Sendung der Frau*, 1934, S. 15.

²¹⁹ Schneider, Oda: *Vom Priestertum der Frau*, 1937, S. 18.

Überzeugung, dass sich die Frau mit dem ‚Non serviam‘ um den besten Sinn ihres Seins betrüge.“²²⁰

Essentialistische Konzepte der Weiblichkeit, die sich im Dienen und der Selbstaufgabe erfüllten, wurde von der männlichen Obrigkeit nur zu gerne affirmiert. *„Diese Aufgabenzuweisung an Frauen widersprach Vorstellungen von individuellen Frauenrechten, wie sie die Frauenbewegung im 19. Jahrhundert erkämpft hatte und die mit der Republikgründung zumindest auf einer formalen Ebene verwirklicht worden waren.“²²¹* Es gab aber sehr wohl auch Proteste und Auflehnungen gegen die Subordination der Frau. Diese kamen Großteiles aus den bürgerlich-liberalen Frauenbewegungen. Aber auch einige aufgeklärte Persönlichkeiten, z.B. Alma Motzko, setzte sich für eine aktive Rolle der Katholikinnen in der Kirche und für den Staatsaufbau des, für viele Katholikinnen als christlich verstandenen, „Ständestaates“ ein. Innerhalb der KFO musste man auch erkennen, dass man mit dem Konzept der Selbstaufopferung vor allem die weibliche Jugend nicht mobilisieren konnte.²²² Oda Schneider versuchte die dienende Rolle zu rechtfertigen und postulierte, dass auf metaphysischer Ebene die Grundlagen der Geschlechterverhältnisse offenkundig seien. Für sie wurden in den Worten der Schöpfungsgeschichte und der Geisteswissenschaft, die *„metaphysischen Grundlagen der Über- und Unterordnung“²²³* ersichtlich.

Aus diesem Grund müsse die Frau eine freiwillig dienende Haltung annehmen, nur dann könne sie auf eine Erlösung im Himmelreich hoffen.²²⁴ In einer alternativen Argumentation versuchte Oda Schneider, die Subordination mit der Erbsünde zu begründen. Eine Frau zu sein, hieß für sie, die Folgen der Erbsünde auf sich zu nehmen und als Konsequenz Frausein als Aufopferung zu begreifen. *„Vergessen wir doch nicht“* meinte Schneider, *„dass die Unterordnung der erbsündigen verwundeten Frau unter den erbsündig verwundeten Mann [...] tiefen Strafcharakter in sich trägt!“²²⁵*

²²⁰ Schneider, Oda: *Vom Priestertum der Frau*, 1937, S. 22.

²²¹ Bandhauer-Schöffmann, Irene: *Gottgewollte Geschlechterdifferenzen – Entwürfe zur Restrukturierung der Geschlechterdichotomie in der Konstituierungsphase des „Christlichen Ständestaats“*, Wien, 2008, S. 17.

²²² Vgl. Bandhauer-Schöffmann, Irene: *Der Christliche Ständestaat als Männerstaat? Frauen- und Geschlechterpolitik im Austrofaschismus*, Wien, 2014, S. 275.

²²³ Schneider, Oda: *Vom Priestertum der Frau*, 1937, S. 19.

²²⁴ Vgl. Ebd., S. 19.

²²⁵ Ebd., S. 79.

Dienen und Leiden wurden von ihr als die fundamentalen weiblichen Aufgaben der Frau identifiziert und gepredigt. Die Verwirklichung fand diese Einstellung in der Mutterschaft. *„Mutterschaft war zum einen für die Frau selbst eine Erfüllung ihrer Anlagen und damit Einwilligung in den göttlichen Plan.“*²²⁶

Das wird auch an der Ansprache des Fürstbischofs Pawlikowski bei der Hauptversammlung der KFO in Graz am 15.2.1937 deutlich. Er sah im mütterlichen Wesen das Kennzeichen der Frau. Pawlikowski betonte auch die große Bedeutung der opferbereiten Gefährtin für den Mann. Er meinte, dass in der Frau das Dienen veranlagt sei und dies sollte zur Heilung der gesellschaftlichen Missstände beitragen. *„Die gesamte Familienfrage, die heute Österreich bedrückt, wird nicht befriedigend gelöst werden, wenn sich nicht in erster Linie die Frauen jener Pflicht bewusst werde, die sie Gott, ihrem Schöpfer gegenüber haben. Gott hat die Frau dazu bestimmt, eine treue, liebevolle und opferbereite Gefährtin des Mannes und eine gute Mutter und erste Erzieherin den ihr vom Schöpfer geschenkten Kindern zu sein. [...] die Erfassung der Frauen- und Mutterpflichten im Lichte der Ewigkeit, sind die wichtigsten Voraussetzungen für eine erfolgreiche Erneuerung der Gesellschaft.“*²²⁷

Der gesellschaftliche Aktionsradius katholischer Frauen war in einer dienenden Rolle natürlich begrenzt. Die Öffentlichkeit war eine primär männliche Sphäre. Insbesondere, weil es zu einer Konstruktion von Öffentlichkeit als Gegensatz zum Häuslichen kam. Man sah die Bestimmung der Frau als Mutter und damit im Privaten verwirklicht. *„Die Aufgabe katholischer Frauen war es, für andere zu leben, das wurde als mütterliches Wesen der Frau bezeichnet und sollte sich entweder in biologischer Mutterschaft oder in sozialer Mutterschaft in pädagogischen oder sozialen – d. h. als weibliche definierten – Berufsfeldern entfalten.“*²²⁸

Allerdings traf das nicht auf alle Katholikinnen zu. Denn manche hatten das Bestreben, mütterliche Eigenschaften als Grundwerte zu popularisieren. Diese Frauen sahen im Konzept der Mütterlichkeit eine notwendige Ergänzung der staatspolitischen Sphäre. Diese Ansicht erfuhr auch Opposition innerhalb KFO. Denn viele Katholikinnen sahen den Wirkungsbereich

²²⁶ Kogler, Nina: *GeschlechterGeschichte der Katholischen Aktion im Austrofaschismus: Diskurse, Strukturen, Relationen*, Wien, 2014, S. 108.

²²⁷ Ansprache des Fürstbischofs Pawlikowski bei der Hauptversammlung der KFO Graz am 15.2.1937, zitiert in: Kogler, Nina: *GeschlechterGeschichte der Katholischen Aktion im Austrofaschismus: Diskurse, Strukturen, Relationen*, Wien, 2014, S. 109.

²²⁸ Bandhauer-Schöffmann, Irene: *Gottgewollte Geschlechterdifferenzen – Entwürfe zur Restrukturierung der Geschlechterdichotomie in der Konstituierungsphase des „Christlichen Ständestaats“*, Wien, 2008, S. 17.

von Frauen im Häuslichen. Aus diesem Grund sollte es sich um einige wenige ausgewählte weibliche Persönlichkeiten handeln, die das Konzept Mütterlichkeit in die Gesellschaft tragen sollten. Diese Frauen wurden als Ausnahme titulierte und als solche von der breiten Öffentlichkeit auch wahrgenommen. Die Katholische Frauenorganisation führte eine durchaus erfolgreiche und breitenwirksame Wahlwerbung für das Prinzip der Mütterlichkeit in der Gesellschaft durch. Bedenken gegen politische Partizipation und das Wahlrecht hielten sich aber innerhalb der KFO. Das zeigte sich in einer Umfrage Katholischer Frauenverbände aus dem Jahr 1935/1936 im ruralen Raum. *„Dennoch hielten sich die Vorbehalte gegen politische Tätigkeit von Frauen während der eineinhalb Jahrzehnte, in denen eine solche möglich war. [...] Auch wenn die Erhebung aus der Retrospektive erfolgte, kann davon ausgegangen werden, dass sich in gewissen Teilen des katholischen Milieus – die nicht nur aber vornehmlich in ländlichen Gebieten zu lokalisieren sein werden - Wahlrecht für Frauen (wie demokratische Strukturen allgemein) während der Ersten Republik keiner großer Beliebtheit erfreuten. [...] Das Recht zu Wählen gehörte nicht zum katholischen Diskurs.“*²²⁹

Wenig verwunderlich, blieben Massenproteste nach der Verdrängung aus den öffentlichen Sphären, durch die Bestimmungen im österreichischen Halbfaschismus, aus. *„Die Akzeptanz für Anordnungen von oben war groß, denn Katholikinnen waren gewohnt, dass die Regeln für ein katholisches Leben sich aus den päpstlichen Anordnungen ableiteten. Wer sich im Recht bzw. im rechten Glauben wähnte und sicher war, dass in der Rückkehr zum katholischen Glauben und katholischer Lebensführung der Schlüssel für die ‚Gesundung‘ der Gesellschaft lag, der konnte bei der Wahl der Mittel nicht zimperlich sein.“*²³⁰

Brigitte Lehmann zeigt ebenfalls auf, dass die KFO den „Ständestaat“ und damit das Ende der Demokratie positiv aufnahm: *„1933 begrüßte die KFO, die Katholische Frauenorganisation, die Ausschaltung des Parlaments und die Errichtung des autoritären Ständestaates. Die katholischen Frauenverbände in Österreich traten geschlossen der Vaterländischen Front bei. Über das Mutterschutzwerk und das dem Generalsekretariat der Partei angeschlossene Frauenreferat wurden sie in die Vaterländische Front integriert.“*²³¹ Eine Partizipation von Frauen an der Macht fand allerdings nicht statt. Das ließ sich gleich zu Beginn des

²²⁹ Kogler, Nina: *GeschlechterGeschichte der Katholischen Aktion im Austrofaschismus: Diskurse, Strukturen, Relationen*, Wien, 2014, S. 112.

²³⁰ Bandhauer-Schöffmann, Irene: *Gottgewollte Geschlechterdifferenzen – Entwürfe zur Restrukturierung der Geschlechterdichotomie in der Konstituierungsphase des „Christlichen Ständestaats“*, Wien, 2008, S. 20.

²³¹ Lehmann, Brigitte: *Dass die Frau zur Frau erzogen wird – Frauenpolitik und Ständestaat*, Wien, 2008, S. 7.

halbfaschistischen „Ständestaates“ beobachten. Ein Großteil der Frauen verlor das Wahlrecht, denn nur mehr die sogenannten „Berufsbürger“, außerhäuslich berufstätige Bürger/innen, durften wählen. Das traf auf die meisten Frauen nicht zu.²³²

„Im autoritären System, das sich vorwiegend auf die traditionellen Eliten stützte – Militär, Hochbürokratie, Katholische Kirche, Unternehmerschaft – konnte der Adel im Führerrat der Vaterländischen Front ein Drittel der Positionen für sich beanspruchen.“²³³

Aus diesem Grund ist es auch wenig verwunderlich, dass die Spitze der politisch organisierten Katholikinnen Frauen des Hochadels bildeten.²³⁴ Unter anderem Fanny Starhemberg, Ehefrau von Ernst Rüdiger von Starhemberg, Führungsfigur der Katholischen Frauenbewegung, christlichsoziale Politikerin und Präsidentin der Katholischen Reichsfrauenorganisation Österreichs (kurz **KRFOÖ**), kann als Exponentin des christlichen Ständestaates bezeichnet werden. Sie hegte den Wunsch auf den Einzug in den Nationalrat, welcher ihr verwehrt bleiben sollte. Fanny Starhemberg setzte sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten für Frauenanliegen ein und schrieb in der *Neuen Freien Presse* am 10. 11. 1935, *„dass es nur gerecht wäre, vermehrt Geld auch für die weibliche Jugend aufzuwenden, um neben dem freiwilligen Arbeitsdienst verpflichtende Kurse für Hauswirtschaft und religiöse Erziehung für arbeitslose Mädchen einzurichten, nachdem die männliche Jugend durch Schule, Staatsjugend und spätere Bundesdienstpflicht der erzieherischen Befürsorgung unterstellt ist. Die Frau müsse mit ihrer ganzen Energie eingreifen, dass bei der Neuformung der Erziehung der Mädchen auf die Veranlagung der weiblichen Eigenart Rücksicht genommen wird, damit die Frau im neuen Österreich wieder eine höhere Würdigung erfährt. Österreichs Frauen legen größtes Gewicht darauf, dass die jungen Mädchen zu dem erzogen werden, was sie einmal sein sollen: ‚Zu Gattinnen und Müttern, dass sie den Geist der Mütterlichkeit wieder in das soziale Leben hineintragen, dass die Frau zur Frau erzogen wird.“²³⁵*

Fanny Starhemberg trat allerdings vorrangig gegen die Auswüchse der modernen Zeit ein und sah die Frau in ihrer „natürlichen“ Disposition als Hausfrau und Mutter prädestiniert. Der Traditionalismus, die rückwärtsgewandte und katholisch unterlegte Ideologie des

²³² Ziegler, Elke: *Austrofaschismus*, <https://sciencev1.orf.at/science/news/134363>, Zugriff: 21.02.2021

²³³ Hanisch, Ernst: *Traditionelle Männlichkeitsrollen im „Austrofaschismus“*, Wien, 2012, S. 222.

²³⁴ Vgl. Resch, Jennifer: *Weiblicher Widerstand in der Zeit des autoritären Ständestaats*, Wien, 2014, S. 69.

²³⁵ Lehmann, Brigitte: *Dass die Frau zur Frau erzogen wird – Frauenpolitik und Ständestaat*, Wien, 2008, S. 11.

„Ständestaates“ prägten das Frauenbild und die Frauenpolitik.²³⁶ *„Nicht nur im Hinblick auf die Gestaltung des menschlichen Zusammenlebens (in Familie oder im Erwerbsleben) war das katholische Frauenideal eine Opposition zu gesellschaftlichen Modernisierungstendenzen, wie sie sich durch die industrielle Arbeitswelt, die Folgen des Ersten Weltkriegs und die politischen Errungenschaften der Republik durchgesetzt hatten, auch im Hinblick auf den Umgang mit dem eigenen Körper war den Katholikinnen ein selbstbestimmter Umgang verwehrt.“*²³⁷

Körper und Sexualität waren in der Katholischen Kirche und im „Ständestaat“ weitgehend tabuisiert. Eine positive Darstellung war in der Katholischen Frauenbewegung nicht vorhanden, stattdessen wurden Körper und Sexualität mit Scham und Sünde assoziiert. Aus diesem Grund lehnten Katholikinnen die Erkenntnisse der Psychoanalyse vehement ab. Sexuelles Begehren und eine Lockerung der Normen im sexuellen Verhalten wurden abgelehnt. Auch die Vermarktung des Frauenkörpers wurde mit Argwohn betrachtet. Denn der Körper galt als ein Geschenk Gottes. Eine Orientierung an der „Neuen Frau“ war nicht gewünscht. Die KFO fand neben der Mutterschaft keine positive Bewertung des Frauenkörpers. Ein Turnunterricht wie für Knaben wurde abgelehnt, freizügige Kleidung sollte nicht getragen werden und ein unisex Haarschnitt war verpönt. *„Im katholischen Milieu blieb die Betonung der Geschlechterdifferenz das wichtigste Merkmal in der Definition des Frauseins und diese Differenz musste auch äußerlich verkörpert werden: Das Tragen von Hosen (etwa beim Sport) und Bubikopf waren verpönte Zeichen der ideologischen Gegnerinnen.“*²³⁸

Allerdings herrschte kein einheitliches Frauenbild vor. Das Bild der Frau in der Katholischen Kirche und im „Ständestaat“ unterschieden sich signifikant von jenem der Sozialdemokratie. Siegfried Mattl beschreibt in seinem Beitrag *Austrofaschismus, Kulturkampf und Frauenfrage* die Veränderungen des Kulturmilieus in Bezug auf die Frauenfrage in der 1. Republik und die Veränderungen im halbfaschistischen Österreich. Er versucht den schleichenden Wandel in Mode, Kultur, Kinofilmen und Musik als Kulturkampf einer neuen Generation zu beschreiben, in der es auch um Ausdruck von Liebe und Sexualität geht. Während Körperlichkeit und Sexualität in der Katholischen Kirche tabuisiert und mit Schuld und Scham behaftet waren, entwickelte sich eine neue kulturell-geistige Lebenswelt. *„Sport, Tanz und der Komplex an*

²³⁶ Vgl. Liebhart, Karin: *Vom Wesen der Frau*, Wien, 2008, S. 176.

²³⁷ Bandhauer-Schöffmann, Irene: *Gottgewollte Geschlechterdifferenzen – Entwürfe zur Restrukturierung der Geschlechterdichotomie in der Konstituierungsphase des „Christlichen Ständestaats“*, Wien, 2008, S. 17.

²³⁸ Ebd., S. 18.

Reform-Bewegungen offenbarten einen weiblichen Körper, der nicht mehr in erster Linie fragil, schwach und bedroht empfunden wurde, sondern als aktive und sich selbst gestaltende Kraft. Neue Ikonen besetzten die Öffentlichkeit: erfolgreiche Designerinnen und karrierebewusste Typistinnen, kokette Ladenmädels, coole Künstlerinnen und modebestimmte Filmstars. [...] Die ‚Jazzkultur‘ der 1920er Jahre lässt sich nicht ohne solche Figuren der selbstentscheidenden, körperbewussten, unkonventionellen Frau denken, die sich in der turbulenten Gemengelage von Konsum, Sex, Beruf und Liebe souverän bewegt.“²³⁹

Die Rolle der Frau und das Frauenbild in der Gesellschaft im Allgemeinen war schon ein Feld der Auseinandersetzungen. Es kam auch zu Debatten um Effemination, Angst vor Sittenlosigkeit und Revolutionsfurcht. Das war besonders in den kulturellen und politischen Konflikten in Wien evident, in der die Sozialdemokratie mit ihrer liberalen Haltung ein Gegenbild zu den kulturellen Gewohnheiten der Vorkriegszeit darstellten. Die Konservativen nutzen diese kontroversen politischen Diskussionen (wie z.B. das Gesetz zur Wiederverheiratung von Geschiedenen; auch Dispensehe oder „Sever Ehe“ genannt)²⁴⁰, um die Sozialdemokratie als Teil eines Bedrohungsszenarios darzustellen. Die katholische Intellektuellen-Zeitschrift „*Schönere Zukunft*“ schrieb bereits 1928: „*Der Kampf, der heute um die Weltstadt Wien tobt, ist einmal der Kampf zwischen klarer Vernunft und blinden Triebleben, ein Kampf zwischen stoffgebundener Sinnlichkeit und der über Zeit und Raum hinausragenden Geistigkeit.*“²⁴¹

Katholikinnen verstanden sich ideologisch vielfach als Gegenmodell zum Materialismus und als Hüterinnen der Gesellschaft.²⁴² Für viele Katholikinnen war der Katholizismus eine „*Schutzgarantie für die Würde und die Stellung der Frau, die durch die natürliche von Gott gewollte Geschlechterdifferenz determiniert war.*“²⁴³ Das Überleben der Gesellschaft stand für die Katholikinnen auf dem Spiel. Der rechte Glaube sollte soziale Probleme lösen und eine Sanierung der Seelen herbeiführen. Sittlicher Verfall und gesellschaftliche Missstände wurden

²³⁹ Mattl, Siegfried: *Austrofaschismus, Kulturkampf und Frauenfrage*, 2008, S. 69 f.

²⁴⁰ Geschichtewiki.wien.gv.at: *Sever Ehe*, <https://www.geschichtewiki.wien.gv.at/Eheschlie%C3%9Fungen>, Zugriff: 21.02.2021

²⁴¹ Ehrmann, Alfred: *Schönere Zukunft*, III/27/, Wien, 1.4.1928. S. 2. bzw. S. 585 Z-976/3,2 (Institut für Zeitgeschichte – Universität Wien)

²⁴² Vgl. Bandhauer-Schöffmann, Irene: *Der Christliche Ständestaat als Männerstaat? Frauen- und Geschlechterpolitik im Austrofaschismus*, Wien, 2014, S. 256.

²⁴³ Hauch, Gabriella: *Frauenbewegungen – Frauen in der Politik*, Wien, 1995, S. 282

thematisiert. Das „Rote Wien“ und die Sozialdemokratie wurden für eine Degeneration von christlichen Werten verantwortlich gemacht. Die Auseinandersetzung der ideologischen Gegnerinnen wurde zum Beispiel an den Muttertagen deutlich. *„Zeitungsberichte über Muttertagsfeiern verwiesen immer explizit auf Arbeitermütter, zahlreiche veröffentlichte Fotografien zeigen, wie Mütter aus sogenannten ‚Familienasylen‘, das waren Obdachlosenheime der Stadt Wien, hungrig auf Pakete warteten, die ihnen anlässlich des Muttertages geschenkt wurden.“*²⁴⁴ Diese und ähnliche Zeitungsberichte sollten die politischen Gegnerinnen und ihre Lebensweise diskreditieren.

Einer der größten Themen der Auseinandersetzung war die Ehe. Katholikinnen lehnten alle Modernisierungstendenzen der Ehe (z.B. die Wiederverheiratung Geschiedener oder die Zivilehe), die seit 1920 diskutiert wurden, ab. Die Ehe war für sie vor allem ein Sakrament und nicht bloß ein Vertrag zwischen Ehepartnern. Für viele Katholikinnen wurde die Ehe von zwei Richtungen angegriffen, vom Nationalsozialismus und dem sogenannten „Kulturbolschewismus“. Die Rassenlehre, die Fixation auf die Vererbungslehre und die Betonung der körperlichen Ertüchtigung in der Turnbewegung des Nationalsozialismus, wurden als ein Angriff auf die katholischen Lehren und die Lebensweise wahrgenommen. Emma Kapral kommentierte die Turnbegeisterung nur mit: *„Unsere katholische Jugend hat in der nationalen Turnbewegung nichts zu suchen.“*²⁴⁵ Auch die Reformbewegungen der Sozialdemokraten lehnte sie mit den Schlagworten *„Kameradschaftsehe, Probeehe, Wochenendehe“*²⁴⁶ als Kulturbolschewismus ab. Denn die Auffassung der KFO war, dass eine Gesundung der Gesellschaft nur durch die heilige katholische Ehe möglich sei.

„Die Rückkehr zu einem sittlichen Leben aus dem katholischen Glauben beinhaltet für die Katholikinnen eine Neuordnung der Geschlechterverhältnisse aus einer gottgewollten Geschlechterdichotomie. Die im katholischen Milieu viel diskutierte Ehekrise sollte durch das rigorose Verbot von Ehescheidungen und die Verpflichtung der Ehefrauen zur klaglosen

²⁴⁴ Bandhauer-Schöffmann, Irene: *Der Christliche Ständestaat als Männerstaat? Frauen- und Geschlechterpolitik im Austrofaschismus*, Wien, 2014, S. 272.

²⁴⁵ Kapral, Emma: *Die Grundsätze für die praktische Arbeit der katholischen Frauenbewegung*, In: Frauenjahrbuch, 1935, S. 173, <https://anno.onb.ac.at/cgi-content/anno-plus?aid=fja&datum=1935&page=175&size=45>, Zugriff: 21.02.2021

²⁴⁶ Kapral, Emma: *Die Grundsätze für die praktische Arbeit der katholischen Frauenbewegung*, In: Frauenjahrbuch, 1935, S. 168 f., <https://anno.onb.ac.at/cgi-content/anno-plus?aid=fja&datum=1935&page=170&size=45>, Zugriff: 21.02.2021

*Unterordnung gelöst werden.*²⁴⁷ Die Katholische Frauenbewegung sah die Ehe als ein notwendiges Opfer der Frau, in der Selbstbestimmung und Lust eine untergeordnete Rolle spielten. Auch der Geburtenrückgang wurde nicht so sehr als soziales Problem betrachtet, sondern als eine Folge des Egoismus und mangelnden Pflichtbewusstseins der Frauen. Das Mutterschutzwerk meinte, dass Frauen ihren wahren Lebenszweck verfehlt hätten. Weshalb das MSW Mütterschulungen als eine ihrer Kernaufgaben sah.²⁴⁸ Frauen wurden in der Ehe nicht mehr als „freies“ Individuum gesehen, sondern im Rechtskreis der Ehe, dem Mann untergeordnet und von diesem abhängig. *„[...] in der die Frauen – auch nach Zuerkennung der staatsbürgerlichen Gleichberechtigung – nur Platz fanden, wenn sie sich der männlichen Norm anpassten und ihre aus der historischen Entwicklung der geschlechterspezifischen Arbeitsteilung erwachsenen ‚Andersartigkeit‘ negierten.*“²⁴⁹

3.2. Katholische Frauenvereine und das Doppelverdienergesetz

Das Doppelverdienergesetz löste heftige Diskussionen in der Öffentlichkeit und Debatten über sogenannte Doppelverdiener aus. Das führte zu einer, vor allem durch rechtsgerichtete politische Gruppen, Kanalisierung der Sündenbockrolle auf die erwerbstätige Frau. Das Doppelverdienergesetz mobilisierte die bürgerliche und auch Katholische Frauenbewegung früh im Jahr 1931.²⁵⁰ Während manche katholischen Vertreterinnen das Gesetz als frauenfeindlich interpretieren, begrüßten bzw. akzeptierten einige Funktionärinnen der KFO den Abbau verheirateter Frauen aus der Erwerbstätigkeit. *„Emma Kapral etwa meinte in ihrer Rede am Katholikentag, dass die verheirateten Frauen im Bundesdienst abgebaut werden sollten. Sie bezeichnete diesen Schritt zwar als ‚Opfer‘, meinte aber, dass eine Reform hin zu einem Familienleben, das den erwünschten katholischen Normvorstellungen entsprach, eben dieses Opfer erfordere.*“²⁵¹

²⁴⁷ Bandhauer-Schöffmann, Irene: *Gottgewollte Geschlechterdifferenzen – Entwürfe zur Restrukturierung der Geschlechterdichotomie in der Konstituierungsphase des „Christlichen Ständestaats“*, Wien, 2008, S. 21.

²⁴⁸ Vgl. Bandhauer-Schöffmann, Irene: *Der Christliche Ständestaat als Männerstaat? Frauen- und Geschlechterpolitik im Austrofaschismus*, Wien, 2014, S. 271.

²⁴⁹ Schöffmann, Irene: *Die bürgerliche Frauenbewegung im Austrofaschismus: eine Studie zur Krise des Geschlechterverhältnisses am Beispiel des Bundes österreichischer Frauenvereine und der Katholischen Frauenorganisation für die Erzdiözese Wien*, Wien, 1986, S. 116.

²⁵⁰ Vgl. Bandhauer-Schöffmann, Irene: *Gottgewollte Geschlechterdifferenzen – Entwürfe zur Restrukturierung der Geschlechterdichotomie in der Konstituierungsphase des „Christlichen Ständestaats“*, Wien, 2008, S. 48.

²⁵¹ Ebd., S. 49.

Innerhalb der KFO und KA konnte man ein großes Spektrum an unterschiedlichen Meinungen finden. Es gab weder geschlossene Zustimmung noch Ablehnung zum Doppelverdienergesetz innerhalb der Katholischen Frauenvereine. *„Während für die bürgerlich-liberalen Frauen das Engagement für die Erwerbstätigkeit der Frau eine klare Sache war, kamen Katholikinnen, die sich gegen das Doppelverdienergesetz aussprachen, in Konflikt mit dem von der Kirche propagierten Frauenideal.“*²⁵²

Der Weg der Selbstbestimmung und Emanzipation der Frau durch Berufsausbildung und Berufsausübung waren in der KFO umstritten. Man stellte sich *„gegen eine moderne industrielle Arbeitsorganisation [...], die die Frauen – als moderne Hausfrauen – in den Zerreißprozess zwischen einer profitorientierten Erwerbssphäre“*²⁵³ und der Hausarbeit sowie Familie positionierte. *„Die katholische Frauenbewegung sah die moderne Hausfrau zerrieben zwischen Erwerbsarbeit und Haus- und Familienarbeit. Die Lösung wurde in der Rückkehr zu traditionalistischer Produktionsweise in Haus und Hof – als vorindustrielle Hausherrin – gesehen. Am Bauernhof, in der wirtschaftlichen Einheit des ganzen Hauses sahen die Katholikinnen die wirkliche ‚Hausmutter‘, die Frau als ‚Königin in ihrem Reich‘.“*²⁵⁴ Die kapitalistische Wirtschaftsform machte diesen anachronistischen Gedanken obsolet.

Die Katholische Frauenbewegung definierte Beruf und Familie vielfach als unvereinbare Sphären. Manche Funktionärinnen der KFO vertraten allerdings moderat frauenbewegte Ideen. Das mütterliche Wesen der Frau sollte sich nicht nur im Häuslichen realisieren, sondern auch in den anderen Bereichen der Gesellschaft Ausdruck finden. Mütterlichkeit wollte man in bestimmten Berufen verwirklichen, für die man sich, durch eine weibliche Wesensart, besonders geeignet sah. Hierzu zählten insbesondere soziale Berufe. Aber auch eine Teilhabe an politischer Mitsprache und der Verwirklichung des Weiblichen in anderen Bereichen der Erwerbstätigkeit wurde angestrebt.²⁵⁵

Die Idee einer Realisierung des Weiblichen in der Erwerbstätigkeit stieß bei den männlichen Politikern des halbfaschistischen „Ständestaates“ vielfach auf Ablehnung. Auch im Klerus fand man hierfür kaum Unterstützung. Man argumentierte mit der päpstlichen Enzyklika

²⁵² Bandhauer-Schöffmann, Irene: *Der Christliche Ständestaat als Männerstaat? Frauen- und Geschlechterpolitik im Austrofaschismus*, Wien, 2014, S. 274.

²⁵³ Ebd., S. 255.

²⁵⁴ Lehmann, Brigitte: *Dass die Frau zur Frau erzogen wird – Frauenpolitik und Ständestaat*, Wien, 2008, S. 8 f.

²⁵⁵ Vgl. Liebhart, Karin: *Vom Wesen der Frau*, Wien, 2008, S. 175

„Quadragesimo anno“, in der das hauptsächliche Arbeitsgebiet der Frau im Haushalt festgelegt wurde. Die Bezeichnung „hauptsächlich“ in der päpstlichen Enzyklika eröffnete allerdings auch Interpretationsspielraum. Denn „hauptsächlich“ hieß nicht „ausschließlich“. ²⁵⁶

Schlussendlich handelte es sich um eine Debatte über die Mitgestaltung und den Aufbau des „Ständestaates“. Wie sollte sich dieser realisieren und welche Rolle sollten Frauen in diesem neuen christlichen Utopia spielen? *„Die Erwartungen der Katholischen Frauenbewegung, dass sich durch den geplanten ‚Ständestaat‘ für Frauen im Bereich der Politik etwas verbessern werde, waren groß. Schließlich wurde die ‚ständestaatliche‘ Konzeption mit der päpstlichen Enzyklika ‚Quadragesimo anno‘ legitimiert und eine Reorganisation der Politik im katholischen Sinne angestrebt. Katholikinnen sahen hier die Chance, dass Geschlechterdifferenzen auch in der Politik im positiven Sinne umgesetzt werden könnten.“* ²⁵⁷

Die unterschiedlichen Perspektiven zur Erwerbstätigkeit und dem Doppelverdienergesetz offenbarten sich auch am Allgemeinen Deutschen Katholikentag im September 1933 in Wien. Unter anderem sollen die Vorträge von Emma Kapral und Alma Motzko die verschiedenen Ansichten innerhalb der Katholischen Frauenbewegung in diesen damals kontroversen Fragen aufzeigen.

Beide Frauen waren bekannte christlichsoziale Politikerinnen. Emma Kapral war Hauptschuldirektorin, Nationalratsabgeordnete von 1930 bis 1934 und Leiterin der katholischen Lehrerinnen. Ihre Argumentation fundierte sie auf religiöse Werte und Normen. Der Ausgangspunkt ihrer Ansprache *„Die Frau im geistigen Ringen der Gegenwart“* war die Sanierung der Seelen und die päpstliche Enzyklika „Quadragesimo anno“. Kapral forderte eine Bekehrungsarbeit der Menschen, die sie als *„apostolische Arbeit“* der Frauen verstand. Damit meinte sie eine Rückbesinnung zu katholischen Werten und Normen. Dies war nur durch eine Hingabe an Gott möglich. Auch Alma Motzko hielt eine Festansprache, bei der auch Bundeskanzler Dollfuß anwesend war. Sie war einer der ersten Akademikerinnen, Wiener Stadträtin von 1920 bis 1934 und Leiterin der Katholischen Frauenorganisation für die Erzdiözese Wien. In ihrem Referat machte sie klar, dass die KFO die Intention hatte am Neuaufbau des „Ständestaates“ mitzuwirken. Die Absicht wurde selbstverständlich nicht als Forderung formuliert, sondern als Pflichterfüllung der Frau für die Rekatholisierung der

²⁵⁶ Vgl. Bandhauer-Schöffmann, Irene: *Gottgewollte Geschlechterdifferenzen – Entwürfe zur Restrukturierung der Geschlechterdichotomie in der Konstituierungsphase des „Christlichen Ständestaats“*, Wien, 2008, S. 22.

²⁵⁷ Ebd., S. 42.

Gesellschaft dargelegt. Zum Wohle der Gesellschaft und Allgemeinheit wolle man das Anderssein der Frau, welches als natur- und gottgegeben betrachtet wurde, einbringen. Auf diese Weise ließ sich der Aktivismus der Katholischen Frauenorganisation rechtfertigen. Motzko meinte, dass die Arbeitsbereiche der Frauen traditionellerweise Caritas, Familie, Ehe und Jugendarbeit wären. Doch auch die Frauenerwerbstätigkeit wurde von ihr thematisiert. Ein heikles und zum Zeitpunkt des Katholikentages brandaktuelles Thema. *„Wir katholischen Frauen sehen ein, dass unter gleichen Voraussetzungen dem familienerhaltenden Manne das Vorrecht an dem Arbeitsplatz gebührt. Katholische Frauen müssen aber auch offen und klar für das Recht der alleinstehenden Frau, der Selbsterhalterin oder Familienerhalterin, auf Berufstätigkeit und Berufseinkommen eintreten. Ein Gebot der Gerechtigkeit und Billigkeit begründet diese Programmforderung der katholischen Frauenbewegung. [...] So zieht sich eine Weglinie unserer Arbeit vom kleinen Kreis der Familie bis auf die weite Plattform der Volksfamilie.“*²⁵⁸

Motzkos affirmierte die Subordination der Frau unter dem Mann. Ihre Kritik klingt in heutigen Ohren auch gerade deshalb wohl kaum radikal. Nichtsdestotrotz genügten ihre Worte, um von vielen als „frauenrechtlerisch“ bezeichnet zu werden. Denn in Motzkos Referat drückte sich ein Anspruch der Katholischen Frauenbewegung auf Mitgestaltung aus. Das Weibliche sollte sich nicht ausschließlich im Privaten verwirklichen. Frauen sollten in der Bildung und Erwerbstätigkeit alle Möglichkeiten und dabei volle Staatsbürgerrechte sowie auch Staatsbürgerpflichten haben. Andere Funktionärinnen und der Klerus wollten den Wirkungsbereich der Frau auf die Fürsorge beschränken. Ein Problem unter dem später auch das Frauenreferat der VF und das Mutterschutzwerk litt, welche beinahe ausschließlich im karitativen Bereich Handlungsspielraum gewährt wurde. *„Für die katholische männliche Elite allerdings lagen diese Beschränkungen ganz im Sinne der erwünschten Remaskulinisierung der Öffentlichkeit, von der Frauen weitgehend ausgeschlossen waren.“*²⁵⁹

Es stellte sich die Frage nach dem Ort der Realisierung des Weiblichen und der Mütterlichkeit. Der Ort der Verwirklichung war ein Streitpunkt, denn Klerus und das Regime sahen den Platz der Mütterlichkeit im Häuslichen, das heißt im Verborgenen realisiert. Ganz im Gegenteil, wollten Motzko und andere Vertreterinnen der KFO die weibliche Produktionsweise in allen

²⁵⁸ Motzko, Alma: *Die katholische Frau in der Entscheidung*, 1933, S. 2 <https://anno.onb.ac.at/cgi-content/anno-plus?aid=ofz&datum=1933&page=146&size=45>, Zugriff: 23.02.2021

²⁵⁹ Bandhauer-Schöffmann, Irene: *Gottgewollte Geschlechterdifferenzen – Entwürfe zur Restrukturierung der Geschlechterdichotomie in der Konstituierungsphase des „Christlichen Ständestaats“*, Wien, 2008, S. 29 f.

Bereichen der Gesellschaft verwirklicht wissen. Kapral meinte, dass *„unsere Zeit der wesensechten Frau auf allen Gebieten des Lebens, den geistigen und wirtschaftlichen, den sozialen und staatlichen, den weltlichen und religiösen (bedarf).“*²⁶⁰ Für Kapral, im Unterschied zu Motzko, war für die Frau eine fundamental verschiedene Mitgestaltung der Gesellschaft vorgesehen als für Männer. Katholische Frauen sollten sich ihrer Ansicht nach zwischen Familie und Beruf entscheiden. Emma Kapral war unverheiratete Lehrerin. Den Beruf verstand sie als Lebensaufgabe bzw. als Berufung. Verheiratete Frauen sollten nicht arbeiten gehen, denn der Papst hatte es als gesellschaftlicher Missstand bezeichnet. Davon ausgenommen sah Kapral Frauen, die in Familienbetrieben arbeiteten, denn diese könnten Familie und Beruf leichter miteinander verbinden.²⁶¹

Emma Kaprals Rede am Katholiken Tag kann als charakteristisch für das katholische Milieu bezeichnet werden. Sie wollte ein Ausscheiden der Arbeiterinnen aus dem Beruf durch die Realisierung eines Familienlohns, der bereits 1891 in den päpstlichen Enzykliken *„Rerum novarum“* von Papst Leo XIII. und *„Quadragesimo anno“* von Pius XI. 1931 gefordert wurde. Funktionärinnen der Katholischen Frauenbewegung für die Erzdiözese Wien, die Bandhauer-Schöffmann als die fortschrittlichste Organisation im katholischen Milieu der 1. Republik und während des „Ständestaates“ klassifiziert, nahmen ebenfalls zum Familienlohn Stellung: *„Die KFO hat wiederholt ihren grundsätzlichen Standpunkt bekanntgegeben, dass die außerhäusliche Erwerbsarbeit der verheirateten Frau und Mutter ein gesellschaftlicher Missstand sei und – von Ausnahmefällen abgesehen – nur im Notfall Berechtigung habe, weil sie dem Familienwohl entgegensteht und eine schwer erträgliche Doppelbelastung der Hausfrau darstellt. Zur Erfüllung ihrer Hausfrauen- und Mutterpflichten muss aber der Frau auch die Gewähr geboten sein, dass ihr Unterhalt und der ihrer Kinder durch das Einkommen des Gatten als Familienerhalter gesichert sei. Reicht dieses zu bescheiden standesgemäßer Lebensführung nicht hin oder erhält die Hausfrau das ihr zukommende Haushaltsgeld nicht oder nur unzureichend ausgefolgt, dann ist Erwerbstätigkeit ihre Pflicht und ihr Recht. Solange dem Familienvater kein für den Unterhalt seiner Familie hinreichender Lohn im Sinne christlicher Forderungen (Familienlohn) zugebilligt ist und zukommt, solange die Unsicherheit seines Einkommens die Familienerhaltung ständig gefährdet, wären allgemeine gesetzliche*

²⁶⁰ Kapral, Emma: *Die Grundsätze für die praktische Arbeit der katholischen Frauenbewegung*, In: Frauenjahrbuch, 1935, S. 173, <https://anno.onb.ac.at/cgi-content/anno-plus?aid=fja&datum=1935&size=45&page=175>, Zugriff: 23.02.2021

²⁶¹ Vgl. Bandhauer-Schöffmann, Irene: *Gottgewollte Geschlechterdifferenzen – Entwürfe zur Restrukturierung der Geschlechterdichotomie in der Konstituierungsphase des „Christlichen Ständestaats“*, Wien, 2008, S. 38.

*Bestimmungen zur Einschränkung Familienverdienstes, der Frauenarbeit, nicht zu rechtfertigen.*²⁶²

Einerseits wurde die außerhäusliche Erwerbsarbeit von verheirateten Frauen als gesellschaftlicher Missstand bezeichnet, andererseits sah die Katholischen Frauenorganisation für die Erzdiözese Wien die außerhäusliche Erwerbsarbeit, im Gegensatz zu Emma Kapral, als Recht und sogar Pflicht einer Frau an, solange kein Familienlohn realisiert war. Des Weiteren empfand Kapral es als gerecht zu verlangen, „dass die Ehefrau, deren wirtschaftliche Existenz gesichert erscheint, auf ihren Posten verzichtet zugunsten der Jugend.“²⁶³

Angriffe auf unverheiratete Frauen in der Erwerbstätigkeit gingen ihr allerdings zu weit. Ledige Frauen müssten die Möglichkeit auf eine Arbeitsstelle haben. Sie sprach sich klar gegen eine allgemeine Verurteilung der Frauenerwerbstätigkeit aus. Sie formulierte Frauenerwerbstätigkeit nicht als allgemeines Recht, denn die Katholische Frauenbewegung hatte ein anderes Verständnis von Geschlechterrollen und -hierarchien, aber zu mindestens als eine Notwendigkeit für unverheiratete Frauen ohne finanzielle Unterstützung. Denn für Kapral war die Ehe und das Häusliche „*der natürliche Beruf des Weibes*“ aber nicht ihr „*höchster*“.²⁶⁴

Auch wenn sich Emma Kapral eindeutig gegen außerhäusliche Erwerbstätigkeit verheirateter Frauen positionierte, trat sie gleichzeitig für die Gleichstellung von unverheirateten Frauen gegenüber Männern im Beruf ein. Das zeigte sich bei Lohnkürzungen gegenüber dem weiblichen Lehrpersonal. In Tirol mussten Lehrerinnen doppelt so hohe Lohnkürzungen wie ihre männlichen Kollegen hinnehmen. Diese protestieren mit der Bemerkung, dass sie „*kein zu beseitigender Revolutionsschutt*“²⁶⁵ seien. Katholikinnen sahen die ungleiche Bezahlung von männlichen und weiblichen Lehrkräften als klare Frauendiskriminierung, obwohl sie sonst nicht mit gleichen Rechten für Männer und Frauen argumentierten.

²⁶² Katholische Frauenbewegung für die Erzdiözese Wien: *Stellungnahme zum Entwurf eines Doppelverdienergesetzes*, Frauenjahrbuch 1934, S. 206, <https://anno.onb.ac.at/cgi-content/anno-plus?aid=fja&datum=1933&size=45&page=210>, Zugriff: 23.02.2021

²⁶³ Kapral, Emma: *Die Frau im geistigen Ringen der Gegenwart*, In: Frauenbriefe, 1934, S. 3., <https://anno.onb.ac.at/cgi-content/anno-plus?aid=ofz&datum=1934&page=3&size=45>, Zugriff: 23.02.2021

²⁶⁴ Kapral, Emma: *Die Frau im geistigen Ringen der Gegenwart*, In: Frauenbriefe, 1934, S. 3., <https://anno.onb.ac.at/cgi-content/anno-plus?aid=ofz&datum=1934&page=3&size=45>, Zugriff: 23.02.2021

²⁶⁵ Zu den Gehaltskürzungen Tiroler Lehrerinnen, In: Frauenbriefe, 1935, S. 6., <https://anno.onb.ac.at/cgi-content/anno-plus?aid=ofz&datum=1935&size=45&teil=0051&page=6>, Zugriff: 23.02.2021

Die Tiroler Lehrerinnen kommentierten die Lohnkürzungen mit: *„Wir kämpfen nicht. Wir haben keinen Willen und keine Mittel zu einem Kampfe. Aber wir haben den Willen und die Pflicht, unsere Sache nicht still untergehen zu lassen, sondern sie für diejenigen, welche die Macht und den Willen zur Gerechtigkeit haben, stets offenkundig zu halten und vernehmbar zu machen.“*²⁶⁶

Das Aktionskomitee der Tiroler Lehrerinnen suchte nicht den Kampf oder die Gegnerschaft zu den männlichen Kollegen. Bloß die geringere Bewertung und Zurückstellung der Frauen sollte angeprangert werden. Während die bürgerlich-liberalen Frauenbewegungen die Gehaltskürzungen kurzerhand zu einem weiteren Kapitel des Geschlechterkampfes erklärten, distanzierten sich die Katholischen Frauenorganisationen vom Verbalradikalismus des BÖFV. Jede Form der Militanz und Kampfparolen vermieden sie. Das Komitee wollte nur aus einer Verpflichtung gegenüber dem weiblichen Geschlecht ihren Protest und Unmut kundtun. Erfolgreiche politische Kampfmittel waren ohnehin nicht vorhanden. Aus dieser Erkenntnis heraus bedienten sie sich in ihrer Argumentation auf eine höhere Ethik, das hieß für sie vor allem auf eine christliche Ethik.

Im Klerus war männliche Unterstützung für die weibliche Erwerbstätigkeit die Ausnahme. Peter Schmitz betonte die positiven Eigenschaften der Frau im kirchlichen Kontext. Er und Georg Bichlmair waren einer der wenigen Unterstützer der Erwerbstätigkeit von Frauen im Klerus. Sie waren auch die Hauptreferenten am Ersten Frauentag der Katholischen Aktion am 25.11.1934, der den Titel *„Das Recht der Frau im Schutz der Kirche“* trug. Sie argumentierten, dass es in der Wirtschaftskrise kein männliches Privileg auf Erwerbstätigkeit geben dürfe und eine Verdrängung der Frauen vom Arbeitsplatz dem christlich-katholischen Sittengesetz widerspreche. Im März 1935 war Schmitz auch bereit, zusammen mit Motzko, an einer von der KFO organisierten Protestversammlung gegen das Doppelverdienergesetz teilzunehmen.²⁶⁷

Die Katholische Frauenorganisation versuchte unter anderem mit dem Hinweis auf den demographischen Frauenüberschuss darauf hinzuweisen, dass nicht jede Frau verheiratet sein

²⁶⁶ Rundschreiben an alle Lehrerinnen Tirols, zitiert in: Schöffmann, Irene: *Die bürgerliche Frauenbewegung im Austrofaschismus: eine Studie zur Krise des Geschlechterverhältnisses am Beispiel des Bundes österreichischer Frauenvereine und der Katholischen Frauenorganisation für die Erzdiözese Wien*, Wien, 1986, S. 67.

²⁶⁷ Vgl. Frauenbriefe: *Das Recht der Frau im Schutz der Kirche*, 1935, S. 2, <https://anno.onb.ac.at/cgi-content/anno-plus?aid=ofz&datum=1935&page=50&size=45>, Zugriff: 23.02.2021

konnte. Sie versuchte die „*Freiheit der Standeswahl*“ und „*das Recht auf ein menschwürdiges Leben auch der Ehelosen*“ zu betonen.²⁶⁸

Die Ablehnung des Doppelverdienergesetzes durch die KFO wurde auch damit begründet, dass es die Familienbildung erschwere. Des Weiteren wurden verarmte Frauen aus der bildungsbürgerlichen Mittelschicht, die zum Teil für den Unterhalt von Angehörigen aufkommen mussten, von den Katholikinnen gegen das Verbot der Frauenerwerbstätigkeit ins Treffen geführt. Vor allem für Lehrerinnen und Frauen im Sozialdienst sollten Ausnahmen gemacht werden, weil in diesen Berufen die „*Mentalität der verheirateten Frau und Mutter zur Auswirkung kommen*“ müsse.²⁶⁹

Ausnahmen wurden gefordert, denn viele Frauen würden durch ihre Erwerbstätigkeit andere Personen miterhalten. „*Die KFO steht auf dem Standpunkte, dass die zum Lebensunterhalt einer Familie zusammenfließenden Einkommen beider Ehegatten (den gegebenen Zeit und Arbeitsverhältnissen entsprechend, aus verschiedener außerhäuslicher Erwerbstätigkeit), auch solche aus öffentlicher Hand, dem Worte und Sinne nach wahrlich nicht unsozialem Doppelverdienste gleichgehalten werden können. [...] Gesetzliche Bestimmungen zum allgemeinen Abbau der verheirateten Frauen aus öffentlichen Stellen wäre[n] demnach – abgesehen von der Einseitigkeit einer solchen Ausnahmebestimmung – nicht zu rechtfertigen, um so weniger, als bei Abschluss vieler Ehen, bei Beschaffung des Hausrates u.a. mit dem durch feste Anstellung der Ehegattin gesicherten Einkommen gerechnet wurde (hoher Mietzins einer mieterschutzfreien Wohnung, Möbel auf Raten u.a.), daher die Familie bei Entfall desselben in Not und Verschuldung geriete. Überdies ist zu erwägen, dass die öffentlich angestellten Frauen (Lehrerinnen, Beamtinnen) zumeist dem nach dem Umsturz gänzlich verarmten Mittelstand entstammen; erwiesenermaßen haben daher sehr viele (50 – 70 Prozent) ihre mittellosen Eltern (Vater oder Mutter) mitzuerhalten. Bei Entfall des Einkommens ihrer verheirateten Töchter würde solche der öffentlichen Fürsorge anheim fallen. Viele Hausgehilfinnen, die den Haushalt der berufstätigen verheirateten Frau besorgen, würden arbeitslos.*“²⁷⁰ Die Katholische Frauenbewegung, auch ihre fortschrittlichste Unterorganisation, die Erzdiözese Wien,

²⁶⁸ Vgl. Das Recht der Frau im Schutz der Kirche, 1935, S. 6 f., <https://anno.onb.ac.at/cgi-content/anno-plus?aid=ofz&datum=1935&page=50&size=45>, Zugriff: 23.02.2021

²⁶⁹ Memorandum, BKA, Ender 19, Z 71/1934, zitiert in: Bandhauer-Schöffmann, Irene: *Der Christliche Ständestaat als Männerstaat? Frauen- und Geschlechterpolitik im Austrofaschismus*, Wien, 2014, S. 275.

²⁷⁰ Katholische Frauenbewegung für die Erzdiözese Wien: *Denkschrift zum Entwurf des Doppelverdienergesetzes*, In: Frauenjahrbuch, Wien, 1934, S. 191. <https://anno.onb.ac.at/cgi-content/anno-plus?aid=fja&datum=1934&page=193&size=45>, Zugriff: 23.02.2021

argumentierte nicht mit einem Individualrecht der Frau auf außerhäusliche Erwerbstätigkeit. Stattdessen wurden mit den von der erwerbstätigen Frau abhängigen Eltern und Angehörigen argumentiert. Das Arbeiten für andere Personen sollte ihr Recht auf Erwerbstätigkeit begründen.

Die KFO stellte sich jedoch nicht gegen alle Maßnahmen der Doppelverdienerordnung. Vor allem gegen das Rote Wien und verheiratete kinderlose Frauen wurde polemisiert: *„in Zeiten wirtschaftlicher Not aus sozialen Gründen aufreizende Fälle von angehäuften Arbeitseinkommen (z.B. kinderlose Ehepaare aus öffentlichen sicheren Stellungen: Schuldirektorenehepaare, die für niemanden zu sorgen haben!) unmöglich gemacht werden sollten.“*²⁷¹ Die kinderlose „Neue Frau“ wurde innerhalb der Katholischen Frauenvereine mit Misstrauen betrachtet. Es herrschte die Furcht vor der Sittenlosigkeit in der Gesellschaft.

An den Reaktionen der KFO zum Entwurf des Doppelverdienergesetzes im Jänner 1933 wird deutlich, dass die dauernde Erwerbstätigkeit verheirateter Frauen nicht gewünscht war. Die Doppelbelastung stehe dem Familienglück diametral entgegen und wurde als gesellschaftlicher Missstand interpretiert. Allerdings sei es die „moralische Pflicht“ zur Familienerhaltung beizutragen, wenn das Einkommen der Ehegatten nicht ausreiche.²⁷²

Die Verteidigung der Erwerbstätigkeit für verheiratete berufstätige Frauen erschien aussichtslos, da sogar die Erwerbsarbeit für Unverheiratete im katholischen Milieu angegriffen wurde. *„Mit der religiös begründeten Aufwertung des Mütterlichen, mit dem in der Nachfolge Christi zu erbringendem Opfer, konnte die katholische Frauenbewegung keine Ausweitung ihrer Freiräume innerhalb des katholischen Milieus durchsetzen. Im Gegenteil, die Frauen verloren gegenüber der Ersten Republik an Einfluss, und darüber hinaus machten sich noch Strömungen breit, die den Krisendiskurs des katholischen Milieus auf den Kopf stellen und nunmehr die Rekatholisierung der Welt nicht mehr vorrangig von den Frauen, sondern von den Männern erwarteten.“*²⁷³

²⁷¹ Katholische Frauenbewegung für die Erzdiözese Wien: *Stellungnahme zum Entwurf eines Doppelverdienergesetzes*, Frauenjahrbuch 1934, S. 206, <https://anno.onb.ac.at/cgi-content/anno-plus?aid=fja&datum=1933&size=45&page=210>, Zugriff: 23.02.2021

²⁷² Vgl. Bandhauer-Schöffmann, Irene: *Der Christliche Ständestaat als Männerstaat? Frauen- und Geschlechterpolitik im Austrofaschismus*, Wien, 2014, S. 275.

²⁷³ Bandhauer-Schöffmann, Irene: *Der Christliche Ständestaat als Männerstaat? Frauen- und Geschlechterpolitik im Austrofaschismus*, Wien, 2014, S. 258.

Die Katholische Kirche und der halbfaschistische „Ständestaat“ schufen ein starres Gesellschaftskonstrukt, ein naives Bild eines Bauernhauses und der Stände in der Gesellschaft. Sie überhöhten und verherrlichten die bäuerliche Lebensform, in der jeder seinen Platz kannte und akzeptierte. Die Frau wurde in der Rolle als Mutter im Häuslichen gesehen. In diesem gesellschaftlichen Bild waren für die Frau keine Freiräume vorgesehen, in der sie Emanzipation und Selbstbestimmung hätte erreichen können.

„Während der Nationalsozialismus eine flexible und den wirtschaftlichen Bedürfnissen angepasste Frauenideologie entwickelte, war bei den im ‘Austrofaschismus’ Regierenden das Frauenbild festgelegt auf die katholische Hausfrau und Mutter, die mit ihrer qua definitionem selbstaufopfernden Tätigkeit in der Familie gegen die Moderne ankämpfen sollte.“²⁷⁴

3.3. Die Rolle der Katholikinnen im „Ständestaat“

Der halbfaschistische „Ständestaat“ war durch ein Naheverhältnis zur Katholischen Kirche geprägt. Die Katholische Kirche und deren Enzyklika „Quadragesimo anno“ vom 15. Mai 1931 von Papst Pius XI dienten als ideologische Grundlage für den „ständestaatlichen“ Aufbau und zur Legitimation einer antimarxistischen Politik. Ausdruck fand die besondere Beziehung im Einfluss der Kirche auf das Bildungswesen. Die Verknüpfung von Kirche und Staat zeigte sich auch in unzähligen symbolischen Akten und theatralischen Gesten, wie das an den Anekdoten der Krankenschwester Trude Konecny (Rosenkranzandachten, Exerzitien, Beicht- oder Andachtszwang), nur allzu deutlich wurde. Es wurde ein künstliches Bild des Landes konstruiert, dass die Katholische Kirche und ihre Lehren als notwendige Grundlage für ein prosperierendes Österreich zeigen sollte. Der Konnex von „Ständestaat“ und Katholischer Kirche ließ sich auch in der propagandistischen und theatralischen Ausschachtung des Muttertages beobachten. *„Die ideologische Aufwertung der Hausarbeit durch Professionalisierung in der Mütterschule, die Ausweitung des hauswirtschaftlichen Unterrichts in den Pflichtschulen und die Inszenierung des Muttertags als ‚Nationalfest‘ sollten beim ‚Wiederaufbau‘ des katholischen Familienlebens helfen.“²⁷⁵*

²⁷⁴ Bandhauer-Schöffmann, Irene: *Der Christliche Ständestaat als Männerstaat? Frauen- und Geschlechterpolitik im Austrofaschismus*, Wien, 2014, S. 255.

²⁷⁵ Ebd., S. 256.

Die besondere Beziehung von Staat und Kirche in Österreich zwischen 1934 und 1938 drückte sich in einem ähnlichen Habitus aus, der die Moderne ablehnte und einer antiurbanen Grundhaltung, die Individualität, Emanzipation von Frauen und kulturelle Ausdifferenzierung als Gefahr verstand. *„Es ist diese Besorgnis, und die Militanz, die dagegen aufgeführt wird, was die Demütigungsakte im Alltag, die politische Repression, und die Frauenfrage im Austrofaschismus verknüpfbar erscheinen lässt.“*²⁷⁶

In der Konstituierungsphase des „Ständestaates“ herrschte ein Tatendrang innerhalb der Katholischen Frauenbewegung. Erhofften sich doch viele Katholikinnen die Rekatholisierung der Gesellschaft, die in den Plänen für die Umsetzung des „Ständestaates“, auf Grundlage der Enzyklika „Quadragesimo anno“, formuliert worden waren. Die *„Rückkehr zu christlichen Wertvorstellungen sollte auch eine Neuordnung des Geschlechterverhältnisses beinhalten, denn konservative Katholikinnen erlebten die Auswirkungen von Säkularisierung und gesellschaftlicher Modernisierung als bedrohlicher Sittenverfall und Gefahr für die katholische Ehe und Familie.“*²⁷⁷

Nina Kogler beschreibt in ihrer Dissertation, auf Basis zeitgenössischer Quellen der Katholischen Aktion, dass es auf den unteren Ebenen der Katholischen Kirche zu einem vermehrten Wirken von Frauen kam. Dies blieb nicht unbemerkt. Ein pastorales Berufsfeld erschloss sich Frauen, trotz des Mangels an Priestern, die die pastorale Arbeit nicht alleine stemmen konnten, allerdings nicht. Sie arbeiteten größtenteils ehrenamtlich und übernahmen breitgefächerte Dienste im kirchlichen Zuständigkeitsbereich, die jedoch immer unter die Führung und Mitarbeit von Priestern gestellt wurden, so dass keine autonomen Frauenkreise innerhalb der Kirche entstehen konnten. Die Hinweise zur Subordination wurden zum Platzanweiser und bestimmten den Diskurs über die Konstruktion von Weiblichkeit. *„Das Frauen zugesprochene natürliche Talent für Religion und Glauben diente dabei als Mechanismus der Einordnung von Frauen in der Kirche. Die Konstruktion von katholischer Weiblichkeit in die dienende und aufopfernde Geschlechterrolle verlieh ihr den Habitus zu unauffälliger Kleinarbeit. So konnte die Arbeitskraft für die kirchlichen Bedürfnisse herangezogen werden und dabei gleichzeitig unbeachtet bleiben, da sich der Dienst der Frau*

²⁷⁶ Mattl, Siegfried: *Austrofaschismus, Kulturkampf und Frauenfrage*, 2008, S. 66.

²⁷⁷ Bandhauer-Schöffmann, Irene: *Gottgewollte Geschlechterdifferenzen – Entwürfe zur Restrukturierung der Geschlechterdichotomie in der Konstituierungsphase des „Christlichen Ständestaats“*, Wien, 2008, S. 15.

*im Hintergrund und im Stillen abspielte. Leitung konnte damit nach wie vor auf den Klerus und etwaige Laien konzentriert werden.*²⁷⁸

Der Klerus verstand es die Arbeit von Frauen in der Kirche zu nutzen und gleichzeitig keine Macht an sie abzutreten. Währenddessen vollzog sich die Konstruktion von Religiosität als Teil der weiblichen Identität. Frömmigkeit wurde zum genuin weiblichen Charakterzug erklärt. Dies hatte zur Folge, dass Religion als Ganzes in den weiblichen Bereich gerückt wurde und formte das Verständnis von Weiblichkeit per se im Kontext des kirchlichen wie auch gesellschaftlichen Lebens. Auch Frauen spielten im Diskurs eine Rolle. Oda Schneider dient exemplarisch für die Mitwirkung am Frauenbild im katholischen Milieu. Sie prägte den Diskurs maßgeblich mit, indem sie die Subordination der Frau unter den Mann verteidigte. Gleichzeitig forderte sie einen Eigenwert der Frau unabhängig von Männern ein. Nichtsdestotrotz stützte sie das Bild einer essentialistischen und somit gottgegebenen Rolle der Frau.²⁷⁹

Die Diskurse über Weiblichkeit in der Katholischen Kirche und dem „Ständestaat“ zeigen deutlich, dass sich die Konstruktion von Weiblichkeit im Katholizismus nicht von der Konstruktion weiblicher Religiosität trennen lässt, denn die Zweitere konstatierte die Erstere maßgeblich. Die Darstellung der Frau, sie habe eine von Gott gegebene Natur, die sich im Dienen realisiert, nutze man zur Konstruktion von getrennten Sphären. Man konnte eine private und öffentliche Sphäre schaffen, in der das Geschlecht als Allokationsmechanismus oder sozialer Platzanweiser fungierte. Die angebliche seelische Disposition sollte die Berufung der Frau zur Mutterschaft begründen. In diesem eng gesteckten Rahmen gab es wenig Spielraum für Frauen, die die Rollenzuschreibungen nicht hinnehmen wollten. Frauen, die eine höhere Bildung anstrebten, wurden für Ehekrisen verantwortlich gemacht, geringere Geburtenzahlen und eine Entfremdung zur Mutterschaft vorgeworfen. Frauen sollten in karitativen Einrichtungen und in der Fürsorge arbeiten, die ihren angeblichen mütterlichen Instinkten entsprachen.²⁸⁰ Geschlechtsdiskurse wurden als Stütze einer patriarchalen und „ständischen“ Ideologie des Staates und der Religion instrumentalisiert. Der weibliche Frömmigkeitsdiskurs kann als eine restaurative Maßnahme bzw. als ein Versuch zur Konservierung von gesellschaftlichen Rollenbildern und Strukturen verstanden werden. Ein Diskurs, der dem

²⁷⁸ Kogler, Nina: *GeschlechterGeschichte der Katholischen Aktion im Austrofaschismus: Diskurse, Strukturen, Relationen*, Wien, 2014, S. 124.

²⁷⁹ Vgl. Ebd., S.124 f.

²⁸⁰ Vgl. Liebhart, Karin: *„Vom Wesen der Frau“*, Wien, 2008, S. 175.

„Ständestaat“ sehr hilfreich in der systematischen Verdrängung der Frauen aus der Erwerbstätigkeit und der politischen Sphäre war.²⁸¹

Der „Ständestaat“ führte einen familienpolitischen Diskurs, der auf die Propagierung und symbolischen Überhöhung der Reproduktion ausgerichtet war. Frauen wurden für das Gebären von möglichst viel „wertvollen Nachwuchses“ verantwortlich gemacht. *„Zwar zeigen sich in austrofaschistischen und nationalsozialistischen Frauenbildern und entsprechenden Politiken durchaus Parallelen und Konvergenzen, letztere sind aber nicht unbedingt durch eine Politik der Zurückdrängung von Frauen in traditionelle Familienstrukturen gekennzeichnet. Im Gegensatz zum Nationalsozialismus, der trotz Zentrierung auf das Ideal der deutschen Mutter, falls wirtschafts- und machtpolitisch funktional bzw. notwendig, auf neue Freiräume für Frauen eröffnete und ein zum Teil moderneres, jedenfalls aber ambivalentes Frauenbild ‚zwischen Opfer und Täterin‘ (Veichtelbauer 2002, 260) propagierte, beschränkte sich die austrofaschistische Ideologie weitgehend auf das antimoderne Bild der katholischen Ehe- und Hausfrau bzw. insbesondere der Bäuerin als Inbegriff der Hausmutter und ‚Hüterin des christlichen Familienideals‘ (ebd. 273; Schöffbänker 1984, 317).“*²⁸²

Die gottgewollte Geschlechterdifferenz wurde sowohl von Männern als auch Frauen im katholischen Milieu affirmiert. *„Strittig war aber, welche gesellschaftspolitischen Konsequenzen aus dieser Dichotomie gezogen werden sollten. Beschränkte die Dichotomie Frauen auf Häuslichkeit oder sollten alle gesellschaftlichen Bereiche entlang der Geschlechterdichotomie organisiert werden? Sollte Frauen in der Öffentlichkeit Platz eingeräumt werden, weil das ‚mütterliche Wesen‘ der Frauen überall zum Einsatz kommen sollte oder was die Dichotomie so zu verstehen, dass Frauen nicht außerhäuslich aktiv werden sollten?“*²⁸³ Diese Fragen wurden von den Vertreterinnen der Katholischen Frauenbewegung nicht übereinstimmend beantwortet. Einige, jedoch bei weitem nicht die Mehrheit, sprachen sich für eine aktive Rolle der Frau in der Gesellschaft aus. Sie sahen sich in der Pflicht ihr weibliches bzw. mütterliches Wesen, in die Öffentlichkeit zu tragen und zur Genesung der Gesellschaft beizutragen. Allerdings konnten die Katholikinnen keine Mitsprache beim Neuaufbau des „Ständestaates“ erreichen. Sie definierten das Dienen als Konstituens des

²⁸¹ Vgl. Kogler, Nina: *GeschlechterGeschichte der Katholischen Aktion im Austrofaschismus: Diskurse, Strukturen, Relationen*, Wien, 2014, S. 125.

²⁸² Liebhart, Karin: *„Vom Wesen der Frau“*, Wien, 2008, S. 175 f.

²⁸³ Bandhauer-Schöffmann, Irene: *Gottgewollte Geschlechterdifferenzen – Entwürfe zur Restrukturierung der Geschlechterdichotomie in der Konstituierungsphase des „Christlichen Ständestaats“*, Wien, 2008, S. 21 f.

Weiblichen und propagierten eine Opferbereitschaft der Frauen in der Nachfolge Christi. Mit diesen Argumenten und ihrer Agitation konnten die KA und KFO keine politische Partizipation erkämpfen. Auch ihre religiös begründete Aufwertung der Mütterlichkeit konnte keine Mitsprache und Freiräume für weibliches Handeln in der Katholische Kirche durchsetzen.²⁸⁴

Die Bekanntgabe des Doppelverdienergesetzes löste auch innerhalb der KFO und KA heiße Debatten aus. Viele unterschiedliche Meinungen existieren innerhalb der Katholischen Frauenbewegung, denn die Erwerbstätigkeit der Frau, im Speziellen der verheirateten Frau, wurde von einigen als Missstand gesehen. Befürchtungen wurden geäußert, dass die Frau durch die Doppelbelastung von häuslichen Pflichten und Erwerbstätigkeit in einen Zerreißprozess geraten würde. Aus diesem Grund wurde Beruf und Familie von den Katholikinnen vielfach als unvereinbare Sphären definiert.

In der Wiener KFO wurden durchaus moderat frauenbewegte Ideen vertreten. Man erhoffte sich das mütterliche Wesen der Frau, auch außerhalb des Häuslichen zu realisieren. Man wollte das Konzept der Mütterlichkeit in die ganze Gesellschaft hinaustragen. Es wurde postuliert, dass die weibliche Wesensart, die sich auf Mütterlichkeit begründete, Frauen für manche Berufe besonders eignete. Darunter verstand man insbesondere soziale Berufe. Sie sahen ihren Einsatz als eine Pflichterfüllung für die Genesung der Gesellschaft. Allerdings sahen die Mehrheit der Katholikinnen die Doppelbelastung durch die Erwerbstätigkeit dem Familienglück diametral entgegenstehend. Aus diesem Grund forderten sie einen Familienlohn. Ohne diesen wurde es als „moralische Pflicht“ verstanden zur Familienerhaltung beizutragen.²⁸⁵

Wenig verwunderlich, meint Bandhauer-Schöffmann, offenbarte sich die Katholische Frauenorganisation 1933/1934 nicht als ein Bollwerk der Demokratie. *„Die Ausschaltung des Parlaments und die Errichtung der Einheitspartei der Vaterländischen Front wurden ebenso wenig kritisiert wie die bürokratischen Hindernisse, die das Dollfuß-Regime einem Kirchenaustritt entgegensetzte. Gegen die Abschaffung demokratischer Regeln wandten sich die Funktionärinnen der katholischen Frauenbewegung erst, als ihre eigenen Frauenvereine 1935 rigider Kontrolle des Klerus unterstellt wurden.“*²⁸⁶ Proteste regten sich erst bei der

²⁸⁴ Vgl. Bandhauer-Schöffmann, Irene: *Der Christliche Ständestaat als Männerstaat? Frauen- und Geschlechterpolitik im Austrofaschismus*, Wien, 2014, S. 258.

²⁸⁵ Vgl. Ebd., S. 275.

²⁸⁶ Bandhauer-Schöffmann, Irene: *Gottgewollte Geschlechterdifferenzen – Entwürfe zur Restrukturierung der Geschlechterdichotomie in der Konstituierungsphase des „Christlichen Ständestaats“*, Wien, 2008, S. 20.

Eingliederung der Wiener KFO in die KA, bei der alle demokratische Strukturen, und damit ihre Mitsprachemöglichkeit, abgeschafft wurde.

Der Enthusiasmus und die Hoffnungen der Katholischen Frauenbewegung an der Mitgestaltung des neuen „Ständestaates“ verflogen schnell. Mögliche Restrukturierungen der Geschlechterverhältnisse in ihrem Sinne wurden vom Halbfaschismus nicht realisiert. Auch Einflussmöglichkeiten und Erwerbschancen wurden Frauen teilweise verwehrt. *„Wünsche der katholischen Frauen hinsichtlich einer Mitgestaltung des ‚Christlichen Ständestaats‘ und einer Aufwertung der Position der Hausfrau und Mutter wurden ignoriert.“*²⁸⁷ *„Und letztlich dirigierte die Regierung über die Pseudo-Staatspartei ‚Vaterländische Front‘ auch die von ihren christlichsozialen Vorläufern geborgten katholischen Frauenvereine, ohne die Hegemonie über Denken und Handeln der Frauen erreichen zu können.“*²⁸⁸

Bandhauer-Schöffmann definiert die Katholische Frauenorganisation als loyale Opposition und nicht als Regimegegnerinnen. Die KFO vertrat eine rückwärtsgewandte Utopie, welche sich mit der des halbfaschistischen Regimes größtenteils deckte. Sie hatten eine große Schnittmenge, versuchten allerdings die Errungenschaften der 1. Republik, allen voran der Gleichberechtigung der Geschlechter, in den neuen „Ständestaat“ zu überführen, welches scheiterte. *„Im Dilemma der KFO, die sich innerhalb des katholischen Milieus für Frauenrechte eingesetzt, gleichzeitig aber an der Autorität der Amtskirche festgehalten hatte, war das Scheitern für den Augenblick, in dem die Amtskirche liberalere Ideen nicht mehr duldet, bereits vorprogrammiert. Der ideologischen Abhängigkeit von der Amtskirche, die – trotz unterschiedlicher Auslegung der Lehre – dadurch gegeben war, dass die KFO deren Autorität akzeptierte, folgte konsequent die Unterordnung unter die kirchliche Hierarchie.“*²⁸⁹

4. Der Bund Österreichischer Frauenvereine im „Ständestaat“

Der Bund Österreichischer Frauenvereine (kurz **BÖFV**) bezeichnete sich selbst als unpolitisch. Der Anspruch unpolitisch zu sein, basierte auf der Vorstellung, dass man damit eine klassenübergreifenden Frauensolidarität erzeugen könnte. In der Tat fällt eine politische

²⁸⁷ Bandhauer-Schöffmann, Irene: *Gottgewollte Geschlechterdifferenzen – Entwürfe zur Restrukturierung der Geschlechterdichotomie in der Konstituierungsphase des ‚Christlichen Ständestaats‘*, Wien, 2008, S. 23.

²⁸⁸ Mattl, Sigfried: *Austrofaschismus, Kulturkampf und Frauenfrage*, 2008, S. 73.

²⁸⁹ Bandhauer-Schöffmann, Irene: *Der Christliche Ständestaat als Männerstaat? Frauen- und Geschlechterpolitik im Austrofaschismus*, Wien, 2014, S. 269.

Einordnung und Kategorisierung des BÖFV schwer. Er stand dem groß-deutschen Lager nahe, stellte aber keine Funktionärinnen. Die faschistische Bedrohung wurde nicht thematisiert und das deutschnationale Lager ging schlussendlich 1938 auch im Nationalsozialismus auf. Der BÖFV verteidigte grundsätzlich die Demokratie und sprach sich gegen die Diktaturgelüste der Heimwehren, Nationalsozialisten oder auch des rechten Flügels der Christlichsozialen Partei aus. Denn nur die parlamentarische Demokratie gewährleistete den Frauen die vollen Bürgerrechte. Gleichzeitig erzeugten die geringen Möglichkeiten der politischen Partizipation im parlamentarischen System Misstrauen in den Frauenorganisationen. Es entstanden verschiedene Ideen der Überwindung der Lage. Ein Teil der Funktionärinnen wollte die „den Frauen vorenthaltene ‚große Politik‘“, andere „realistisch auf die ihnen zugestandenen Bereiche der Sozial- und Kulturpolitik einlassen oder [...] Frauenlisten bzw. Frauenparteien“ und wieder andere sahen in den „ständischen Modellen das Ziel.“²⁹⁰

Die Maiverfassung im „Ständestaat“ führte zu keiner Verbesserung für die Frauenbewegungen. Im Gegenteil, der BÖFV sparte nicht an Kritik. Die Aufhebung der Gleichberechtigung der Geschlechter wurde angeprangert. Man übte Kritik, blieb aber loyal, weil die Vorstellung herrschte, dass man in jeder männlich dominierten Staatsform eine frauenspezifische Politik realisieren könnte. Der Druck des Regimes führte schlussendlich zur Verschmelzung des BÖFV mit dem Frauenreferat der Vaterländischen Front. Das Regime intendierte das Frauenreferat als die einzige Frauenvertretung im Staat. Durch die Auflösung und Illegalisierung der Sozialdemokratie blieben neben dem BÖFV, nur die Katholischen Frauenorganisationen als Verbündete über, die dadurch auch enger zusammenrückten. Gemeinsam gab es das Bemühen, Fraueninteressen und Rechte zu verteidigen. Die Regelungen zum Doppelverdienergesetz mobilisierte die bürgerliche und auch Katholische Frauenbewegung, nach der Ankündigung zum Doppelverdienergesetz 1931, früh.²⁹¹

²⁹⁰ Schöffmann, Irene: *Die bürgerliche Frauenbewegung im Austrofaschismus: eine Studie zur Krise des Geschlechterverhältnisses am Beispiel des Bundes österreichischer Frauenvereine und der Katholischen Frauenorganisation für die Erzdiözese Wien*, Wien, 1986, S. 1 ff.

²⁹¹ Vgl. Bandhauer-Schöffmann, Irene: *Gottgewollte Geschlechterdifferenzen – Entwürfe zur Restrukturierung der Geschlechterdichotomie in der Konstituierungsphase des „Christlichen Ständestaats“*, Wien, 2008, S. 48.

4.1. Emanzipationsdiskurse und Geschlechtsdifferenz im „Ständestaat“

In diesem Unterkapitel sollen die Emanzipationstheorien des BÖFV während des Halbfaschismus dargelegt werden. Die Emanzipationstheorien drehten sich inhaltlich vor allem um die weibliche Erwerbstätigkeit und die politische Partizipation von Frauen.

Die Diskurse innerhalb des BÖFV waren geprägt von der Frage, wie sich das Weibliche in der öffentlichen Sphäre realisieren lassen sollte. Die metaphysische Frage nach dem „Sein des Weiblichen“ und die daraus zu schließenden Folgen für die Gesellschaft führten zu virulenten Disputen bei Vertreterinnen der Frauenorganisationen. Die bürgerliche Frauenbewegung stellte sich, ähnlich wie Irigaray, die Frage nach der richtigen Realisation des Weiblichen in der Gesellschaft. *„Wie lässt sich das Weibliche, das ausgegrenzte und gleichzeitig funktionalisierte andere, in eine patriarchale Gesellschaft einbringen, ohne darin aufzugehen? Wie können Frauen den Ort ihrer Ausbeutung durch den Diskurs wiederfinden, ohne sich darauf einfach reduzieren zu lassen?“*²⁹²

Innerhalb der bürgerlichen Frauenorganisation wurden zwei Arten von Emanzipationstheorien diskutiert. Erstere waren die sogenannten egalitären Emanzipationstheorien, auch als Reduktionstheorien bezeichnet, die die Geschlechterdifferenz nivellieren wollten. Ihr Ausgangspunkt war eine Selbstaufhebung des Weiblichen bzw. die Konstruktion eines geschlechtslosen Menschenrechtes. Die zweite Gruppe waren die dualistischen Theorien, welche in der Betonung der Differenz, im unterschiedlichen Sein der Geschlechter, eine Chance zur Emanzipation begreifen. Vor allem Reduktionstheorien stießen auf Ablehnung und Kritik, weil in *„der Logik dieser Theorien wird erst die Frau, die keine Frau mehr ist, gleichberechtigt sein. Diese tragische Negation und Selbstauslöschung beschwört aber trotz allem eine gewisse Chancengleichheit, indem die Kultur zum geschlechtsneutralen Terrain erklärt wird, indem man ihr einen androgynen Charakter zuschreibt.“*²⁹³

Kultur und Gesellschaft als geschlechtsneutrales Feld mit androgynem Charakter zu betrachten, war für Irene Schöffmann, ein großer Irrtum dieser Theorie. Die Idee, dass Menschenrechte kein Geschlecht kennen, obwohl in diesen sehr klar zwischen Mann und Frau unterschieden wird, war einer der fundamentalen Fehlannahmen innerhalb eines Teiles der

²⁹² Irigaray, Luce: *Waren, Körper, Sprache. Der verrückte Diskurs der Frauen.*, Berlin, 1976, S. 32.

²⁹³ Schöffmann, Irene: *Die bürgerliche Frauenbewegung im Austrofaschismus: eine Studie zur Krise des Geschlechterverhältnisses am Beispiel des Bundes österreichischer Frauenvereine und der Katholischen Frauenorganisation für die Erzdiözese Wien*, Wien, 1986, S. 14.

Frauenbewegungen. Der BÖFV sah eine einseitige Ausrichtung der Kultur auf den Mann. Der bürgerlichen Frauenbewegung war bewusst, dass es keine geschlechtsneutrale menschliche Gesellschaft geben kann. Sie sahen gerade im Mangel an weiblicher politischer Partizipation die Ursache für gesellschaftliche Probleme. Durchaus naiv war die bürgerliche Frauenbewegung hinsichtlich der Vorstellung, dass Männer sich von ihren Privilegien distanzieren würden, sobald sie erst durch eine weibliche Aufklärung ihrer Fehlkonzeptionen bewusst gemacht worden wären.²⁹⁴ Es folgte eine rasche Ernüchterung innerhalb des BÖFV, der aufgrund des langsamen Tempos der kulturellen Veränderung verärgert war. Die Erlangung des Wahlrechts zum Beginn der 1. Republik, hatten viele bürgerliche Frauen daran glauben lassen, es sei eine fundamentale Umgestaltung der Gesellschaft in ihrem Sinne greifbar. Das Scheitern wurde vor allem den Individuen der Bewegung angelastet.²⁹⁵ Man erkannte nicht, oder wollte nicht erkennen, dass die strukturellen Widerstände der Hauptfaktor des Misserfolgs waren.

Frauen mit Ambitionen, mit Hoffnungen auf Erfolg im Beruf, manchmal innerhalb der Frauenbewegungen auch als „Karrierefrauen“ bezeichnet, wurden ambivalent betrachtet, denn es wurde ihnen vorgeworfen, dass sie in die Fußstapfen von Männern geschlüpft seien und nicht das weibliche Denken realisiert hätten. Gleichzeitig wurde die Anpassung und Integrationsleistung an männliche Normen und somit eine Erschließung von Berufsfeldern, die bis dahin ausschließlich Männern vorbehalten waren, vom BÖFV anerkannt und gewürdigt. Ihr finales Ziel blieb allerdings der Aufbau einer weiblichen Kultur, denn eine bloße Einnahme von Plätzen, die Männer innehatten, war ihnen zu wenig. Dem BÖFV missfiel der einseitig männliche Maßstab, an dem die Leistungen von Frauen gemessen wurden. In dieser Logik sprachen sich Vertreterinnen des BÖFV für eine Sonderart des Weiblichen aus. *„Das Eindringen der Frau in alle Gebiete des öffentlichen Lebens ist aber in erster Linie notwendig aus der Erkenntnis, dass sie, andersartig wie der Mann, auch andere Leistungen zu vollbringen vermag. Die Vollwertigkeit weiblicher Leistung kann jedoch nur erfasst werden, wenn ein anderer, ihrer Art entsprechender Maßstab für sie gilt.“*²⁹⁶

²⁹⁴ Vgl. Schöffmann, Irene: *Die bürgerliche Frauenbewegung im Austrofaschismus: eine Studie zur Krise des Geschlechterverhältnisses am Beispiel des Bundes österreichischer Frauenvereine und der Katholischen Frauenorganisation für die Erzdiözese Wien*, Wien, 1986., S. 14 f.

²⁹⁵ Vgl. Bandhauer-Schöffmann, Irene: *Der Christliche Ständestaat als Männerstaat? Frauen- und Geschlechterpolitik im Austrofaschismus*, Wien, 2014, S. 277.

²⁹⁶ Fürth, Ernestine: DÖ 1/6, Juni 1928, S. 2., <https://anno.onb.ac.at/cgi-content/anno-plus?aid=oin&datum=1928&page=72&size=45>, Zugriff: 24.02.2021

Irene Schöffmann legt dar, dass die Diskurse sich um das Postulat rankten, dass Weiblichkeit unmöglich auf den Begriff zu bringen sei. Der BÖFV verstand das Weibliche als Opposition, als Etwas, das sich nicht im Männlichen restlos auflösen lässt. Allerdings war eine Theorie der Frau, die man „unbestimmbaren Anderen“ gründete problematisch, weil sich damit keine politische Agitation verbinden ließ. Der Diskurs innerhalb der Frauenbewegung über die Heterogenität des Weiblichen kam bei der Öffentlichkeit vielfach nicht an. Ihre Argumentation basierte auf der emanzipatorischen Ergänzungstheorie. Denn eine bruchlose Eingliederung der Frau in die Gesellschaft durch eine quasi Vermännlichung, wurde kategorisch abgelehnt.²⁹⁷

Der BÖFV half, durch das Beharren auf der Weiblichkeit als das Andere, ungewollt den Mythos des Weiblichen aufrechtzuerhalten. Schöffmann meint, dass dieser Mythos, die Frau im Denken der bürgerlichen Gesellschaft durch die Natur- und Gattungsgesetze bestimmt betrachtet wurde. So kam es, dass in undifferenzierten bürgerlichen Theorien, der Frau in dieser Gesellschaft nur das Gebären, die Hausarbeit und die familiäre Fürsorge im Allgemeinen zugetraut wurde. In diesem eng gesteckten Rahmen gab es wenig Spielraum für Frauen.²⁹⁸ Die metaphysische Gleichsetzung als Naturwesen verklärte die Frau und machte sie gleichzeitig „zum Rohstoff der männlichen Phantasien und zum Objekt der materiellen Ausnutzung.“²⁹⁹

Der BÖFV ließ sich auf diesen Mythos ein, weil Weiblichkeit als Heilmittel für die großen Probleme in der Weltwirtschaftskrise stilisiert werden konnten. *„Diese Übernahme männlicher Bildproduktion über das ganzheitliche, der Natur gleiche Wesen der Frau ist nur zu verständlich, denn das Bild der Frau von sich selbst entsteht nicht unabhängig von der gigantischen Bildproduktion über das Weibliche. Und der Versuch der Frauen, über sich selbst zu sprechen, ist nicht unabhängig von den Bedürfnissen der Männer. Die männliche Sehnsucht nach der Versöhnung mit der Natur, nach einem nichtentfremdeten Wesen, wurde (und wird) ideologisch verzerrt auf das Weibliche projiziert.“*³⁰⁰

²⁹⁷ Vgl. Schöffmann, Irene: *Die bürgerliche Frauenbewegung im Austrofaschismus: eine Studie zur Krise des Geschlechterverhältnisses am Beispiel des Bundes österreichischer Frauenvereine und der Katholischen Frauenorganisation für die Erzdiözese Wien*, Wien, 1986, S. 17 ff.

²⁹⁸ Vgl. Liebhart, Karin: *„Vom Wesen der Frau“*, Wien, 2008, S. 175.

²⁹⁹ Schöffmann, Irene: *Die bürgerliche Frauenbewegung im Austrofaschismus: eine Studie zur Krise des Geschlechterverhältnisses am Beispiel des Bundes österreichischer Frauenvereine und der Katholischen Frauenorganisation für die Erzdiözese Wien*, Wien, 1986, S. 19.

³⁰⁰ Ebd., S. 20.

Mit der Konzeption und Wesensbestimmung der Frau als Naturwesen ging die Hoffnung einher, dass die männliche Technisierung und Naturentfremdung der Gesellschaft aufgehoben werden könne.³⁰¹ Schöffmann sieht in der Vorstellung einer naturalisierten Wesensart der Frau, die Einheitssehnsüchte der männlich geprägten Gesellschaft, mit der Natur, die durch neue Entwicklungen, allen voran die Industrialisierung, scheinbar verloren gegangen war. Diese Vorstellung schloss für sie eine Unterwerfung mit ein, in dem die Frau Objekt des männlichen Zugriffs wurde. Der BÖFV erhoffte sich durch eine Referenz auf die Besonderheit der Frau, einerseits gesellschaftliche Anerkennung und andererseits einen gewissen Gewinn an Bedeutung. Es wurde je nach Thema eine Logik im Sinne der Egalitäts- oder Ergänzungstheoreme gewählt. Bei außerhäuslicher Erwerbstätigkeit wurde von der Gleichheit der Geschlechter gesprochen. Ganz anders hingegen wurde argumentiert, wenn von der Frau als Kulturträgerin oder von einer weiblichen Produktivität gesprochen wurde. Bei diesen Fragen rekurrierte man klar auf die Differenz der Geschlechter.³⁰² Dies wurde besonders aktuell im Zuge der Massenarbeitslosigkeit und einer zunehmenden Entfremdung der Erwerbstätigkeit durch die fortschreitende Industrialisierung. Dass durch die moderne Industriegesellschaft und dem Kapitalismus evozierte Elend sollte mit Hilfe einer weiblichen Produktionsweise kompensiert werden. Es wurde eine Frauen-Produktivität gefordert, die als Gegenpol zur männlichen gedacht war, so dass hinter den Kulissen die Defizite der männlichen Ökonomie ausgeglichen werden konnten.³⁰³

Der BÖFV diskutierte Strategien zur Lösung der Frauenfrage, in denen die Integration der Frauen in die männlich dominierten Teile der Gesellschaft erläutert besprochen wurden. Konkret hieß das die Stilisierung der außerhäuslichen Erwerbstätigkeit als Mittel der Emanzipation. Allerdings wollte der BÖFV nicht nur alle Möglichkeiten am Arbeitsmarkt, sondern auch die weibliche Produktivität im Haus. Eine Frau sollte sich entscheiden können und sich nicht zwischen den beiden Sphären zerreißen müssen, in einer Doppelbelastung, die

³⁰¹ Vgl. Lehmann, Brigitte: *Dass die Frau zur Frau erzogen wird – Frauenpolitik und Ständestaat*, Wien, 2008, S. 10.

³⁰² Schöffmann, Irene: *Die bürgerliche Frauenbewegung im Austrofaschismus: eine Studie zur Krise des Geschlechterverhältnisses am Beispiel des Bundes österreichischer Frauenvereine und der Katholischen Frauenorganisation für die Erzdiözese Wien*, Wien, 1986, S. 20 f.

³⁰³ Vgl. Lehmann, Brigitte: *Dass die Frau zur Frau erzogen wird – Frauenpolitik und Ständestaat*, Wien, 2008, S. 10 f.

nur von der Frau zu tragen wäre.³⁰⁴ Eine Realisierung der Forderungen erhoffte man sich durch eine geschlechterspezifische Politik via Hauswirtschaftskammer.³⁰⁵ Ziel war eine Bewusstseinsbildung in der Gesellschaft anzustoßen, dass Hausarbeit als Form der Erwerbsarbeit Anerkennung findet. Allerdings war vielen auch klar, eine „*Wirtschaftsordnung, die auf die permanente Ausbeutung von nicht-kapitalistischen Bereichen angewiesen ist, kann die Hausarbeit, die zu diesen Bereichen zu zählen ist, nicht der Erwerbstätigkeit, die von ihr lebt, gleichsetzen.*“³⁰⁶

Um Hausarbeit als eine Form der Erwerbsarbeit gesellschaftlich anzuerkennen, forderte der BÖFV eine fundamentale Umgestaltung der Arbeitswelt. Für Schöffmann war mit diesem Programm eine gesellschaftliche Sprengkraft verknüpft. Denn es handelte sich um einen Appell zur grundsätzlichen Veränderung von geltenden Normen. Es wurde eine Wandlung aller Beziehungen zwischen Mann und Frau gefordert. Das waren durchaus radikale Forderungen.³⁰⁷

Dass eine Revolution in ihrem Sinne misslang, lag für Schöffmann auch daran, dass die Organisation der Hausfrauen zu einer politischen Protestbewegung, eine beinahe unmögliche Aufgabe darstellte. Das Selbst der Hausfrau, war vor allem durch die Beziehung zu Kindern und Mann geprägt. Denn der Mann fungierte in dieser Gesellschaft noch als sozialer Spiegel der Anerkennung. Der BÖFV fokussierte sich auf Hausfrauen, weil diese ein großes numerisches Potential hatten. Die Hausfrauen sollten, in der Überlegung des BÖFV, der Ausgangspunkt der gesellschaftlichen Umgestaltung darstellen und eine Veränderung der Geschlechterverhältnisse evozieren. Die Hausfrauen sollten sich aus der Vereinzelung befreien. Man wollte den ersten Schritt zur Politisierung der Hausfrauen, durch die Befreiung der identitätsstiftenden Beziehung zum Mann erreichen. Für den BÖFV bedeutete das nichts anderes als die Solidarisierung und Organisation von Frauen zum Zweck der Emanzipation und politischen Mitsprache.³⁰⁸

³⁰⁴ Vgl. Schöffmann, Irene: *Die bürgerliche Frauenbewegung im Austrofaschismus: eine Studie zur Krise des Geschlechterverhältnisses am Beispiel des Bundes österreichischer Frauenvereine und der Katholischen Frauenorganisation für die Erzdiözese Wien*, Wien, 1986, S. 22 f.

³⁰⁵ Vgl. Bandhauer-Schöffmann, Irene: *Der Christliche Ständestaat als Männerstaat? Frauen- und Geschlechterpolitik im Austrofaschismus*, Wien, 2014., S. 261.

³⁰⁶ Schöffmann, Irene: *Die bürgerliche Frauenbewegung im Austrofaschismus: eine Studie zur Krise des Geschlechterverhältnisses am Beispiel des Bundes österreichischer Frauenvereine und der Katholischen Frauenorganisation für die Erzdiözese Wien*, Wien, 1986, S. 23.

³⁰⁷ Vgl. Ebd., S. 23.

³⁰⁸ Vgl. Ebd., S. 24.

Dem BÖFV war der Gedanke eines linearen Fortschritts immanent. Schöffmann nennt das als einen Kritikpunkt an den Emanzipationstheorien der bürgerlichen Frauenbewegung. Diese habe sich mit dem männlichen Prinzip des Fortschritts bruchlos identifiziert. Die Vorstellung, dass es für Frauen einen linearen Aufstieg zu mehr Selbstverwirklichung und vermehrten Freiheiten geben wird, wurde für sie nicht kritisch hinterfragt.³⁰⁹

4.2. Mütterlichkeit

Die dienende Haltung fand im „Ständestaat“ ihre Verwirklichung in der Mutterschaft. Sie wurde als die Erfüllung der biologischen Prädisposition der Frau dargestellt.³¹⁰ Auch der BÖFV ließ sich, in der Hoffnung auf die Teilhabe an den Schalthebeln der Macht, auf den problematischen Diskurs der Mütterlichkeit ein. Indem man die Geschlechterdichotomie bejahte und mit dem Mythos der Weiblichkeit, insbesondere der Mütterlichkeit, zu argumentieren versuchte, verstärkte man die Vorstellung der Frau als Subjekt der Natur. Die in dieser Vorstellung implizite Sehnsucht nach der Versöhnung mit der Natur spielte gerade durch die vorherrschenden schrecklichen und menschenunwürdigen Arbeits- und Lebensverhältnisse nach dem 1. Weltkrieg eine große Rolle. Der BÖFV erhoffte sich mit dem Modell der Mütterlichkeit einen Gegenpol zur Entfremdung, Chaos und Orientierungslosigkeit in der modernen Industriegesellschaft schaffen zu können. *„Allerdings sollte das Prinzip der Mütterlichkeit – als Wesensbestimmung der Frau, auch der kinderlosen – über die Intimität der Familie hinaus wirksam sein, ergänzend und gleichwertig in allen gesellschaftlichen Bereichen, auch im kulturellen, beruflichen und politischen Leben. Was durch Technisierung, männliche Zivilisation und Naturentfremdung ausgegrenzt zu werden drohte, sollte durch weiblichen Kultureinfluss aufgehoben werden.“*³¹¹ Im BÖFV wurde von der Pflicht der Frau gesprochen, ihr weibliches bzw. mütterliches Wesen in die Öffentlichkeit zu tragen und zur Genesung der Gesellschaft beizutragen. Da Männer ebenfalls von den problematischen wirtschaftlichen Umständen betroffen waren und deshalb eine gesellschaftliche Neuorientierung mittragen sollten, glaubte man sie überzeugen zu können, dass es eine stärkere politische Repräsentation von Frauen benötigte. Das Konzept war klar. Es sollte der Einfluss

³⁰⁹ Vgl. Bandhauer-Schöffmann, Irene: *Der Christliche Ständestaat als Männerstaat? Frauen- und Geschlechterpolitik im Austrofaschismus*, Wien, 2014, S. 277.

³¹⁰ Vgl. Kogler, Nina: *GeschlechterGeschichte der Katholischen Aktion im Austrofaschismus: Diskurse, Strukturen, Relationen*, Wien, 2014, S. 108.

³¹¹ Lehmann, Brigitte: *Dass die Frau zur Frau erzogen wird – Frauenpolitik und Ständestaat*, Wien, 2008, S. 10.

der Mütter im öffentlichen Leben zur Geltung gebracht werden. Das Ziel war es, gemeinsam mit den Männern, eine bessere Zukunft errichten zu können. Damit verband sich eine beinharte Kritik am Status quo und der bisherigen Gesellschaftsentwicklung, in der Frauen zu wenig Mitsprache hatten und die negativen Entwicklungen in der Gesellschaft den Männern angekreidet wurden.³¹²

Mutterschaft wurde auch als geistige Mutterschaft verstanden. Schöffmann beschreibt, dass der Terminus die physische Mutterschaft überstieg. Unter Mutterschaft wurde oft ein Mutteropfer verstanden, dass für die Gesamtheit der Gesellschaft zu erbringen sei. In dieser Definition waren sich die KFO und der BÖFV sehr nahe, obwohl sie ansonsten völlig unterschiedliche Ansichten hatten. Auch die Idee der Mütterlichkeit definierten sie von verschiedenen Standpunkten aus, kamen allerdings zu einem ähnlichen Ergebnis. Während die Katholischen Frauenvereine ihre Opferbereitschaft auf Gott und Religion gründeten³¹³, basierten die bürgerlichen Frauenvereine ihre Argumentation auf ihrem natürlichen Recht auf Mitbestimmung. *„In diesem Krisendiskurs traf die Vorstellung von den Frauen als genuin besseren Katholiken mit der aus der bürgerlichen Frauenbewegung stammenden Idee zusammen, dass der Mangel an Weiblichem für die gesellschaftlichen Missstände verantwortlich sei.“*³¹⁴

Die Frauen des BÖFV verstanden sich als kompetente Mitglieder der Gesellschaft, in der sie genauso wertvoll und nützlich sein konnten, wie Männer. Mütterlichkeit kann, laut Schöffmann, als eine Metapher der Partizipation von Frauen verstanden werden, die an der Welt der männlichen Privilegien teilhaben wollten.³¹⁵

Für Schöffmann wurde der Ruf innerhalb der bürgerlichen Frauenbewegung nach Mitverantwortung in der Gesellschaft immer lauter. Männliche Fehlentwicklungen sollten korrigiert werden und die Frauen postulierten ihr Auserwähltsein für die Genesung der Gesellschaft. Basis ihrer Argumentation war die Besonderheit der weiblichen Produktivität.

³¹² Vgl. Bandhauer-Schöffmann, Irene: *Gottgewollte Geschlechterdifferenzen – Entwürfe zur Restrukturierung der Geschlechterdichotomie in der Konstituierungsphase des „Christlichen Ständestaats“*, Wien, 2008, S. 21 f.

³¹³ Vgl. Schmitz, Peter: *Sendung der Frau*, 1934, S. 15.

³¹⁴ Bandhauer-Schöffmann, Irene: *Der Christliche Ständestaat als Männerstaat? Frauen- und Geschlechterpolitik im Austrofaschismus*, Wien, 2014, S. 257.

³¹⁵ Vgl. Schöffmann, Irene: *Die bürgerliche Frauenbewegung im Austrofaschismus: eine Studie zur Krise des Geschlechterverhältnisses am Beispiel des Bundes österreichischer Frauenvereine und der Katholischen Frauenorganisation für die Erzdiözese Wien*, Wien, 1986, S. 31.

Diese fundamental andersartige Produktivität der Frau gegenüber dem Mann rückte eine Bedürfnisorientierung in den Vordergrund. Des Weiteren sollten häusliche Produktionsformen, als deren Expertinnen die Frauen sich natürlich sahen, in alle Teile der Gesellschaft gebracht werden. Man setzte hierfür Staat und Familie gleich. In diesem Sinne verstand man Mütterlichkeit als eine Art Volksmütterlichkeit. Mütterlichkeit wurde als allumfassende Menschenliebe deklariert, die alle Bürger/innen miteinschloss. Die Konstruktion des Prinzips der Mütterlichkeit, welches aus der Differenz von außerhäuslicher und häuslicher Produktivität generiert wurde, sollte eine universelle Versöhnung herbeiführen. Es wurde den Klassen- und Machtkämpfen entgegengesetzt und sollte ein Gefühl der Verantwortung füreinander schaffen. Der BÖFV postulierte das Wohl der Gesamtheit als oberste Maxime. In diesem Konzept sollten die Frauen als Mittler zwischen den Parteien fungieren und eine Versöhnungsarbeit leisten, da sie sich als überparteiliche Frauenbewegung deklarierten.³¹⁶ Um in ihren Bemühungen Gegensätze zu überbrücken, gingen sie von realen Unterschieden in der Produktionsweise der Frauen und Männer in der Gesellschaft aus. Mütterlichkeit wurde als Prinzip der Versöhnung stilisiert und die realen Probleme innerhalb des BÖFV und der Gesellschaft nicht thematisiert und außen vorgelassen. *„Die Aufrechterhaltung dieses Prinzips bedingte die Abstraktion von der Realität der Frauenbewegung, die ja keineswegs die Vorwegnahme paradiesischer Zustände bot. Die fundierte Kritik an der Männergesellschaft wurde in dem Moment aber stumpf, als sie konfrontiert wurde mit dem Schein einer in der Frauenbewegung realisierten Frauenkultur; anstatt der berechtigten Kritik Selbstkritik folgen zu lassen und im übrigen [sic!] darauf zu verweisen, dass das Weibliche sich nach jahrtausendelanger Unterdrückung schlecht in ein paar Jahrzehnten einer Existenz der Frauenbewegung wie Phönix aus der Asche zeigen werde können, operierte der BÖFV mit dem Mythos der guten Mutter.“*³¹⁷

Schöffmann sah in der Betonung der bürgerlichen Frauenbewegung auf das Prinzip der Mütterlichkeit eine äußere Ohnmacht. Der BÖFV gab sich als einheitsstiftende Bewegung aus, die subjektive Bedürfnisse vergaß. Eine Realisierung des Prinzips und der damit einhergehenden Aufhebung der Krisensituation war durch das Beharren des BÖFV auf den

³¹⁶ Vgl. Bandhauer-Schöffmann, Irene: *Der Christliche Ständestaat als Männerstaat? Frauen- und Geschlechterpolitik im Austrofaschismus*, Wien, 2014, S. 272 f.

³¹⁷ Schöffmann, Irene: *Die bürgerliche Frauenbewegung im Austrofaschismus: eine Studie zur Krise des Geschlechterverhältnisses am Beispiel des Bundes österreichischer Frauenvereine und der Katholischen Frauenorganisation für die Erzdiözese Wien*, Wien, 1986, S. 29.

Mythos der Mütterlichkeit von vornherein zum Scheitern verurteilt gewesen.³¹⁸ Adorno schrieb, dass der Mythos die „zentrale Stelle als Widerpart zur Versöhnung“³¹⁹ sei.

Die Tendenz zum Mythos der Mütterlichkeit führte zu zwei diametralen Ansichten über ihre Bedeutung in der bürgerlichen Frauenbewegung. Die eine Seite sah die Mütterlichkeit als etwas Mystisches und vor allem als konservatives Gedankengut. Der Vorwurf wurde laut, dass sich die Frauen zu wenig von den männlichen Zuschreibungen entfernt hätten. Die Gegenseite sah die Mütterlichkeit als eine Metapher der Partizipation von Frauen an der Welt der männlichen Privilegien und der Gleichberechtigung. In diesem Sinne war Mütterlichkeit eine Art der politischen Agitation, die als ein Programm der Geschlechterdifferenz interpretiert wurde.³²⁰ Die berechtigte Kritik, dass sich der BÖFV auf den Mythos der Mütterlichkeit einließ, muss vor dem historischen Hintergrund, das heißt, vor dem Zerreißungsprozess der Modernisierung der Produktionsformen verstanden werden. Vielfach erfuhren Frauen die Exklusion aus dem öffentlichen Bereich der Gesellschaft. Dies schaffte ein Bewusstsein des Ausschlusses, welches eine prägende Wirkung auf die Frauenbewegung hatte. Während des 1. Weltkrieges ging dieses Gefühl verloren, denn der aufblühende Nationalismus erzeugte einen emotionalen Zustand des Dazugehörens zu einem Volk. „Der Rausch des Nationalismus, das Gefühl in einem Volk aufzugehen, und die Erfahrung, an der Heimatfront tatsächlich gebraucht zu werden, sind ganz entscheidende Momente in der Geschichte der bürgerlichen Frauenbewegung: sie baute während des Krieges ihre Organisation weiter aus, erhielt für die unverzichtbare Mithilfe an der Kriegsmaschinerie mit dem Ende des Krieges die politische Gleichberechtigung und sie lernte, den Weg aus der Bedeutungslosigkeit heraus über die Selbstaufhebung, über die Verschmelzung mit einem Kollektiv, Volk, der Einheit etc. zu entgehen.“³²¹

³¹⁸ Vgl. Schöffmann, Irene: *Die bürgerliche Frauenbewegung im Austrofaschismus: eine Studie zur Krise des Geschlechterverhältnisses am Beispiel des Bundes österreichischer Frauenvereine und der Katholischen Frauenorganisation für die Erzdiözese Wien*, Wien, 1986, S. 33.

³¹⁹ Adorno, Theodor W.: *Charakteristik Walter Benjamins.*, 1976, S. 298.

³²⁰ Stoehr, Irene: *Organisierte Mütterlichkeit. Zur Politik der deutschen Frauenbewegung um 1900*, in: Hausen, Karin (Hg.): *Frauen suchen ihre Geschichte.*, München: Beck Verlag, 1983, S. 222.

³²¹ Schöffmann, Irene: *Die bürgerliche Frauenbewegung im Austrofaschismus: eine Studie zur Krise des Geschlechterverhältnisses am Beispiel des Bundes österreichischer Frauenvereine und der Katholischen Frauenorganisation für die Erzdiözese Wien*, Wien, 1986, S. 32.

Opfern ist Macht. Das wurde als eine sittliche und moralische Pflicht, aber auch als eine Grundeinstellung vieler Frauen verstanden. Wenig darf es verwundern, dass man an dieser Attitüde in der Zwischenkriegszeit festhielt.

Der BÖFV beklagte die Ungleichbehandlung der Geschlechter im „Ständestaat“. Diese Kluft wuchs durch die Weltwirtschaftskrise noch weiter und die Situation für Frauen verschlechterte sich zusehends. In dieser Krisensituation wurde das Konzept der Mütterlichkeit angewandt, dass sich als eine Strategie der Ohnmacht herausstellen sollte.³²² So wurde der Kampf um erworbene Lebensräume von Frauen in der Gesellschaft, vor allem in der Bildung und der Erwerbstätigkeit, als ein für die Allgemeinheit zweckdienliches Motiv präsentiert. Der Kampf um Frauenrechte wurde als Pflichterfüllung für die Gemeinschaft stilisiert, welches eine defensive Taktik war. In der Zeitschrift „Die Österreicherin“ wurde im Februar 1935 geschrieben: *„Das Eintreten für die Rechte der Frauen ist uns nicht Selbstzweck, sondern ein Eintreten für das, was der Allgemeinheit nützt. Da den Frauen dem Staat und der Familie gegenüber die gleichen Pflichten auferlegt sind wie den Männern, so bedeutet eine Schädigung ihres Lebensraumes auch eine Schädigung von Staat und Familie.“*³²³

Für den BÖFV war ein menschenwürdiges Leben in einer krisenhaften Gesellschaft nur durch eine verstärkte Partizipation der Frauen zu lösen. Der Ursprung der Krise, aber auch die Probleme bei der gerechten Verteilung der Arbeit und Güter, wurde durch das Missverhältnis der Geschlechter in der Gesellschaft erklärt. Das Weibliche wurde als die Lösung präsentiert, denn nur Frauen könnten durch ihre Mütterlichkeit eine fundamental andere Produktionsweise in diesen gestörten Arbeits- und Produktionsprozess einbringen. Männern bot man eine Versöhnung in Form des Mythos der Mütterlichkeit an. Der Ort der Verwirklichung dieses Prinzips der Mütterlichkeit war ein Streitpunkt, denn die männliche Kultur sah den Platz der Mütterlichkeit im Häuslichen, das heißt im Verborgenen realisiert. Ganz im Gegenteil, wollten die Vertreterinnen des BÖFV die weibliche Produktionsweise in allen Bereichen der Gesellschaft verwirklicht wissen. Das rückte auch die Frage nach dem Verteilungskampf in den Mittelpunkt des Diskurses. Die Konkurrenz von Männern und Frauen am Arbeitsmarkt, Politik, Macht, Geld und Einfluss standen auf dem Spiel. Schöffmann meint, dass das von der

³²² Vgl. Bandhauer-Schöffmann, Irene: *Der Christliche Ständestaat als Männerstaat? Frauen- und Geschlechterpolitik im Austrofaschismus*, Wien, 2014, S. 273.

³²³ DÖ 8/2, 1935, S. 1, <https://anno.onb.ac.at/cgi-content/anno-plus?aid=oin&datum=1935&page=5&size=45>, Zugriff: 25.02.2021

Frauenbewegung verneint wurde, weil sie sich immer mehr in der Defensive verstand und den offenen Machtkampf nicht wagte.³²⁴

Der BÖFV verlangte, dass wie in einer Familie, auch die Volksfamilie das Ergänzende und Ausgleichende der Frauen in der Gesellschaft zur Geltung kommen müsse. Es wurde sowohl Einsicht als auch Pflichtgefühl verlangt. Wie sich herausstellte, waren diese Kategorien in den politischen Auseinandersetzungen um Einfluss nicht erfolgreich. Schöffmann postuliert, dass sich der BÖFV in utopischen Ideen verlor, in denen eine fundamentale Gesellschaftsveränderung durch ein Miteinander und Durcheinander der Geschlechter erreicht werden sollte, als auch in antikapitalistischen Wunschträumen. *„Das Programm der Mütterlichkeit – das Ergänzung der Geschlechter statt Kampf, Bedürfnisorientierung statt Klassenantagonismen, Versöhnung statt Zerrissenheit versprach – machte das aus dem homogenen Bereich der Gesellschaft Ausgegrenzte zum alleinigen Emanzipationsinhalt. Die Idee der Ergänzung von polaren Geschlechtern (wobei die Frau auf die Mutter reduziert wurde) war eine prinzipielle Anerkennung der vorherrschenden männlichen Produktionsweise und es war die Zustimmung der Frauenbewegung zur Kastration der Frau, insofern sie sich auf Ergänzung einließ. [...] als Ziel hatte der BÖFV eine friedliche Partnerschaft, die Ergänzung der Geschlechter vor Augen. Die von der bürgerlichen Frauenbewegung intendierte fundamentale Veränderung der Gesellschaft kann aber nicht über die Einebnung und Auflösung der Geschlechterdifferenz in einem fiktivem Ganzen erfolgen, sondern nur über die Radikalisierung der Differenz.“*³²⁵

Schöffmann sieht in der Anerkennung der männlichen Produktionsweise, im Gegensatz zur vom BÖFV postulierten andersartigen weiblichen Produktionsweise, eine freiwillige Kastration der Frauenbewegung. Sie postuliert, dass *„nur über die Radikalisierung der Differenz“*, das heißt, nur über die Kategorie der Geschlechterdifferenz, gesellschaftliche Veränderung möglich wäre. Allerdings war dieses Postulat problematisch und politisch unwirksam. Mütterlichkeit als Ergänzung des Männlichen war ein Programm der Schwäche. Im BÖFV existierte durchaus die Sehnsucht nach Auflösung der Differenz, weil die Kräfte im Kampf um Frauenrechte in der Weltwirtschaftskrise schwanden. Für die Betonung und Radikalisierung der Differenz fehlten

³²⁴ Vgl. Bandhauer-Schöffmann, Irene: *Der Christliche Ständestaat als Männerstaat? Frauen- und Geschlechterpolitik im Austrofaschismus*, Wien, 2014, S. 273 ff.

³²⁵ Schöffmann, Irene: *Die bürgerliche Frauenbewegung im Austrofaschismus: eine Studie zur Krise des Geschlechterverhältnisses am Beispiel des Bundes österreichischer Frauenvereine und der Katholischen Frauenorganisation für die Erzdiözese Wien*, Wien, 1986, S. 36.

die Ressourcen. Doch viel öfter als die selbstlose und uneigennützige Liebe der Mütterlichkeit, die zum Krisenheilmittel stilisiert wurde, fand sich im Diskurs um das Mutterrecht die Idee des Dominanten der Weiblichkeit als Lösung. Schöffmann sieht darin unverbrämte Machtgelüste des BÖFV. Auch zwischen den Ansprüchen des Mutterrechts und der Mütterlichkeit postuliert sie einen klaren Konnex. Frauen- bzw. Mutterherrschaft sollte den Missständen, die den Männern angekreidet wurden, ein Ende bereiten. Für Schöffmann entwickelten sich Herrschaftsphantasmen vom Mutterrecht, die als ein Ergebnis des Umgangs mit der Männerherrschaft zu interpretieren sind.³²⁶ Es handelte sich um rückwärtsgewandte Matriarchats Utopien, *„ein oppositionelles Urzeitgedächtnis und als solches ein Faktor politischen Protestes; andererseits sind sie aber auch als Regression Zeichen für die tiefgreifende Krise des kollektiven Bewusstseins in der Frauenbewegung, die sich darin manifestierte, dass Sein und Schein verfloss und die unbewältigten Ängste, vor der zunehmenden Marginalisierung der Frauen in der Wirtschaftskrise, sich zu einer Größenphantasie vom Mutterrecht verdichteten.“*³²⁷

Der Historiker Helmut Konrad legt dar, dass Österreich ab 1929 in die Weltwirtschaftskrise geriet. Die Arbeitslosenrate hatte zwischen 1925 und 1930 um die 10% betragen. Diese sprang allerdings in der Weltwirtschaftskrise auf 23%. Ein Drittel der Arbeitskräfte war 1933 ohne Beschäftigung. *„Die Arbeitslosigkeit radikalisierte einerseits die Politik, führte andererseits aber auch in Resignation, wie das die Studie ‚Die Arbeitslosen von Marienthal‘ (Hans Zeisel und Marie Jahoda) eindrücklich zeigt.“*³²⁸ Die enorme Arbeitslosigkeit in der Weltwirtschaftskrise erzeugte die Verdrängung der Frau aus ihren erkämpften Positionen in der Politik und Erwerbstätigkeit. Schöffmann beschreibt, dass die Krise eine politische Agitation des BÖFV über die Mütterlichkeit und das Mutterrecht bewirkte. In dieser tristen Lage in den 1930er Jahren suchte die Frauenbewegung im Mutterrecht die Flucht aus der Realität. Sie verstand das Matriarchat als Ausgangspunkt und Endziel der Menschheitsgeschichte. Eine Vorstellung von einem Sendungsbewusstsein, Machtgelüste bzw. Machtansprüche kumulierten in der Hoffnung nach Veränderung. Man hoffte die Krise als Chance auf Veränderung nutzen zu können. Mütterlichkeit diente als Chiffre, der den Geschlechterkampf negierte und zur selben Zeit eine

³²⁶ Vgl. Schöffmann, Irene: *Die bürgerliche Frauenbewegung im Austrofaschismus: eine Studie zur Krise des Geschlechterverhältnisses am Beispiel des Bundes österreichischer Frauenvereine und der Katholischen Frauenorganisation für die Erzdiözese Wien*, Wien, 1986, S. 37 f.

³²⁷ Ebd., S. 38.

³²⁸ Konrad, Helmut: *Massenarbeitslosigkeit*, <https://www.hdgoe.at/massenarbeitslosigkeit>, Zugriff: 26.02.2021

Formulierung eines matriarchalen Machtanspruches zuließ. Dieser endete in der Idee der Ergänzung, welche ihn unbrauchbar im Kampf gegen die Exklusion werden ließ. Was blieb, war eine Realitätsflucht in die Vergangenheit und eine gelobte Zukunft, die weit entfernt blieb.³²⁹

4.3. Die Krise der Frauenbewegungen

Die Krise der Frauenbewegung verstärkte sich durch die massenhafte Pauperisierung der Mittelschicht, die in der Nachkriegszeit und Weltwirtschaftskrise noch verschärft wurde. Das Gros der Mitglieder und Förderer des BÖFV bildeten die Mittelschicht. Die Auswirkungen trafen die Frauenvereine auch monetär. Die Zeitungen der Frauenorganisationen konnten nur mehr schwerlich finanziert werden, weil die Mitglieder ihre Beiträge nicht mehr zahlen konnten. Dadurch wurden die Zeitschriften dünner und auch billiger. Nur durch die Ehrenamtlichkeit von Frauen bestanden sie bis 1938 überhaupt weiter. Doch nicht nur die Zeitschriften kämpften ums Überleben, auch die Frauenvereine selbst waren in einer ökonomisch prekären Lage. Denn mit dem Beginn des „Ständestaates“ wurden von staatlicher Seite keine Frauenprojekte mehr subventioniert bzw. unterstützt.³³⁰ Es wurde ein Kampf auf ideologischer, materieller und politischer Ebene ausgetragen, in denen Frauen oft als Sündenböcke hingestellt wurden. Die Erwerbsfähigkeit der Frau wurde mit der Wirtschaftskrise in Zusammenhang gebracht. Dieser Konnex führte zu offenen Anfeindungen außerhäuslicher Arbeit für Frauen. *„In der Zeit der Wirtschaftskrise wurde aber auch den Hausfrauen mangelnde Qualifikation attestiert, die Verwalterinnen des Mangels wurden zu dessen Ursache gemacht.“*³³¹ Absurde Unterkonsumptionstheorien wurden verbreitet, in denen Frauen eine zu niedrige Geburtenrate und damit einhergehend die missliche wirtschaftliche Lage zulasten gelegt wurde. Der BÖFV begegnete dem Vorwurf, indem sie die Krise durch die einseitig männliche Orientierung der Gesellschaft evoziert erklärten. Doch die Aussagen der Vertreterinnen der bürgerlichen Frauenbewegung machten klar, dass sie sich ihrer aussichtslosen Lage in Zeiten der Krise bewusst waren: *„wie immer, wird sich wohl auch diesmal der Angriff in der Richtung des geringsten Widerstandes bewegen und sich in erster*

³²⁹ Vgl. Schöffmann, Irene: *Die bürgerliche Frauenbewegung im Austrofaschismus: eine Studie zur Krise des Geschlechterverhältnisses am Beispiel des Bundes österreichischer Frauenvereine und der Katholischen Frauenorganisation für die Erzdiözese Wien*, Wien, 1986, S. 39 ff.

³³⁰ Ebd., S. 42 f.

³³¹ Ebd., S. 44.

*Linie gegen die Frauen wenden.*³³² Die Wirtschaftskrise löste Diskursbrüche aus, die Traumata hinterließ. Nun hieß es Männlichkeit gegen Frauenemanzipation, Staat gegen freie Wirtschaft und Gemeinschaft gegen Individualismus. Das neue geistige Klima verstärkte Gegensätze.³³³

Schöffmann beschreibt, wie der BÖFV über die Wahl der Mittel zur Gegenwehr diskutierte. Vor allem die gemäßigt bürgerliche Bewegung wollte durch Aufklärung helfen. Es wurden Petitionen verfasst und Veranstaltungen organisiert, mit der Hoffnung dadurch Männer überzeugen zu können. Doch fehlten den Funktionärinnen die nötigen Publikationsmöglichkeiten. Aus diesem Grund wurden ihr Protest und ihre Argumente kaum wahrgenommen.³³⁴

Weiters postuliert Schöffmann, dass durch die Auslöschung der Demokratie im halbfaschistischen Österreich, es noch schwieriger geworden war sich als Frau eine Stimme zu verschaffen. Denn mit dem Inkrafttreten des Doppelverdienergesetzes, fiel auch die Rücksichtnahme der Politik auf das weibliche Wählerinnenpotential weg.³³⁵ Die Idee Aktionen, statt Worte sprechen zu lassen, wurden 1934 angedacht und diskutiert. Auslöser hierfür waren vor allem das Vorbild der Suffragetten in Großbritannien oder die Kampfmethoden der französischen Feministinnen. Der BÖFV verblieb allerdings in der einflusslosen Taktik der Aufklärungsversuche hängen. Anstatt eines feministischen Aktivismus führte man Chroniken der großen Leistungen der Frauenbewegungen.³³⁶ Eine Neuorientierung der Frauenbewegung scheiterte und man flüchtete sich in das Konzept der Mütterlichkeit, das Ergänzung versprach und in einer neuen Art der Exklusion in der Gesellschaft endete. Dieses Programm der Ohnmacht, war der systematischen Ausgrenzung des „Ständestaates“ der 1930er Jahre, in Politik und Erwerbstätigkeit, nicht gewachsen. Die Verteidigung von verheirateten

³³² DÖ 4/5, 1931, S. 7., <https://anno.onb.ac.at/cgi-content/anno-plus?aid=oin&datum=1931&size=45&page=73>, Zugriff: 27.02.2021

³³³ Vgl. Hanisch, Ernst: *Traditionelle Männlichkeitsrollen im „Austrofaschismus“*, Wien, 2012, S. 221.

³³⁴ Vgl. Schöffmann, Irene: *Die bürgerliche Frauenbewegung im Austrofaschismus: eine Studie zur Krise des Geschlechterverhältnisses am Beispiel des Bundes österreichischer Frauenvereine und der Katholischen Frauenorganisation für die Erzdiözese Wien*, Wien, 1986, S. 44 f.

³³⁵ Vgl. Ebd., S. 45.

³³⁶ Vgl. Ebd., S. 46.

berufstätigen Frauen erschien aussichtslos, da sogar die Erwerbsarbeit für Unverheiratete angegriffen wurde.³³⁷

4.4. Bürgerliche Frauenvereine und ihr Umgang mit dem Doppelverdienergesetz

Der BÖFV begriff das Doppelverdienergesetz als eine neue Stufe des Geschlechterkampfes. Für die bürgerlich-liberalen Frauen war die Erwerbstätigkeit der Frau eine klare Sache, die es zu verteidigen galt.³³⁸

Der BÖFV betonte in seinem Kampf um die Erwerbstätigkeit der Frauen, die Notwendigkeit der Frauenarbeit für die kulturelle sowie ökonomische Leistungsfähigkeit des Landes. Die Argumente der Befürworter des Doppelverdienergesetzes waren sophistisch geschickt gewoben. Es wurde besonders vor den Gefahren des Berufes für Mutter und Kind gewarnt. Außerdem wurde behauptet, dass die Wahrung der häuslichen Kultur durch erwerbstätige Frauen gefährdet sei. Diese Argumente wussten die Frauen des BÖFV zu dekonstruieren und betonten die Unwirksamkeit der Maßnahmen gegen die Weltwirtschaftskrise. Im Folgenden soll insbesondere auf den Beitrag *„Lebensmittelteuerungen, Doppelverdienergesetz und ihre bevölkerungspolitischen Folgen“* von Marie Hoheisel aus dem Jahr 1937 eingegangen werden.³³⁹ Sie versuchte die wirtschaftliche Notwendigkeit der Frauenarbeit offenkundig zu machen. Hoheisel war ab 1931 Vorsitzende des Bundes Österreichischer Frauenvereine. Im „Ständestaat“ war sie eine führende Persönlichkeit im Frauennotdienst. Es handelte sich um eine der Vaterländischen Front nahestehenden Organisation.³⁴⁰

Bereits am 7. März 1931 kündigte Bundeskanzler Ender die gesetzliche Regelung des Doppelverdienergesetzes an.³⁴¹ Der BÖFV sah die Intention des Gesetzes bereits damals voraus

³³⁷ Vgl. Bandhauer-Schöffmann, Irene: *Der Christliche Ständestaat als Männerstaat? Frauen- und Geschlechterpolitik im Austrofaschismus*, Wien, 2014, S. 275.

³³⁸ Vgl. Ebd., S. 274.

³³⁹ Vgl. Hoheisel, Marie: *Lebensmittelteuerungen, Doppelverdienergesetz und ihre bevölkerungspolitischen Folgen – Mitteilungen der österreichischen Gesellschaft für Bevölkerungspolitik und Fürsorgewesen. Heft 15*, 1937.

³⁴⁰ Vgl. Hoheisel, Marie: *Biografie*, https://www.geschichtewiki.wien.gv.at/Marie_Hoheisel, Zugriff: 27.02.2021

³⁴¹ Vgl. Bandhauer-Schöffmann, Irene: *Der Christliche Ständestaat als Männerstaat? Frauen- und Geschlechterpolitik im Austrofaschismus*, Wien, 2014, S. 273.

und meinte sarkastisch, dass hierfür „*keiner prophetischer Gabe*“ benötige, um die Absicht des Doppelverdienergesetzes zu errahnen, denn „*wie immer, wird sich wohl auch diesmal der Angriff in der Richtung des geringsten Widerstandes bewegen und sich in erster Linie gegen die Frauen wenden*“.³⁴²

Vorerst beließ es der BÖFV bei einer Mobilisierung der Mitgliederverbände und organisierte im April 1931 eine Versammlung. Diese sollte die möglichen Mittel zur Gegenwehr erarbeiten. Es wurden die Gefahren des Lehrerinnenzölibats und des Doppelverdienergesetzes für Frauen diskutiert, aber auch die wirtschaftlich-ökonomische Bedeutung der Frauenerwerbstätigkeit hervorgehoben sowie die Erfordernis der Erwerbstätigkeit der verheirateten Frauen wurde erläutert. Auch die psycho-sexuellen Folgen für Frauen waren Teil der Diskussion und es wurde klar gemacht, dass das Doppelverdienergesetz viel mehr war als die bloße Verdrängung verheirateter Frauen vom Arbeitsmarkt. Denn die Abschaffung des Lehrerinnenzölibats am Beginn der 1. Republik wurde als Meilenstein der bürgerlichen Frauenbewegung verstanden. Dieser Erfolg musste unbedingt und mit allen Mitteln verteidigt werden, denn die Eigenständigkeit und Autarkie der Frau war dadurch in Gefahr. Der BÖFV versuchte laut Schöffmann, die Diskussionen über das Doppelverdienergesetz zu einer Zäsur in der Historie der Frauenbewegung zu stilisieren. Es sollte allen Frauen bewusst gemacht werden, jenseits aller Klassenunterschiede und parteipolitischer Räson, dass ihre Selbständigkeit und Frauenrechte auf dem Spiel standen. Innerhalb der bürgerlichen Frauenbewegung stellten sich divergente Meinungen heraus. Insbesondere niedrigen Beamtinnen war die Gleichberechtigung eher von untergeordneter Bedeutung, während die oberen Schichten es als ein Verfassungsrecht ansahen und mit allen Mitteln verteidigen wollten. Niedere Beamtinnen hofften durchaus auf ein Ende ihrer Arbeitstätigkeit durch die Erlösung der Heirat. Das Gegenteil war bei den Vertreterinnen der Lehrerinnen der Fall, die die Gefahr einer langen Verdrängung aus der Erwerbstätigkeit und anderen Bereichen der Gesellschaft voraussahen und dagegen ankämpfen wollten. Bei der ersten Versammlung des BÖFV, bei dem 50 Frauenvereine partizipierten, wurde eine Resolution verabschiedet, die neun Gründe gegen das Zölibat anführte:

„1. Der Abbau könnte nur auf Grund einer Gesetzesänderung erfolgen, die Frauen zu Staatsbürgern zweiten Ranges stempelt. Dies wäre eine Verletzung der verfassungsmäßig gewährleisteten Rechte.

³⁴² DÖ 4/5, 1931, S. 7., <https://anno.onb.ac.at/cgi-content/anno-plus?aid=oin&datum=1931&page=73&size=45>, Zugriff: 27.02.2021

2. *Durch eine solche Maßnahme würde nur eine verhältnismäßig kleine Gruppe der Bevölkerung berührt werden. [...] Es würde also ein Ausnahmegesetz gegen die Beamtinnen geschaffen werden.*
3. *Die betroffene Gruppe ist zu klein, als dass eine fühlbare Entlastung durch Abstellung von Arbeitslosen zu erwarten wäre.*
4. *Es ist die wirtschaftlich schwächste Gruppe des Mittelstandes die durch eine solche Maßnahme getroffen würde.*
5. *Die Eheschließung ist in 90 Prozent aller Fälle nur unter der Voraussetzung möglich, dass die Frau mitverdient.*
6. *Der Abbau oder die Nichtübernahme der verheirateten Frauen in den öffentlichen Dienst würde a) zu Ehescheidungen führen; b) Eheschließungen überhaupt verhindern; c) z.B. die Anstellung verheirateter Lehrkräfte auch im privaten Dienst, für die bisher eine Übernahme in den öffentlichen Dienst vorgesehen war, verhindern.*
8. *Ebenso wie beim Mann darf bei der Frau für die Anstellungsfähigkeit nur die Frage ihrer Leistungsfähigkeit in Betracht gezogen werden, und auch die Not der Zeit berechtigt nicht dazu, der Frau das Recht der freien Berufswahl abzusprechen.*
9. *Der Abbau der berufstätigen verheirateten Frau hätte die Entlassung von Haushaltsgehilfinnen und im Haushalt hilfsdienstleistender Personen zur Folge, wodurch die Arbeitslosigkeit nur auf ein anderes Gebiet verschoben würde.“³⁴³*

Die Diskriminierung der erwerbstätigen Frauen veranlasste die Vollversammlung des BÖFV, sie unter das Motto „*Frau und Beruf*“ zu stellen. Allerdings kristallisierte sich bereits früh die Schwäche der Frauenbewegung in der Gegenwehr zum Doppelverdienergesetz heraus. Problematisch war sicherlich auch, dass die Erwerbstätigkeit für einige Funktionärinnen des BÖFV nicht als eine Notwendigkeit für die Emanzipation der Frau gesehen wurde, somit keine *Conditio-sine-qua-non* war. Ein zusätzlicher Hemmschuh war die Akzeptanz und sogar Zustimmung zur Ideologie familiärer Reproduktion. In der Zeitschrift „*Die Österreicherin*“ war zu lesen, dass „*selbstverständlich Ehe und Mutterschaft für die Frau tiefster Lebensinhalt, höchste Sehnsuchterfüllung und reinste Glücksmöglichkeit*“ sind.³⁴⁴ Die Familie müsse auch als „*Grundlage jedes geordneten und gesitteten Volkslebens*“³⁴⁵ unangetastet bleiben.

Schöffmann beschreibt, dass das Postulat einer distinkten weiblichen Produktionsform der Arbeit politisch nicht zielführend war. Des Weiteren schien die bürgerliche Frauenbewegung nicht jede Form der Erwerbstätigkeit für verteidigungswürdig zu halten. Insbesondere mechanische Arbeit in Fabriken oder andere Formen einer entfremdeten Arbeit wurden für Frauen abgelehnt. Die Aussagen von Marianne Beth, Mitbegründerin der Internationaler

³⁴³ DÖ 4/5, 1931, S. 9., <https://anno.onb.ac.at/cgi-content/anno-plus?aid=oin&datum=1931&page=75&size=45>, Zugriff: 21.02.2021

³⁴⁴ DÖ 4/7, 1931, S. 2., <https://anno.onb.ac.at/cgi-content/anno-plus?aid=oin&datum=1931&page=100&size=45>, Zugriff: 21.02.2021

³⁴⁵ DÖ 8/3, 1935, S. 2., <https://anno.onb.ac.at/cgi-content/anno-plus?aid=oin&datum=1935&page=10&size=40>, Zugriff: 21.02.2021

Vereinigung berufstätiger Frauen und Rechtsanwältin, können als exemplarisch für die teilweise verschlüsselten Argumente vom weiblichen Arbeitsvermögen und nichtentfremdeter Arbeit gesehen werden. Sie sah in der Arbeit das Rückgrat des Lebens. Doch im Beruf sah sie vielmehr eine Berufung und *„das gerade Gegenteil einer Ausübung mechanistischer oder zufälliger Handlungen, mögen diese im einzelnen [sic!] und wirtschaftlich notwendig oder für das Einzelindividuum nützlich, ertragreich sein,“* ansonsten werde die Erwerbstätigkeit der Frau zum *„Fluch, indem sie als Robot an eine untergeordnete monotone, ihrem Wesen nicht kongeniale Arbeit gebunden wird, die sie zwar im Gefühle ihrer Gebundenheit und im Gefühle der Unmöglichkeit eines Widerstandes erfüllt, aber durch die sie seelisch leidet.“*³⁴⁶

Dadurch wurden große Teile der Erwerbstätigkeit einfach ausgeklammert, weil diese angeblich nicht dem Wesen der Frau entsprachen. Dieser Anspruch auf nicht entfremdete Arbeit bzw. die Befreiung aus den Zwängen wesensfremder Arbeit war das vorrangige Ziel einiger Vertreterinnen des BÖFV. Die Befreiung von untergeordneter Arbeit fand sich auch in der Resolution des BÖFV in der 16. Generalversammlung wieder, in der vor allem auch gegen eine schlechter entlohnte Arbeit protestiert wurde. Schöffmann postuliert, dass der BÖFV weibliche Arbeit als notwendige Opposition zur gegebenen männlichen Produktionsweise gedacht hatte. Dabei habe sich die weibliche Arbeit nicht an Kriterien der Wesensmerkmale des Weiblichen orientiert, sondern war eine versuchte politische Agitation. Die Erwerbstätigkeit wurde als Pflicht stilisiert und nicht bloß als Recht verteidigt. Es war ein defensiver Diskurs, der sich als politisch unbrauchbar herausstellte. Die bürgerliche Frauenbewegung entkleidete die Erwerbstätigkeit der Frau ihres emanzipatorischen Telos und reduzierte sie auf ausschließlich ökonomische Zwänge.³⁴⁷

Marie Hoheisel, Vorsitzende des BÖFV, fundierte ihren Protest gegenüber der Verdrängung von Frauen vom Arbeitsmarkt auf der ökonomischen Notwendigkeit der Erwerbstätigkeit verheirateter Frauen. In ihrer Schrift *„Lebensmittelteuerungen, Doppelverdienergesetz und ihre bevölkerungspolitischen Folgen“* von 1937 schrieb sie: *„Die bevölkerungspolitische Auswirkung überhöhter Preise und die Auswirkungen des sogenannten*

³⁴⁶ DÖ 4/10, 1931, S. 4 f., <https://anno.onb.ac.at/cgi-content/anno-plus?aid=oin&datum=1931&page=146&size=45>, Zugriff: 27.02.2021

³⁴⁷ Vgl. Schöffmann, Irene: *Die bürgerliche Frauenbewegung im Austrofaschismus: eine Studie zur Krise des Geschlechterverhältnisses am Beispiel des Bundes österreichischer Frauenvereine und der Katholischen Frauenorganisation für die Erzdiözese Wien*, Wien, 1986, S. 57 f.

*Doppelverdienergesetzes mit seinen Eheverboten für die beamtete Frau lässt sich nur richtig beurteilen im Rahmen der allgemeinen Erwerbs- und Einkommenslage der Bevölkerung.*³⁴⁸

Sie meinte, dass die Klage über sinkende Geburtenziffern unmöglich den veränderten Wünschen der Menschen entspräche Kinder in Welt zu setzen, vielmehr gäbe es einen Konnex zur Wirtschaftslage. Sie bediente sich des Zensus von 1934, der 6,760,233 Einwohner/innen zählte. In diesem wurde deutlich, dass die Gruppe der Alleistehenden, mit den wenigsten Haushaltsangehörigen, in der höchsten Einkommenssteuerklasse war. Das bedeutete, dass es sich um die Bestverdiener der Gesellschaft handelte. Das durchschnittliche Bruttomonatseinkommen in Österreich betrug nur 267 Schilling. Ein 400 Schilling übersteigendes Bruttomonatseinkommen wiesen nur 13% der Zensiten auf. Beamt/innen verdienten im Durchschnitt im Jahr 1936 weniger als 300 Schilling. Beamt/innen unter 30 Jahre hatten sogar bloß 200 Schilling Bruttomonatseinkommen. *„Der durchschnittliche Gesamtwochenverdienst des vollbeschäftigten Arbeiters wird im Jahr 1935 mit S 57,51, der der Arbeiterin mit S 32,07 angegeben – 48stündige Arbeitszeit vorausgesetzt, die aber nur bei 79% der Beschäftigten zutrifft.“*³⁴⁹

Sie wollte aufzeigen, dass die Deckung der Lebenskosten, mit den gegebenen Gehältern, enorme Einschränkungen für die Menschen bedeuteten und gleichzeitig die Wirtschaft durch Unterkonsumtion schädigte. Marie Hoheisel versuchte mit hauswirtschaftlichen Berechnungen die Kosten für Lebensmittel, Kleidung, ein Paar Schuhe, Mietzins, Stromverbrauch, Heizkosten mit Gas, Kohle oder Holz detailliert aufzuzeigen. Auch die Kosten für das Wäschewaschen, Straßenbahn Fahrkarten und Friseurkosten flossen in ihre Darlegung und hauswirtschaftlichen Berechnungen mit ein. Die Instandhaltung der Wohnung, Anschaffung neuer Geräte, Geschirr oder Kleidung waren bei den hohen Lebenserhaltungskosten und dem geringen Gehalt nicht vereinbar. Sie rechnete bei einem Familienstand von zwei Erwachsenen und zwei Kinder vor, dass es ein Monatseinkommen von mindestens 313,30 Schilling bräuchte. Nachdem die Gehälter zu gering wären, lasse sich auch *„eine Erklärung des ständigen Geburtenrückganges namentlich der Wiener Bevölkerung“* ableiten. *„Über ein Einkommen von netto 313 S monatlich können beiläufig 88% der in Arbeit stehenden Bevölkerung nicht verfügen, da nur 283.584*

³⁴⁸ Hoheisel, Marie: *Lebensmittelteuerungen, Doppelverdienergesetz und ihre bevölkerungspolitischen Folgen – Mitteilungen der österreichischen Gesellschaft für Bevölkerungspolitik und Fürsorgewesen. Heft 15, 1937, S. 1.*

³⁴⁹ Ebd., S. 5.

*Personen ein 390 S übersteigendes Bruttoeinkommen hatten. Auch das Durchschnittseinkommen des Beamten liegt tiefer.*³⁵⁰

Der größte Posten blieben die Lebensmittelkosten, die wie Hoheisel postulierte, kaum noch verringert werden konnten, weil man die Menschen gesund und kräftig für die Arbeit am Staate benötigte. Auch die Wohnungsquote sei unmöglich zu verringern. Die einzige Option sei somit die Verringerung beim Kauf von Gütern, welche zum Unterkonsum führen müsse. *„Wenn also die große Masse der Bevölkerung, deren Einkommen tiefer liegt, den kaum zur Aufrechterhaltung des Volksbestandes notwendigen Familienstand von vier Köpfen hätte, dann könnte sie nicht einmal das Mindestmaß an Beschäftigung für Industrie und Gewerbe vergeben, das eine Lebensführung auf Grund der Berechnung des Verbrauchsschemas noch gestatten würde.*“³⁵¹

Die Arbeitslosigkeit wirkte sich bevölkerungspolitisch verheerend aus und sei, so Hoheisel, einer der Hauptfaktoren der Wirtschaftsmisere. Diese sei aber nur durch die Schaffung von mehr Arbeitsstellen zu lösen. Mehr Arbeit würde eine erhöhte Produktivität bedeuten und gleichzeitig den Konsum anregen. Zur Verminderung des Problems ist nur die Person imstande, deren *„Einkommen ihn konsumfähig für die Güter macht, die heute in so großer Menge nicht verbraucht werden dürfen und daher nicht erzeugt werden können, weil die Menschen fehlen, denen sie nicht nur erwünscht wären, sondern die sie auch erwerben könnten. Das können heute schon allzu wenige.*“³⁵² Vor weiteren Kürzungen der Gehälter, vor allem der Beamtinnen, warnte sie eindringlich. Die Verringerung des Einkommens müsse fehllaufen und würde die Abwärtsspirale beschleunigen. Sie behauptete, dass die Gefahren für das Ansteigen der Arbeitslosigkeit und in Folge die Versorgung der Kinder, die vielfach vom Einkommen der Mütter abhängig sind, nicht mehr gesichert wären. Die fallenden Geburtenziffern wären die logische Konsequenz. Denn der Wille zum Kind fehlte den Frauen nicht, meinte Hoheisel, sondern der Mut, bei einer Situation des Mangels, die Kinder ausreichend und gesund ernähren zu können. *„Wir haben zu viel bloß vegetierende Menschen und der Nahrungsmittelverbrauch deckt sich nicht mit dem tatsächlichen Bedarf dafür.*“³⁵³ Hoheisel prangerte die Lohnkürzungen

³⁵⁰ Hoheisel, Marie: *Lebensmittelteuerungen, Doppelverdienergesetz und ihre bevölkerungspolitischen Folgen – Mitteilungen der österreichischen Gesellschaft für Bevölkerungspolitik und Fürsorgewesen. Heft 15, 1937, S. 8.*

³⁵¹ Ebd., S. 9.

³⁵² Ebd., S. 9.

³⁵³ Ebd., S. 10 f.

an und wollte klarstellen, dass Unterkonsumtion zu einer Verminderung der Absatzmenge und in Folge zum Anwachsen der Arbeitslosigkeit führen müsse. Sie bezeichnete die steigende Arbeitslosigkeit als staatsfeindlich und forderte, sie mit allen Mitteln zu verringern.

In ihrer Protestschrift gegen das Doppelverdienergesetz machte sie auf die Zurückdrängung der Frau ins Haus aufmerksam. Es sei zynisch die Frauen auf die befriedigende Arbeit im Hause zu verweisen, wenn kein Gehalt für dieses Haus vorhanden war. Der Bedarf an Frauenarbeit existierte und war für sie eine wirtschaftliche Notwendigkeit, die sie auch demographisch begründete. *„Der durchschnittliche Stundenlohn eines qualifizierten Hilfsarbeiters beträgt S 1,09, der der qualifizierten Hilfsarbeiterin 66 g. Die vom Internationalen Arbeitsamt herausgegebene ‚Internationale Rundschau der Arbeit‘ gibt an, dass die deutsche Volkswirtschaft im Jahre 1925 über 30 Millionen Erwerbstätige beschäftigte, während sie nur über 20.4 Millionen männliche Erwerbstätige verfügte. Aus diesen Zahlen geht deutlich hervor, dass, von allen sonstigen Gründen abgesehen, der rein zahlenmäßige Bedarf an weiblichen Arbeitskräften, also die wirtschaftliche Notwendigkeit, selbst bei mäßigem Konjunkturaufschwung eine sehr erhebliche Nachfrage nach Frauenarbeit erzeugt.“*³⁵⁴

Die erhoffte Erleichterung am Arbeitsmarkt durch die Verringerung der weiblichen Bundesbediensteten blieb aus, weil diese vielfach auch nicht mit männlichen Beamten nachbesetzt wurden.³⁵⁵

Eine Unterkonsumtion, erhöhte Arbeitslosigkeit und die Bedrohung der Ehe, weil Frauen zwischen Beruf und Eheglück entscheiden mussten, wurden wiederholt beklagt. *„Solange zureichender Familienlohn nicht zu schaffen ist, muss Zurückdrängung der Frauen aus den Berufen ein weiteres Absinken der Geburtenziffern und ein Verelenden der Geborenen bewirken. [...] Ist es vom bevölkerungspolitischen Standpunkt etwa erwünscht, wenn die jungen Lehrerinnen mit der Eheschließung so lange warten, bis der Mann, der heute vielleicht 200 S Einkommen hat, so viel erwirbt, als jetzt beide zusammen hätten? Wenn es dazu noch kommt,*

³⁵⁴ Hoheisel, Marie: *Lebensmittelteuerungen, Doppelverdienergesetz und ihre bevölkerungspolitischen Folgen – Mitteilungen der österreichischen Gesellschaft für Bevölkerungspolitik und Fürsorgewesen. Heft 15, 1937, S. 16.*

³⁵⁵ Mitteilungen über Frauenarbeit, Nr. 13, 23.12.1933, zitiert in: Vgl. Bandhauer-Schöffmann, Irene: *Der Christliche Ständestaat als Männerstaat? Frauen- und Geschlechterpolitik im Austrofaschismus*, Wien, 2014, S. 276.

werden beide in einem Alter sein, in dem Kinder schon deshalb nicht mehr erwünscht sind, weil man nicht damit rechnen kann, sie bis zum Selbstständigwerden geleiten zu können.“³⁵⁶

Hoheisel sah Schweden als Vorbild für eine diametral andere Sichtweise zur Doppelverdienerkampagne des halbfaschistischen „Ständestaates“. Auch hier gab es ausgelöst durch die Wirtschaftskrise eine Debatte über die Zurückdrängung der Frauen aus der Erwerbstätigkeit. Als man einen Rückgang der Geburtenzahlen feststellte, führte das zu einer Denkmkehr. Denn ohne einen ausreichenden Familienlohn sei es staatliche Pflicht, Frauen die Möglichkeit zur Arbeit zu sichern. Nur so könne ein gesundes Fundament sichergestellt werden, die Kinder für ihre Versorgung bräuchten. Sie insistierte auf die sofortige Aufhebung des Gesetzes, das nur Leid und Unglück erzeuge. Mit pathetischen Worten endet Marie Hoheisel, die Vorsitzende des BÖFV, ihre Argumentation: *„Wir glauben kaum, dass es noch irgend einen [sic!] einsichtigen Menschen in Österreich geben kann, der das Weiterbestehen dieses unendlich grausamen Gesetzes gutheißen würde. Darum weg mit diesem Gesetz, das die an dasselbe geknüpften Hoffnungen enttäuschte, viel Unheil geschaffen hat und noch größeres Unheil schaffen wird! Die Wirkung solch selbstmörderischer Bestimmungen wird jedenfalls auch das Volk in seiner Gesamtheit fühlen. Wir müssen alle hoffen, dass soziale Einsicht, die die Nutzlosigkeit eines einer einzelnen Gruppe auferlegten Opfers und seine üblen Folgen auch für die Gesamtheit bedenkt, die baldige Aufhebung der drückenden Bestimmungen anordnen wird.“³⁵⁷*

Marie Hoheisels Begründung, dass das Doppelverdienergesetz im Widerspruch zur ökonomischen Notwendigkeit stehe, fand kaum Gehör. Auch das postulierte natürliche Bestreben der Frauen, der Familie wirtschaftlich helfen zu wollen, verhallte im Dunstkreis der bürgerlichen Frauenbewegung. Denn die öffentliche Meinung wurde durch das Gegenbild geprägt. Der „Ständestaat“ verfolgte mit dem Doppelverdienergesetz andere Interessen und die KFO predigte unisono, dass Frauenerwerbstätigkeit ein Übel sei, das bekämpft werden müsse. Vor allem in Krisenzeiten war der Tenor klar, dass die Einschränkung oder der Ausschluss der Frauen aus der Erwerbstätigkeit voranzutreiben war. Schöffmann postuliert, dass ein

³⁵⁶ Hoheisel, Marie: *Lebensmittelteuerungen, Doppelverdienergesetz und ihre bevölkerungspolitischen Folgen – Mitteilungen der österreichischen Gesellschaft für Bevölkerungspolitik und Fürsorgewesen. Heft 15, 1937, S. 17 f.*

³⁵⁷ Ebd., S. 19.

frauenfeindliches Klima herrschte, in welchem die Erwerbsarbeit von Frauen auf allen Ebenen, nicht nur des Bundesdienstes, angefeindet wurde.³⁵⁸

Der Kanon der Protestaktionen gegen das Doppelverdienergesetz, der vorrangig durch das Abhalten von Veranstaltungen, das Starten von Petitionen und einen aufklärerischen Diskurs in den 30er Jahren geprägt war, wurde durch wissenschaftliche Studien ergänzt. Man nahm Bezug auf die empirisch volkswirtschaftlichen Nachteile des Doppelverdienergesetzes, dass durch die Deutsche Akademie für soziale und pädagogische Frauenarbeit veröffentlicht wurde. Diese wurden in der Zeitschrift „*Die Österreicherin*“ 1932 erläutert.³⁵⁹ Der BÖFV beschloss 1934 Fragebögen entwerfen zu lassen, die mit unwiderlegbaren Zahlen wissenschaftlich belegen sollten, dass die Einschränkung der weiblichen Erwerbstätigkeit eine volkswirtschaftliche Katastrophe für das Land darstellte. Gisela Urban begann diese Fragebögen zu entwerfen. Ausgewertet wurde sie von Felizitas Buresch im Jahr 1935. Die Ergebnisse der Studie sollten die wissenschaftliche Grundlage zur Aushebelung des Doppelverdienergesetzes geben. Entkräftet sollte der Vorwurf werden, dass Frauen die Erwerbstätigkeit nur zum eigenen Nutzen forderten, der Mann hingegen für die Familie als Erhalter diene. Die Ergebnisse waren sicherlich nicht repräsentativ. Man ging von einer feststehenden These aus, die auch empirisch bestätigt werden sollte. Aus diesem Grund spiegelt die Umfrage kein aussagekräftiges bzw. verallgemeinerbares Ergebnis wider. Es nahmen nur 1028 Frauen teil, die dazu alle noch Mitglieder des BÖFV waren. Nichtsdestotrotz sind die Ergebnisse trotzdem interessant, weil sie Aufschlüsse über die Mitglieder des BÖFV und ihrer Einstellung zur Erwerbstätigkeit geben. Die Frauen setzten sich aus 704 Ledigen, 226 Verheirateten und 55 Geschiedenen zusammen. Davon sprachen sich 93% für die unbedingte Notwendigkeit der Berufsausübung aufgrund von ökonomischen Gesichtspunkten aus. Lediglich 7% waren durch Eltern oder Ehemann finanziell abgesichert. Die befragten Frauen gaben an, dass 26% mit ihrem Gehalt Angehörige oder andere Personen zusätzlich erhalten mussten. Sogar 52,2% zahlten Unterstützung für andere. Für den BÖFV war das Ergebnis der Umfrage ein klarer Beweis der unbedingten Notwendigkeit der Berufsausübung zur Sicherung der Existenz von Frauen. Und nicht nur ihre eigene Existenz, sondern auch die Existenz der Verwandten und Freunden standen auf dem Spiel. Man formulierte den Beruf als Lebenszweck und Lebensinhalt, sofern er nicht in einer körperlich anstrengenden und ermüdenden Weise vollzogen werden musste,

³⁵⁸ Vgl. Bandhauer-Schöffmann, Irene: *Der Christliche Ständestaat als Männerstaat? Frauen- und Geschlechterpolitik im Austrofaschismus*, Wien, 2014, S. 276 f.

³⁵⁹ Vgl. DÖ 5/10, 1932, S. 2 f., <https://anno.onb.ac.at/cgi-content/anno-plus?aid=oin&datum=1932&page=84&size=45>, Zugriff: 27.02.2021

die die innere Befriedigung nicht ermöglichen könne. Ein weiteres Mal wurde hier die nicht entfremdete Arbeit gemeint. Man nutze die Ergebnisse der Studie, um einen weiteren Versuch der Aufklärung zu starten. Selbst der Internationale Frauenbund empfahl eine Nachahmung dieser Aktion.³⁶⁰ Realpolitisch blieb diese Aktion wiederum erfolglos.³⁶¹

Schöffmann führt aus, dass der BÖFV die Opposition der Männer, nicht als die alleinige Ursache für die politische Entrechtung sah. Die innere Zersplitterung der Frauenbewegungen wurden als die Schwäche im Kampf für Gleichberechtigung ausgemacht. Aus diesem Grund wurde eine generationen- und klassenübergreifende Einheit beschworen, die als Ziel aber fiktiv blieb. Eine klassenübergreifende Organisation schlug fehl, weil man auch bei der Kontemplation der Fehler der bisherigen Strategien nicht kritisch genug war. Die gescheiterten Einheitssehnsüchte führten zu keiner Veränderung in der politischen Praxis des BÖFV.³⁶² Bandhauer-Schöffmann sieht die Krise der bürgerlichen Frauenbewegung nicht nur als Resultat der Weltwirtschaftskrise. Die Verteilungskämpfe zwischen den Geschlechtern spielten in Zeiten des Mangels eine Rolle, aber sie postuliert, dass es auch an einer fehlenden Neuorientierung der bürgerlichen Frauenbewegung nach dem 1. Weltkrieg gelegen haben könnte. *„Mit dem Zugeständnis der Bürgerrechte, d.h. mit der den Frauen formal gewährten Möglichkeiten, sich wie Männer in der bürgerlichen Öffentlichkeit zu entfalten, trat die Frauenbewegung in ein neues Stadium ein. Obwohl die prinzipielle Zulassung der Frauen zu den von Männern dominierten Bereichen der Gesellschaft keine tatsächliche Integration brachte, führte die staatsbürgerliche Gleichberechtigung in weiten Frauenkreisen zur Überzeugung, dass die Frauenbewegung ihre Schuldigkeit getan habe, dass es nun nur mehr auf die persönliche Leistungsfähigkeit ankomme.“*³⁶³

Inwieweit die These Bandhauer-Schöffmanns, die innere Überzeugung einiger Vertreterinnen der bürgerlichen Frauenbewegung, der Schuldigkeit sei genüge getan, als signifikanter Faktor für das Versagen der Frauenbewegung zu betrachten sei, darf kritisch hinterfragt werden. Wie

³⁶⁰ Vgl. DÖ 9/8, 1936, S. 1., <https://anno.onb.ac.at/cgi-content/anno-plus?aid=oin&datum=1936&page=27&size=45>, Zugriff: 27.02.2021

³⁶¹ Vgl. Schöffmann, Irene: *Die bürgerliche Frauenbewegung im Austrofaschismus: eine Studie zur Krise des Geschlechterverhältnisses am Beispiel des Bundes österreichischer Frauenvereine und der Katholischen Frauenorganisation für die Erzdiözese Wien*, Wien, 1986, S. 74 ff.

³⁶² Vgl. Ebd., S. 60.

³⁶³ Bandhauer-Schöffmann, Irene: *Der Christliche Ständestaat als Männerstaat? Frauen- und Geschlechterpolitik im Austrofaschismus*, Wien, 2014, S. 277.

hätte eine Neuorientierung der bürgerlichen Frauenbewegung aussehen sollen? Eine Antwort gibt sie keine. Wie hätte die Frauenbewegung politisches Gewicht bekommen sollen in Zeiten von Mangel, Hyperinflation, Arbeitslosigkeit und der daraus politischen Radikalisierung, und Militarisierung der Gesellschaft in Österreich und großen Teilen Europas? Der BÖFV und die KFO waren vor allem eine loyale Opposition im halbfaschistischen Österreich. Doch welche politische Agitation oder Aktion wären effektiver gewesen? Ob radikalere Methoden zur Verhinderung des Doppelverdienergesetzes bzw. vermehrter politischer Partizipation geführt hätten ist fraglich. In dem frauenfeindlichen Klima des halbfaschistischen Österreichs und der politischen Radikalisierung, die schon in der 1. Republik begonnen hatten, waren die Möglichkeiten für Frauen sehr eingeschränkt.

Die Einführung des Doppelverdienergesetzes im Dezember 1933 und die Zuschreibung der Sündenbockrolle in der Wirtschaftskrise, so meint Bandhauer-Schöffmann, lösten Resignation in der Frauenbewegung aus. Sie meint, dass sich der BÖFV die eigene politische Schwäche eingestehen und die Aufklärungskampagnen als gescheitert betrachten musste. Das halbfaschistische Österreich war eine krisenhafte Zeit der bürgerlichen Frauenbewegung, die sich in ihrer Wahrnehmung in der 1. Republik bis dahin im linearen Aufstieg zu mehr Selbstverwirklichung und vermehrten Freiheiten gesehen hatte. Die in der Maiverfassung 1934 verankerte Ungleichheit der Geschlechter evozierte einen neuen Streit um die Emanzipation der Frau. Der BÖFV verlagerte den Fokus seiner Argumentation auf die Titulierung des Doppelverdienergesetzes als ein Ausnahmegesetz in Zeiten der Krise, dass man als Notopfer annehmen musste.³⁶⁴

In der Maiverfassung des halbfaschistischen Österreichs wurde der Status quo der Geschlechterverhältnisse einzementiert. Die rechtliche Legitimation wurde mit den Worten des § 16 Artikel 2 der Verfassung 1934 beschlossen: *„Frauen haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Männer, soweit nicht durch Gesetz anderes bestimmt ist.“*³⁶⁵ Die Basis für einen Diskurs auf einer geschlechtsneutralen Rechtstaatlichkeit war vorbei. Denn *„die unabhängig lebende ‚Neue Frau‘, die die Errungenschaften der Republik genützt hatte, wurden*

³⁶⁴ Vgl. Bandhauer-Schöffmann, Irene: *Der Christliche Ständestaat als Männerstaat? Frauen- und Geschlechterpolitik im Austrofaschismus*, Wien, 2014., S. 277.

³⁶⁵ Verfassung des Bundesstaates Österreich 1934: <http://www.verfassungen.at/at34-38/oesterreich34.htm>, Zugriff: 05.01.2020

*von Faschisten als gesellschaftliches Krisensymptom interpretiert, das es gewaltsam zu beseitigen galt.*³⁶⁶

Auch Siegfried Mattl hält fest, dass der Kampf um Emanzipation und politische Partizipation der Frau im halbfaschistischen Österreich ein vergeblicher war. *„Mit der ‚Mai-Verfassung‘ des Jahres 1934, die das Phantom einer berufsständischen politischen Repräsentation errichtet, schafft sich der Austrofaschismus ein vielfach gesichertes Palliativ gegen die politische Partizipation der Frauen: die Selbstrekrutierung der politischen Eliten aus der Männerdomäne ‚Ökonomie‘ hätte, so die Korporationen je über den Stand der Ernennung ihrer ‚Führer‘ durch die Regierung hinausgekommen wäre, die politische Artikulation von Frauen nicht zugelassen.*“³⁶⁷

Es gilt festzuhalten, dass die Maßnahmen des BÖFV gegen das Doppelverdienergesetz und Lehrerinnenzölibat als unzureichend charakterisiert werden müssen. Die Maßnahmen sprengten nie den Rahmen des politisch-gesellschaftlich Üblichen, obwohl man die Tragweite des Gesetzes und deren politische Bedeutung sehr wohl erkannte. Die Protestnoten, Bitten, Veranstaltungen, Referenzen auf päpstliche Enzyklika und wissenschaftliche Studien wurden vergebens erarbeitet. Schlussendlich war der Protest der bürgerlichen Frauenbewegung zahnlos, wenig wirkungsvoll und für die Männer an der Spitze des Staates unbeeindruckend. Die versuchte Demonstration der zahlenmäßigen Stärke durch Veranstaltungen, Tagungen und der aufklärerische Diskurs, der mit stark wandelbaren Inhalten aufwartete, zeigte keine Wirkung. Schlussendlich verhallten alle Argumente, ohne eine Veränderung herbeiführen zu können. Die Weltwirtschaftskrise löste eine Suche nach einem Sündenbock aus, der in der arbeitenden Frau gefunden wurde. Auch der Nationalsozialismus, der ab März 1938 das Land regierte, sah eine traditionelle Frauenrolle vor. Es dauerte noch sieben weitere Jahre, denn erst in der 2. Republik bekamen Frauen das Wahlrecht und die verfassungsmäßige Gleichberechtigung.

³⁶⁶ Bandhauer-Schöffmann, Irene: *Gottgewollte Geschlechterdifferenzen – Entwürfe zur Restrukturierung der Geschlechterdichotomie in der Konstituierungsphase des „Christlichen Ständestaats“*, Wien, 2008, S. 54.

³⁶⁷ Mattl, Siegfried: *Austrofaschismus, Kulturkampf und Frauenfrage*, 2008, S. 73.

5. Konkrete Auswirkungen und ideologische Einordnung des Doppelverdienergesetzes

Das halbfaschistische Österreich war eine krisenhafte Zeit für die Frauenbewegung, die sich in ihrer Wahrnehmung in der 1. Republik bis dahin im linearen Aufstieg zu mehr Selbstverwirklichung und vermehrten Freiheiten gesehen hatte.³⁶⁸ Tiefsitzende Traumata ausgelöst durch die Weltwirtschaftskrise hatten Diskursbrüche zu Folge, durch die das geistige Klima kippte. Hanisch sieht in dieser krisenhaften Zeit eine Konfrontation von „Männlichkeit gegen Frauenemanzipation bzw. militarisierte gegen zivile Männlichkeit.“³⁶⁹

Hanisch postuliert, dass in der Wirtschaftskrise ein Konzept der „Politik der Sachlichkeit“ entstand. Darunter wurde eine Politik im Sinne der Industrie verstanden. Denn die Industrie klagte über zu hohe Löhne und Soziallasten in der Krise. Ein autoritäres Regime und eine männliche technokratische Rolle des „Berufsmenschen“, im Sinne der Industrie, sollten die wirtschaftlichen Probleme lösen. Der parlamentarischen Demokratie wurde nicht zugetraut, die Probleme zu bewältigen. *„Der Beruf als Erwerbsarbeit, von einem eigenen Berufsethos getragen, rückte ins Zentrum der männlichen Sinnstiftung. So erklärte Dollfuß bereits 1927, dass ein Mann von seinem Beruf ausgefüllt werden müsse, sonst wäre er kein Mann. Der Berufsmensch solle sachliche Arbeiten leisten. Nicht Klassenkampf und Konkurrenz, sondern sozialpartnerschaftliche Kooperation müsse seinen Alltag bestimmen.“*³⁷⁰

Im Ministerrat am 7. Dezember 1933 war der Tagesordnungspunkt neben der Doppelverdienerordnung, Uniformen für Bundesbeamte zu beschließen. Männliche Bundesbeamte sollten das Recht bekommen eine Uniform tragen zu dürfen. Die Kosten hierfür hätten sie selbst tragen müssen. Neda Bei³⁷¹ und Bandhauer-Schöffmann³⁷² sehen in der Remilitarisierung der Gesellschaft vor allem auch eine versuchte Re-Maskulinisierung. Für

³⁶⁸ Vgl. Bandhauer-Schöffmann, Irene: *Der Christliche Ständestaat als Männerstaat? Frauen- und Geschlechterpolitik im Austrofaschismus*, Wien, 2014, S. 277.

³⁶⁹ Hanisch, Ernst: *Traditionelle Männlichkeitsrollen im „Austrofaschismus“*, Wien, 2012, S. 221.

³⁷⁰ Ebd., S. 223.

³⁷¹ Vgl. Bei, Neda: *Austrofaschistische Geschlechterpolitik durch Recht: Die „Doppelverdienerverordnung“*, Wien, 2012, S. 205.

³⁷² Vgl. Bandhauer-Schöffmann, Irene: *Gottgewollte Geschlechterdifferenzen – Entwürfe zur Restrukturierung der Geschlechterdichotomie in der Konstituierungsphase des „Christlichen Ständestaats“*, Wien, 2008, S. 54.

Bandhauer-Schöffmann ist klar, dass das Doppelverdienergesetz vor allem einen ideologischen Wert für das Regime hatte.³⁷³

*„Die Doppelverdienerordnung griff als dienstrechtliche Maßnahme disziplinierend in die berufliche wie private Existenz, insbesondere in wohlerworbene Rechte, ein. Sie stand im normativen Kontext des Abbaus öffentlicher Bediensteter; im weitesten Sinn im Kontext der dienstrechtlichen Maßnahmen und des Umgangs mit dem Beamtentum ab März 1933, für die Peter Huemer neben der Ausschaltung jeglicher Opposition als grundsätzliche Dimension die angestrebte Angleichung von Beamtenschaft und Heer postuliert hat. Diese Angleichung wiederum lässt sich als Indiz der Maskulinisierung, oder genauer gesagt der Re-Maskulinisierung des Öffentlichen Dienstes, verstehen, die in den Beamtenuniformen, auch wenn sie sich nicht durchsetzten, identitätsstiftend augenfällig werden sollte.“*³⁷⁴

Auch Hanisch konstatiert: *„Mehr als die Erste Republik war die österreichische Diktatur ein Männerstaat.“*³⁷⁵

Es ist schwer allgemein gültige Aussagen über die konkreten Auswirkungen des Doppelverdienergesetzes, seien sie ökonomisch oder auch auf die Frauenbeschäftigung, zu machen. *„Die konkreten Auswirkungen der Doppelverdienerordnung auf die Frauenbeschäftigung im Öffentlichen Dienst gelten aufgrund der Quellenlage als schwierig zu bestimmen. In jedem Fall wird sie als Maßnahme von erheblicher symbolischer Bedeutung verstanden.“*³⁷⁶

Neda Bei versucht, basierend auf der zeitgenössischen Sicht Käthe Leichters, die Frage zu beantworten, welche Inhalte und konkreten Auswirkungen das Doppelverdienergesetz hatte und wie es um die Zustimmung der Mitmenschen zu diesem aussah. Sie postuliert, dass der sogenannte „Krampuserlass“ einen NS-Gesetzgebungscharakter (ähnlich der Verordnungen im Deutschen Reich 1933) besaß, allerdings über diesen hinausschoss. Käthe Leichter sah einen Konnex zwischen der faschistischen Herrenmenschenideologie der 1930er Jahre und der

³⁷³ Vgl. Bandhauer-Schöffmann, Irene: *Der Christliche Ständestaat als Männerstaat? Frauen- und Geschlechterpolitik im Austrofaschismus*, Wien, 2014, S. 276.

³⁷⁴ Bei, Neda: *Austrofaschistische Geschlechterpolitik durch Recht: Die „Doppelverdienerverordnung“*, Wien, 2012, S. 205.

³⁷⁵ Hanisch, Ernst: *Traditionelle Männlichkeitsrollen im „Austrofaschismus“*, Wien, 2012, S. 221.

³⁷⁶ Bei, Neda: *Austrofaschistische Geschlechterpolitik durch Recht: Die „Doppelverdienerverordnung“*, Wien, 2012, S. 197.

Verdrängung der Frauen aus der Erwerbstätigkeit. Sie sah das auch an Beispielen der nationalsozialistischen Agitation, die gegen Frauen gerichtet war. In Zeiten der Wirtschaftskrise und Armut wurde Frauen eine egoistische Gesinnung vorgeworfen. Durch ihre Erwerbstätigkeit sollen sie nur den eigenen Konsum im Auge gehabt haben: *„Die Seidenstrümpfe der Bauernmagd, die polierten Fingernägel der Verkäuferin, ja sogar die Brillanten der Arbeiterin feiern jetzt wieder fröhliche Urständ.“*³⁷⁷

Im Folgenden wird versucht werden die vorhandenen Daten darzulegen und auf die symbolische Wirkung des Doppelverdienergesetzes einzugehen.

Die Bestimmungen des ersten Teils der Verordnung trafen besonders höher qualifizierte verheiratete Frauen im öffentlichen Dienst, wie Ärztinnen, Lehrerinnen und Verwaltungsbeamtinnen. Diese waren oft Akademikerinnen der ersten Generation, die einen wichtigen Bestandteil der bürgerlichen und auch der Katholischen Frauenbewegung ausmachten. *„Mit dem Abbau dieser Frauen, der zahlenmäßig nicht ins Gewicht fiel und nur minimal etwas zur Verbesserung der Situation am Arbeitsmarkt für jüngere Arbeitslose beitrug, hatte der Staat die Frauen zu Staatsbürgerinnen zweiter Klasse degradiert und gerade die Frauen getroffen, die die neuen Freiheiten genutzt hatten, die die Republik eröffnet hatte.“*³⁷⁸ Davon ausgenommen waren Leiterinnen einiger Postämter und Schauspielerinnen.

Im Abschnitt II des Doppelverdienergesetzes wird der Aufnahmestopp und Abbau von Frauen bei einer Eheschließung präzisiert. *„Der Abbau traf auch die beginnende Feminisierung des gehobenen öffentlichen Dienstes, die durch den nunmehr so gut wie allgemeinen Zugang zum Frauenstudium begonnen hatte.“*³⁷⁹

Zahlreiche Beamtinnen und Vertragsbedienstete des Bundes waren hiervon betroffen, wie Käthe Leichter monierte: *„Wenn beispielsweise die Bedienerin einer staatlichen Krankenanstalt, die drei Kinder hat, einen Hilfsarbeiter, ja einen Arbeitslosen heiratet, so muss sie aus dem Dienst scheiden. Wenn eine Pflegerin oder Fürsorgerin wegen ihrer Heirat den aufgegeben hat und nach Jahren, wenn ihr Mann arbeitslos geworden, wieder gezwungen ist, ihren Dienst auszuüben, so hat sie keinerlei Aussicht, im öffentlichen Dienst, der für ihre*

³⁷⁷ Bei, Neda: *„Krampus, Gott, Führer – Zum männlichen Subjekt des Austrofaschismus“*, Wien, 2008, S. 105 f.

³⁷⁸ Bandhauer-Schöffmann, Irene: *Gottgewollte Geschlechterdifferenzen – Entwürfe zur Restrukturierung der Geschlechterdichotomie in der Konstituierungsphase des „Christlichen Ständestaats“*, Wien, 2008, S. 48.

³⁷⁹ Bei, Neda: *Austrofaschistische Geschlechterpolitik durch Recht: Die „Doppelverdienerverordnung“*, Wien, 2012, S. 200.

*Berufstätigkeit vor allem in Betracht kommt, wieder eine Verwendung zu finden. Was soll das alles noch mit dem in der Öffentlichkeit begründeten Zweck der Verordnung, mit der Bekämpfung übermäßigen Doppelverdienertums, zu tun haben?*³⁸⁰

Beanstandet wurde auch, dass Einzelpersonen keiner Einkommensbeschränkung unterlagen, verheiratete Paare jedoch schon. Üblich war es, dass Universitätsprofessoren klarerweise zusätzlich eine Privatpraxis führen konnten. Einige wenige Männer hatten somit die Möglichkeit mehrere gut bezahlte Arbeitsstellen innezuhaben, während Frauen in der Ehe nicht einmal eine Einzige erlaubt war.

Käthe Leichter wollte auf die Gefahr eines Pauperismus hinweisen. Die Angst vor der Verelendung großer Bevölkerungsschichten und natürlich speziell der Frauen, die ohnehin bereits mit den negativen Auswirkungen der Wirtschaftskrise zu kämpfen hatten, wurde durch das Doppelverdienergesetz für sie nur noch verstärkt. *„Überdies ist zu erwägen, dass die öffentlich angestellten Frauen (Lehrerinnen, Beamtinnen) zumeist dem nach dem Umsturz gänzlich verarmten Mittelstand entstammen; erwiesenermaßen haben daher sehr viele (50 – 70 Prozent) ihre mittellosen Eltern (Vater oder Mutter) mitzuerhalten. Bei Entfall des Einkommens ihrer verheirateten Töchter würde solche der öffentlichen Fürsorge anheim fallen. Viele Hausgehilfinnen, die den Haushalt der berufstätigen verheirateten Frau besorgen, würden arbeitslos.“*³⁸¹

Der Abbau durch das Doppelverdienergesetz bedeutete nicht nur den Verlust des Arbeitsplatzes, sondern auch des Pensionsanspruches. Es wurden zwar Abfertigungen ausbezahlt, diese blieben allerdings weit hinter der gesetzlichen Regelung des Angestelltengesetzes zurück. Neda Bei postuliert, dass der „Krampuserlass“ vielfach eines Heiratsverbotes gleichkam. Das Verbot von Lebensgemeinschaften im Bundesdienst war für sie noch haarsträubender. Durch das Eingehen einer Lebensgemeinschaft wurde man disziplinarrechtlich entlassen, denn nur die Ehe wurde akzeptiert. Diese Regelung fand für Frauen als auch Männer Anwendung. Eine Eheschließung wurde für Beamtinnen „nur“ mit Dienstaustritt und Abfertigung sanktioniert. Darüber hinaus fand es auch auf

³⁸⁰ Leichter, Käthe: *Wem nützt es? Die Frau*, 1934, S. 6., <https://anno.onb.ac.at/cgi-content/anno-plus?aid=fra&datum=1934&page=28&size=45>, Zugriff: 28.02.2021

³⁸¹ Katholische Frauenbewegung für die Erzdiözese Wien: *Denkschrift zum Entwurf des Doppelverdienergesetzes*, In: *Frauenjahrbuch*, Wien, 1934, S. 191., <https://anno.onb.ac.at/cgi-content/anno-plus?aid=fja&datum=1934&page=193&size=45>, Zugriff: 23.02.2021

Schauspielerinnen, Tabakarbeiterinnen und Postexpedientinnen Anwendung. Es traf also auch jene Arbeiterinnen, die vom Heiratsverbot ausgenommen waren. „Obwohl der Lebensgefährte gar keine Verpflichtung zur Erhaltung der Lebensgefährtin hat, obwohl eine solche Lebensgemeinschaft jederzeit gelöst werden kann, hat sie den sofortigen Verlust des Postens zur Folge. Das Zusammenleben zweier öffentlicher Angestellter könnte sogar zu einer zweifachen Entlassung führen. Fraglich ist es dabei, ob schon bestehende Lebensgemeinschaften davon betroffen werden, oder ob nur das Gründen neuer verboten ist. Dass das alles mit der Bekämpfung des Doppelverdienertums nicht das Geringste zu tun hat, braucht wohl nicht erst auseinandergesetzt zu werden.“³⁸²

Der staatliche Eingriff in die Privatsphäre und die Gefährdung des Arbeitsplatzes gingen ihr zu weit. „Das Verbot der Lebensgemeinschaft droht zu unerträglicher Moralschnüffelei zu führen. Nicht einmal das Dritte Reich ist mit seinem Frauenabbau so weit gegangen.“³⁸³

Bandhauer-Schöffmann meint, dass keine Verbesserungen am Erwerbsmarkt durch die frauendiskriminierenden Maßnahmen erzielt werden konnten. Dazu kam, dass in der Privatwirtschaft die Vaterländische Front kein Doppelverdienergesetz verordnen konnte, sie mussten die Privatindustrie bitten es umzusetzen.³⁸⁴ Somit blieb es ein Gesetz mit geringerer Reichweite, denn es fand nur auf den Bundesdienst Anwendung.

Das Frauenreferat der Wiener Arbeiterkammer sah die Wirkungslosigkeit der Maßnahmen ganz ähnlich: „Die Stellen im Bundesdienst, die durch die Verordnung im Augenblick frei werden, sind unter Berücksichtigung der Einkommensgrenze und der Familienverhältnisse nicht sehr zahlreich. Ganz überwiegend handelt es sich dabei um Stellen mit hochqualifizierten persönlichen Leistungen [...], die, wenn sie überhaupt neu besetzt werden und nicht Ersparungsrücksichten zum Opfer fallen, kaum nach dem Grundsatz der Bedürftigkeit, sondern wieder nur nach dem besonderer Leistung besetzt werden können.“³⁸⁵ Eine Feststellung, die auch die Pressestelle der Vaterländischen Front 1937 zugab.

³⁸² Leichter, Käthe: *Wem nützt es? Die Frau*, 1934, S. 7., <https://anno.onb.ac.at/cgi-content/anno-plus?aid=fra&datum=1934&page=29&size=45>, Zugriff: 28.02.2021

³⁸³ Leichter, Käthe: *Wem nützt es? Die Frau*, 1934, S. 7., <https://anno.onb.ac.at/cgi-content/anno-plus?aid=fra&datum=1934&page=29&size=45>, Zugriff: 28.02.2021

³⁸⁴ Vgl. Bandhauer-Schöffmann, Irene: *Der Christliche Ständestaat als Männerstaat? Frauen- und Geschlechterpolitik im Austrofaschismus*, Wien, 2014, S. 276.

³⁸⁵ Mitteilungen über Frauenarbeit, Nr. 13, 23.12.1933, zitiert in: Bandhauer-Schöffmann, Irene: *Der Christliche Ständestaat als Männerstaat? Frauen- und Geschlechterpolitik im Austrofaschismus*, Wien, 2014, S. 276.

Im Sommer 1936 waren eine Reihe von Zwangspensionierungen von Bundeslehrerinnen an privaten Mittelschulen beschlossen worden. Es waren bis zu 90 Lehrerinnen betroffen, die durch die Folge der Subventionskürzungen noch weitere Gehaltseinbußen bzw. den Verlust des Arbeitsplatzes fürchten mussten. Wie viele Frauen tatsächlich ihre Stellen verloren haben ist aufgrund der mangelhaften Datenlage nicht eindeutig zu beantworten. Laut der Zeitschrift „*Österreichische Pädagogische Ware*“ wurden ca. zehn Prozent der verheirateten Lehrerinnen in Wien zwangspensioniert. In der „*Österreichische Arbeiter Zeitung*“, eine christlichsoziale Wochenzeitung, welches sich als „*Zentralorgan der christlichen Arbeiter- und Angestelltenbewegung*“ verstand, sprach von wenigen Hundert Stellen. Der Politikwissenschaftler Herbert Dachs nennt für den Abbau von Lehrerinnen folgende Zahlen: „*In NÖ gab es im Schuljahr 1932/33 5000 verheiratete Lehrerinnen, wovon die Hälfte bis Ende 1933 abgebaut worden war, in Oberösterreich wurden 66 Lehrerinnen zwangspensioniert, in Kärnten 67, in Salzburg 24.*“³⁸⁶

Bandauer-Schöffmann konstatiert eine allgemeine Verschlechterung am Erwerbsmarkt sowie ein frauenfeindliches Klima, in welchem Erwerbsarbeit von Frauen auf allen Ebenen, nicht nur des Bundesdienstes, angefeindet wurde. Die kontinuierliche Verschlechterung belegt sie mit folgenden Zahlen: „*Der Anteil der Frauen an den Erwerbstätigen im Industriesektor lag 1934 bei rund 30%, 1937 war er auf rund 27% gesunken. In Wien war der Rückgang des Frauenanteils an der Gesamtbeschäftigung besonders groß: von 46,60% (1934) auf 44,96% (1937). Auch im Bereich der Frauenbildung waren die diskriminierenden Maßnahmen des austrofaschistischen Staates zu spüren, denn der Mittelschulbesuch der Mädchen ging ab dem Schuljahr 1934/1935 zurück: 1933/1934 hatten 21.453 Mädchen Mittelschulen besucht, 1936/1937 nur mehr 19.525 Mädchen, der Frauenanteil war von 33,32% auf 30,83% gesunken.*“³⁸⁷

Bandhauer-Schöffmann ist sich sicher, dass die Doppelverdienerordnung nicht als eine konkrete Maßnahme in der Krise zu verstehen war, wie zum Beispiel Beschäftigungsprogramme, sondern Ausdruck einer ideologisch ständestaatlichen Politik gewesen ist. Es handelte sich um ein Statement gegen erwerbstätige Frauen, die wie auch Männer, Ehe und Beruf zu verbinden versuchten. „*Dass es dann trotz massiver Einwände der*

³⁸⁶ Dachs, Heribert: *Das Frauenbild in der Schule des „Austrofaschismus“*, In: Rudolf Ardelt: Unterdrückung und Emanzipation: Festschrift für Erika Weinzierl zum 60. Geburtstag, Wien-Salzburg, 1985, S. 92.

³⁸⁷ Bandhauer-Schöffmann, Irene: *Der Christliche Ständestaat als Männerstaat? Frauen- und Geschlechterpolitik im Austrofaschismus*, Wien, 2014, S. 276 f.

Frauenbewegungen zu einer gesetzlichen Maßnahme kam, kann auch als ein Schlag gegen die Frauenbewegungen interpretiert werden und als ein Nachgeben gegenüber radikal anti-feministische Strömungen, die am liebsten alle Frauen vom Erwerbsmarkt verbannt hätten.“³⁸⁸

6. Fazit

Durch die Ausschaltung der parlamentarischen Demokratie 1933 und den Februarkämpfen 1934 kam es zu einer Transformation des österreichischen Staates in einen Halbfaschismus, an deren Spitze Engelbert Dollfuß und nach ihm Kurt Schuschnigg standen. Ob es sich bei diesem Regime um eine Form des Faschismus handelte, wird bis heute virulent disputiert. Denn die ideologische, historische und staatswissenschaftliche Einordnung des Dollfuß/Schuschnigg Regimes löst noch immer hitzige Debatten aus.

Wissenschaftlicher und politischer Konsens besteht bei der Aussage, dass die Ausschaltung des österreichischen Parlaments am 4. März 1933 und die Errichtung eines autoritären Regimes, welches sich auf das Kriegswirtschaftliche Ermächtigungsgesetzes von 1917 stützte, in rechtswidriger Weise geschahen. Doch ist nicht jedes rechtsgerichtete Regime, das antidemokratische, antiliberale, antirechtsstaatliche und antipluralistische Tendenzen vertritt, äquivalent mit einem Faschismus. Historiker/innen sind sich uneinig, ob sich nur im Totalitarismus oder auch im Autoritarismus, Faschismus realisieren lässt. Ob Österreich ein Regime des Autoritarismus geschaffen hat, das versuchte in erster Linie den geschaffenen Status quo zu erhalten oder einen totalitären Staat, der nach der fundamentalen Umgestaltung aller sozialen Verhältnisse der Gesellschaft strebte, wird unterschiedlich beantwortet.

Obwohl Faschismus keine eindeutige und allgemein gültige Definition kennt, stützt sich Faschismus auf eine geschlossene Volksgemeinschaft und Ideologie. Es handelt sich zumeist um rechtsgerichtete nationalistische und nach dem Führerprinzip organisierte Regime, die als antiliberale Bewegungen zu beschreiben sind. Eine Analyse von Faschismus durch die Kriterien einer Massenbasis, des Führerprinzips, einer aggressiven Außenpolitik, territorialer Expansion, brutaler Repression und Verfolgung von Dissident/innen ist durchaus möglich.

Auf Basis dieser Kriterien wird durch eine kritische Analyse deutlich, dass die autoritäre Diktatur der Jahre 1933 bis 1938, nur im sehr begrenzten Ausmaß, als ein vollfaschistisches

³⁸⁸ Bandhauer-Schöffmann, Irene: *Gottgewollte Geschlechterdifferenzen – Entwürfe zur Restrukturierung der Geschlechterdichotomie in der Konstituierungsphase des „Christlichen Ständestaats“*, Wien, 2008, S. 48.

Regime bezeichnet werden kann. Offensichtlich wird das am Führerkult, der weit hinter jenen des italienischen oder deutschen Faschismus blieb. Auch die staatliche Repression und Gewalt waren vergleichsweise gering ausgeprägt. Die erfolgreiche Mobilisierung der Massen wurde vom "Ständestaat" ebenfalls nie erreicht. Die Vaterländische Front erreichte keine Anziehungskraft, die die Massen begeisterte. Eine aggressive Außenpolitik war im Rahmen des Kleinstaates ohnehin nicht möglich.

Dem "Austrofaschismus" den Faschismus zur Gänze abzusprechen ist nicht notwendig, denn das Herrschaftssystem hatte faschistische Elemente. Allerdings erfüllte es die Kriterien des Vollfaschismus nur partiell und abgeschwächt, weshalb der Begriff des Halbfaschismus als die Treffendste Beschreibung des autoritären Ständestaats anmutet.

Im halbfaschistischen Österreich stellte die Geschlechterdifferenz ein Strukturprinzip dar. Die Politik des "Ständestaats" führte zu einer gezielten gesellschaftlichen Platzzuweisung der Frau, in der sie auf das Häusliche wirken begrenzt wurde. Frauen wurden im halbfaschistischen "Ständestaat" nur in seltensten Fällen als politische Akteurinnen ernst genommen. *„Mit der Idee einer ständisch organisierten Volksgemeinschaft als ‚Brücke‘ zwischen bürgerlichen rechtskonservativen bis faschistischen Strömungen lässt sich zwar die Konstruktion getrennter Geschlechtersphären problemlos verknüpfen. Sobald es jedoch um politische Rechte für Frauen ging, erwies sich die Ankündigung von Dollfuß, das neue österreichische Haus über die Gegensätze des Geschlechts, des Alters, des Berufes, des Besitzes oder der Bildung hinweg‘ bauen zu wollen, als Worthülse.“*³⁸⁹

Die Katholische Kirche diente im "Ständestaat" als eine Systemsäule und ideologisches Fundament. Sie half die Subordination der Frau unter dem Manne zu rechtfertigen. Sie war ein bedeutender restaurativer Faktor im halbfaschistischen Österreich und half die naturgegebene Alterität der Geschlechter zu begründen, denn der Katholizismus konstruierte eine bipolare Dichotomie der Geschlechter. Allerdings traf das nicht ausschließlich auf Österreich zu, sondern war ein Gedankengut der Katholischen Kirche im Allgemeinen. Allerdings fungierten diese Ideen als eine willkommene ideologische Grundlage für den "Ständestaat", der sich als christlich verstand, und wurde von den staatlichen Autoritäten akzentuiert und propagiert. Die besondere Beziehung von „Ständestaat“ und Kirche wurde in einem ähnlichen Habitus deutlich,

³⁸⁹ Liebhart, Karin: „*Vom Wesen der Frau*“, Wien, 2008, S. 177.

der die Moderne verneinte, und einer Attitüde, die Individualität, Emanzipation von Frauen und kulturelle Ausdifferenzierung ablehnte.

Obwohl sich in der Konstituierungsphase des „Ständestaates“ eine Vorfreude innerhalb der Katholischen Frauenbewegung vorfand, denn man erhoffte sich eine Rekatholisierung der Gesellschaft auf Grundlage der Enzyklika „Quadragesimo anno“, wurde man schnell enttäuscht. *„Engagierte Frauen, die versuchten, gemäßigt emanzipatorische Forderungen mit katholischer Lehrmeinung zu verbinden, wurden zumindest angefeindet, meist jedoch aus ihren Funktionen entfernt.“*³⁹⁰ Die geplanten Restrukturierungen der Geschlechterverhältnisse in ihrem Sinne wurden vom Halbfaschismus missachtet und Einflussmöglichkeiten und Erwerbschancen wurden Frauen verwehrt.

Auch der Bund Österreichischer Frauenvereine interpretierte die Geschlechter als wesensunterschiedlich. Allerdings postulierten die Funktionärinnen, dass die Krise der modernen Industriegesellschaft durch eine stärkere gesellschaftliche und politische Partizipation der Frau zu lösen sei. In diesem politischen Klima erforderten bereits erkämpfte Selbstverständlichkeiten, vor allem die weibliche Erwerbstätigkeit, wieder einer neuen Begründung. Es kam zu einer Marginalisierung der Frau. In der Maiverfassung 1934 wurde die Gleichheit von Mann und Frau vor dem Gesetz abgeschafft. § 16 Artikel 2 der Maiverfassung legte fest, dass: *„Frauen haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Männer, soweit nicht durch Gesetz anderes bestimmt ist.“*³⁹¹

Der BÖFV kämpfte gegen das Doppelverdienergesetz und die Zölibatsklausel für Bundesbedienstete an. Die bürgerliche Frauenbewegung wollte mit dem Konzept der Mütterlichkeit Männer überzeugen, dass Frauen bei der Aufhebung der krisenhaften Probleme der modernen Industriegesellschaft benötigt wurden. Das Konzept der Mütterlichkeit stellte sich als Strategie der äußeren Ohnmacht heraus. Mit dem Mythos der Mütterlichkeit ließ sich keine politische Agitation verbinden. Trotz konsequenter Kritik und Protestaktionen wurden die frauendiskriminierenden Gesetze nicht zurückgenommen.

Vor allem die Einführung des Doppelverdienergesetzes führte zu einer Zuschreibung der Sündenbockrolle in der Weltwirtschaftskrise. Die Frauenorganisationen reagierten vielfach mit

³⁹⁰ Liebhart, Karin: *„Vom Wesen der Frau“*, Wien, 2008, S. 177.

³⁹¹ Verfassung des Bundesstaates Österreich 1934: <http://www.verfassungen.at/at34-38/oesterreich34.htm>, Zugriff: 05.01.2020

Resignation, denn sie mussten sich ihre eigene politische Schwäche eingestehen. Die jahrelangen Aufklärungskampagnen scheiterten. Die bürgerliche Frauenbewegung in Österreich musste erkennen, dass es keinen Willen der Männer gab, sie politisch-gesellschaftlich partizipieren zu lassen. *„Die Periode des Austrofaschismus kann demnach als ein Rückschlag für die österreichische Frauenbewegung gewertet werden: ‚Eine über die traditionellen Ressorts wie Haushalt und Familie hinausgehende Mobilisierung der Frauen findet im Wesentlichen nicht statt‘ (Veichtlbauer 2002, 266). Nicht einmal die Ideen der gemäßigten bürgerlichen Frauenbewegung wurden anerkannt, autoritärer Ständestaat und politischer Katholizismus standen auch ihnen strikt ablehnend gegenüber.“*³⁹²

³⁹² Liebhart, Karin: *„Vom Wesen der Frau“*, Wien, 2008, S. 177.

Literaturverzeichnis

Adorno, Theodor W.: *Charakteristik Walter Benjamins.*, 1976.

Alter, Peter: *Nationalismus*, Frankfurt am Main, 1985.

Anzenberger, Werner: *Die österreichische Diktatur – Ein faschistisches Gewaltregime?*, HISTORICUM N. F. III-IV, 2017, S. 42-51.

Bandhauer-Schöffmann, Irene: *Der Christliche Ständestaat als Männerstaat? Frauen- und Geschlechterpolitik im Austrofaschismus*, In: Tálos, Emmerich, Neugebauer, Wolfgang (Hg.): *Austrofaschismus: Beiträge über Politik, Ökonomie und Kultur 1934 – 1938*, Wien, 2014, S. 254-281.

Bandhauer-Schöffmann, Irene: *Gottgewollte Geschlechterdifferenzen – Entwürfe zur Restrukturierung der Geschlechterdichotomie in der Konstituierungsphase des „Christlichen Ständestaats“*, In: Lehmann, Brigitte (Hg.): *Dass die Frau zur Frau erzogen wird – Frauenpolitik und Ständestaat*, Wien, 2008, S. 15-61.

Bauer, Kurt: *Nationalismus. Ursprünge, Anfänge, Aufstiege und Fall*, Wien, 2008.

Bauer, Otto: *Zwischen den Weltkriegen? (Bratislava 1936)*, Werkausgabe, Bd. 4, Wien, 1976, S. 37.

Bei, Neda: *Austrofaschistische Geschlechterpolitik durch Recht: Die „Doppelterdienerverordnung“*, In: Ilse Reiter-Zatloukal (Hg.): *Österreich 1933 - 1938: interdisziplinäre Annäherungen an das Dollfuß- / Schuschnigg-Regime*, Wien, 2012, S. 197-206.

Benjamin, Walter: *Über den Begriff der Geschichte*, Frankfurt am Main, Suhrkamp, 2010.

Bichlmair, Georg: *„Das Recht der Frau im Schutz der Kirche“*, Wien: Seelsorger-Verlag, 1935.

Botz, Gerhard: *>Christlicher Ständestaat<: Austrofaschismus oder autoritäre Diktatur?*, HISTORICUM N. F. III-IV, 2017, S. 12-25.

Botz, Gerhard: *Gerhard Botz über Die österreichische Diktatur. Interview*, HISTORICUM N. F. III-IV, 2017, S. 26-41.

Dachs, Heribert: *Das Frauenbild in der Schule des „Austrofaschismus“*, In: Rudolf Ardel: *Unterdrückung und Emanzipation: Festschrift für Erika Weinzierl zum 60. Geburtstag*, Wien-Salzburg, 1985, S. 92.

Duma, Veronika; Erker, Linda; Helfert, Veronika; Lichtenberger, Hanna: *Perspektivenwechsel: Geschlechterverhältnisse im Austrofaschismus*, Innsbruck/Wien/Bozen, 2016.

Ehrmann, Alfred: *Schönere Zukunft*, III/27/, Wien, 1.4.1928. S. 2. bzw. S. 585 Z-976/3,2 (Institut für Zeitgeschichte – Universität Wien)

Faber, Karl-Georg: *Theorie der Geschichtswissenschaft*, München, 1982.

Franke, Angela: *Doppelterdienergesetz und Doppelterdienerkampagne*, Wien, 1989.

Gehmacher, Johanna und Mesner, Maria: *Dis/Kontinuitäten. Geschlechterordnungen und Periodisierungen im langen 20. Jahrhundert*, L'Homme, 2014, Vol.25(2), S. 87-102.

Hahn, Josef: *HERRSCHER & andere: Das Rennen um die Weltherrschaft*, 2017.

Hahn, Manfred: *Sozialistische Arbeiterbewegung und diktatorisches Regime in Österreich 1934 bis 1938*, Zeitgeschichte 6/11-12, 1979.

Hanisch, Ernst: *Der lange Schatten des Staates*. Wien: Ueberreuter, 1994.

Hanisch, Ernst: *Traditionelle Männlichkeitsrollen im „Austrofaschismus“*, In: Ilse Reiter-Zatloukal (Hg.): *Österreich 1933 - 1938: interdisziplinäre Annäherungen an das Dollfuß- / Schuschnigg-Regime*, Wien, 2012, S. 220-224.

Hauch, Gabriella: *Frauenbewegungen – Frauen in der Politik*, In: Talos, Dachs, Hanisch, Staudinger (Hg.): *Handbuch des politischen Systems Österreichs. Erste Republik 1918-1933*, Wien, 1995, S. 282.

Höbelt, Lothar: *Austro-Fascismus? Die Suppe ist zu dünn*, HISTORICUM N. F. III-IV, 2017, S. 62-69.

Hoheisel, Marie: *Lebensmittelteuerungen, Doppelverdienergesetz und ihre bevölkerungspolitischen Folgen – Mitteilungen der österreichischen Gesellschaft für Bevölkerungspolitik und Fürsorgewesen. Heft 15*, 1937.

Kogler, Nina: *GeschlechterGeschichte der Katholischen Aktion im Austrofaschismus: Diskurse, Strukturen, Relationen*, Wien, 2014.

Kohout, Lisbeth: *Arbeitsmarktpolitische Situation der weiblichen Arbeitskraft in Wien in der Zeit nach dem Ersten Weltkrieg bis zum Doppelverdienergesetz 1933: "die Frau ein willenloses Objekt der Arbeitsmarktpolitik"*, Wien, 1991.

Konrad, Helmut: *1933/1934 in der Geschichtswissenschaft – Unrecht im Sinne des Rechtsstaates*, 2014, S. 36-41.

Lehmann, Brigitte (Hg.): *Dass die Frau zur Frau erzogen wird – Frauenpolitik und Ständestaat*, Wien, 2008, S. 7-14.

Liebhart, Karin: *Vom Wesen der Frau*, In: Lehmann, Brigitte (Hg.): *Dass die Frau zur Frau erzogen wird – Frauenpolitik und Ständestaat*, Wien, 2008, S. 171-178.

Martin, Bernd: *Zur Tauglichkeit eines übergreifenden Faschismus Begriffs*, Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte 29, 1981, S. 48-73.

Matzl, Siegfried: *Austrofaschismus, Kulturkampf und Frauenfrage*, In: Lehmann, Brigitte (Hg.): *Dass die Frau zur Frau erzogen wird – Frauenpolitik und Ständestaat*, Wien, 2008, S. 63-78.

Miles, Robert: *„Rassismus“ Einführung in die Geschichte und Theorie eines Begriffs*, Hamburg, 1991.

Neda, Bei: *Krampus, Gott, Führer – Zum männlichen Subjekt des Austrofaschismus*, In: Lehmann, Brigitte (Hg.): *Dass die Frau zur Frau erzogen wird – Frauenpolitik und Ständestaat*, Wien, 2008, S. 99-152.

Reiter-Zatlouka, Ilse und Rothländer, Christine: *Staatsbürgerschaftsentzug und Geschlechterdifferenz. Rechtsgrundlagen und Ausbürgerungspraxis 1933 bis 1938 am Beispiel Wien*, L'Homme, 2010, S. 135-153.

Resch, Jennifer: *Weiblicher Widerstand in der Zeit des autoritären Ständestaats*, Wien, 2014.

Schmitz, Maria Johanne: *Rückwärtsblickend vorwärtsschauen.*, In: *Katholische Frauenbildung.*, Paderborn, 1955.

Schmitz, Peter: *Sendung der Frau*, Missionsbuchhandlung St. Gabriel: Mödling, 1934.

Schneider, Oda: *Vom Priestertum der Frau*, Seelsorger-Verl., Wien, 1937.

Schöffmann, Irene: *Die bürgerliche Frauenbewegung im Austrofaschismus: eine Studie zur Krise des Geschlechterverhältnisses am Beispiel des Bundes österreichischer Frauenvereine und der Katholischen Frauenorganisation für die Erzdiözese Wien*, Wien, 1986.

Seiffert, Helmut: *Einführung in die Wissenschaftstheorie*, München, 1983.

Stoeckl, Irene: *Organisierte Mütterlichkeit. Zur Politik der deutschen Frauenbewegung um 1900*, in: Hausen, Karin (Hg.): *Frauen suchen ihre Geschichte.*, München: Beck Verlag, 1983, S. 222.

Tálos, Emmerich: *Das austrofaschistische Herrschaftssystem. Österreich 1934-1938*, Wien, 2013.

Wenninger, Florian: *Die Scheu vor dem F-Wort. Anmerkungen zur Verortung des Dollfuß/Schuschnigg-Regimes*, HISTORICUM N. F. III-IV, 2017, S. 52-61.

Wohnout, Helmut: *Die Verfassung 1934 im Widerstreit der unterschiedlichen Kräfte im Regierungslager*, In: Ilse Reiter-Zatloukal (Hg.): *Österreich 1933 - 1938: interdisziplinäre Annäherungen an das Dollfuß- / Schuschnigg-Regime*, Wien, 2012, S. 17-30.

Zimmermann, Franz: *Die beiden Geschlechter in der Absicht Gottes*, Matthias-Grünwald-Verlag: Wiesbaden, 1936.

Zimmermann, Franz: *Männliche Frömmigkeit*, Tyrolia, Innsbruck, Wien, 1936.

Internetquellen

Der Brief an die Epheser, <https://www.uibk.ac.at/theol/leseraum/bibel/eph5.html>, Zugriff: 14.08.2019

DiePresse: *Hintergrund: Die Todesstrafe in Österreich*, https://diepresse.com/home/zeitgeschichte/1449145/Hintergrund_Die-Todesstrafe-in-Oesterreich, Zugriff: 09.07.2019.

DÖ 4/10, 1931, S. 4 f., <https://anno.onb.ac.at/cgi-content/anno-plus?aid=oin&datum=1931&page=146&size=45>, Zugriff: 27.02.2021

DÖ 4/5, 1931, S. 7., <https://anno.onb.ac.at/cgi-content/anno-plus?aid=oin&datum=1931&size=45&page=73>, Zugriff: 27.02.2021

DÖ 4/7, 1931, S. 2., <https://anno.onb.ac.at/cgi-content/anno-plus?aid=oin&datum=1931&page=100&size=45>, Zugriff: 21.02.2021

DÖ 5/10, 1932, S. 2 f., <https://anno.onb.ac.at/cgi-content/anno-plus?aid=oin&datum=1932&page=84&size=45>, Zugriff: 27.02.2021

DÖ 8/2, 1935, S. 1., <https://anno.onb.ac.at/cgi-content/anno-plus?aid=oin&datum=1935&page=5&size=45>, Zugriff: 25.02.2021

DÖ 8/3, 1935, S. 2., <https://anno.onb.ac.at/cgi-content/anno-plus?aid=oin&datum=1935&page=10&size=40>, Zugriff: 21.02.2021

DÖ 9/8, 1936, S. 1., <https://anno.onb.ac.at/cgi-content/anno-plus?aid=oin&datum=1936&page=27&size=45>, Zugriff: 27.02.2021

Dollfuß, Engelbert: *Trabrennplatzrede*, 11.09.1933, https://austria-forum.org/af/Wissenssammlungen/Symbole/Faschismus_-_die_Symbole/Trabrennplatzrede_1933, Zugriff: 7.7.2019
Dollfuß-Lied: <http://ingeb.org/Lieder/ihrjunge.html>, Zugriff: 06.07.2019.

Frauenbriefe: *Das Recht der Frau im Schutz der Kirche*, 1935, S. 2, <https://anno.onb.ac.at/cgi-content/anno-plus?aid=ofz&datum=1935&page=50&size=45>, Zugriff: 23.02.2021

Geschichtewiki.wien.gv.at: *Sever* *Ehe*,
<https://www.geschichtewiki.wien.gv.at/Eheschlie%C3%9Fungen>, Zugriff: 21.02.2021

Häusler, Alexander und Fehrenschild, Michael: *Faschismus in Geschichte und Gegenwart. Ein vergleichender Überblick zur Tauglichkeit eines umstrittenen Begriffs*, Berlin, 2020, https://www.rosalux.de/fileadmin/rls_uploads/pdfs/Manuskripte/Manuskripte_26_Faschismusstudie.pdf, Zugriff: 12.02.2021.

Hoheisel, Marie: *Biografie*, https://www.geschichtewiki.wien.gv.at/Marie_Hoheisel, Zugriff: 27.02.2021

Kapral, Emma: *Die Frau im geistigen Ringen der Gegenwart*, In: Frauenbriefe, 1934, S. 3., <https://anno.onb.ac.at/cgi-content/anno-plus?aid=ofz&datum=1934&page=3&size=45>, Zugriff: 23.02.2021

Kapral, Emma: *Die Grundsätze für die praktische Arbeit der katholischen Frauenbewegung*, In: Frauenjahrbuch, 1935, S. 173, <https://anno.onb.ac.at/cgi-content/anno-plus?aid=fja&datum=1935&page=175&size=45>, Zugriff: 21.02.2021

Katholische Frauenbewegung für die Erzdiözese Wien: *Denkschrift zum Entwurf des Doppelverdienergesetzes*, In: Frauenjahrbuch, Wien, 1934, S. 191., <https://anno.onb.ac.at/cgi-content/anno-plus?aid=fja&datum=1934&page=193&size=45>, Zugriff: 23.02.2021

Katholische Frauenbewegung für die Erzdiözese Wien: *Stellungnahme zum Entwurf eines Doppelverdienergesetzes*, Frauenjahrbuch 1934, S. 206, <https://anno.onb.ac.at/cgi-content/anno-plus?aid=fja&datum=1933&size=45&page=210>, Zugriff: 23.02.2021

Konrad, Helmut: *Massenarbeitslosigkeit*, <https://www.hdgoe.at/massenarbeitslosigkeit>, Zugriff: 26.02.2021

Kontrast: <https://kontrast.at/identitaere-bewegung/#was-steckt-hinter-dem-begriff-ethnopluralismus>, Zugriff: 03.07.2019.

Korneuburger Eid: <https://www.hdgoe.at/korneuburger-eid>, Zugriff: 13.02.2021.

Leichter, Käthe: *Wem nützt es? Die Frau*, 1934, <https://anno.onb.ac.at/cgi-content/anno-plus?aid=fra&datum=1934&page=27&size=45>, Zugriff: 18.02.2021

Liebig, Sabine: *Heiratsverbot für Lehrerinnen im Kaiserreich*, <https://www.sueddeutsche.de/politik/geschichte-lehrer-bildungspolitik-gleichberechtigung-1.4557432>, Zugriff: 02.01.2020

Motzko, Alma: *Die katholische Frau in der Entscheidung*, 1933, S. 2 <https://anno.onb.ac.at/cgi-content/anno-plus?aid=ofz&datum=1933&page=146&size=45>, Zugriff: 23.02.2021

Österreichische Nationalbibliothek: *ALEX - Historische Rechts- und Gesetzestexte Online*, <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=bgb&datum=19330004&seite=00001464>, Zugriff: 04.08.2020

Österreichische Nationalbibliothek: *ALEX - Historische Rechts- und Gesetzestexte Online*, <https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=bgb&datum=1933&page=1501&size=45>, Zugriff: 04.08.2020

Österreichische Nationalbibliothek: *ALEX - Historische Rechts- und Gesetzestexte Online*, <https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=bgb&datum=1933&page=1502&size=45>, Zugriff: 04.08.2020

Österreichisches Staatsarchiv: *Glöckel* *Erlass*, <https://www.oesta.gv.at/veroeffentlichungen/archivale-des-monats/archivale-des-monats-september-2019.html>, Zugriff: 20.02.2021

Parlament.gv: *Diensthoheit*, https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/I/I_02412/fnameorig_309215.html, Zugriff: 04.08.2020

Pius XI., *Casti connubii -Über die christliche Ehe*, 1930, https://www.stjosef.at/dokumente/casti_connubii.htm, Zugriff: 21.20.2021

Rechtsinformationssystem des Bundes: *Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhle und der Republik Österreich samt Zusatzprotokoll*, <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10009196>, Zugriff: 16.02.2021

Rechtsinformationssystem.gv: *Verordnung der Bundesregierung vom 15. Dezember 1933 über den Abbau verheirateter weiblicher Personen und andere dienstrechtliche Maßnahmen (BGBI 1933, Nr. 545*, <https://bit.ly/2D9tTM5>, Zugriff: 04.08.2020

Seibring, Anne: *Das andere Geschlecht*, <https://www.bpb.de/apuz/302111/das-andere-geschlecht>, Zugriff: 20.02.2021

Tálos, Emmerich: *DAS AUSTROFASCHISTISCHE ÖSTERREICH 1933-1938*, Youtube, 26.09.2017, Zugriff: 05.07.2019, in: <https://www.youtube.com/watch?v=diPve6v0WGw>, 52:45 – 54.00.

Wien.gv: *Ständestaat*, <https://www.geschichtewiki.wien.gv.at/St%C3%A4ndestaat>, Zugriff: 12.11.2019.

Ziegler, Elke: *Austrofaschismus*, <https://sciencev1.orf.at/science/news/134363>, Zugriff: 21.02.2021

Abstract

Diese Diplomarbeit untersucht die Debatte um das autoritäre Österreich von 1934 bis 1938 und stellt die Frage, ob es sich um eine faschistische Diktatur gehandelt hat. Diese Arbeit hat außerdem das Ziel, eine kritische Analyse der systematischen Verdrängung von Frauen im „Ständestaat“ aus der Erwerbstätigkeit zu untersuchen.

Im 1. Kapitel kommt es zu einer ideologischen, historischen und staatswissenschaftlichen Einordnung des Dollfuß/Schuschnigg Regimes. Ein wissenschaftlicher Konsens ist noch nicht gegeben. Die Bewertung des „Ständestaates“ scheint bis heute auch eine politisch ideologische.

Das 2. Kapitel beschreibt die Frauendiskriminierung in der Erwerbstätigkeit. Es wird im Speziellen auf das Lehrerinnenzölibat und der Doppelverdienergesetz eingegangen. Die gezielte Platzzuweisung der Frau in die häusliche Sphäre wird dargelegt. Das Regime bediente sich dieser Gesetze, um in der Wirtschaftskrise Frauen aus der Erwerbstätigkeit zu drängen.

Im 3. Kapitel wird die besondere Beziehung von Katholischer Kirche und „Ständestaat“ und die Konstruktion von Geschlecht im christlichen Kontext erläutert. Die Katholische Kirche fungierte als Systemsäule und ideologischer Unterbau des „Ständestaates“. Die Rückkoppelung auf die Ideologie des „Ständestaates“ wird diskutiert. Außerdem werden die Haltungen der Katholischen Frauenorganisationen zum Doppelverdienergesetz beschrieben.

Das 4. Kapitel zeichnet die Emanzipationstheorien des Bund Österreichischer Frauenvereine nach und beschreibt die systematische Verdrängung der erwerbstätigen Frauen durch das Doppelverdienergesetz und Lehrerinnenzölibat. Der Kampf der Funktionärinnen des BÖFV um die weibliche Erwerbstätigkeit durch das Prinzip der Mütterlichkeit wird erklärt.

Das 5. Kapitel versucht die konkreten Auswirkungen des Doppelverdienergesetzes zu erläutern. Aussagen über die ökonomischen Auswirkungen oder die Frauenbeschäftigung zu machen ist aufgrund der Datenlage schwierig. Es handelte sich auf jeden Fall um eine Maßnahme von erheblicher symbolischer Bedeutung für den „Ständestaat“.

Eidesstattliche Erklärung

Ich erkläre hiermit an Eides Statt, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche kenntlich gemacht. Die Arbeit wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht.

Ort, Datum

Unterschrift